

B  
90 L<sup>13</sup>/17

**Versuche**  
in der  
livländischen  
**Geschichtskunde**  
und  
**Rechtsgelehrsamkeit.**

**Erster Band.**

---

Erstes Stück.

Von  
**Friedrich Konrad Gadebusch.**



Riga,  
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1779.

Latv. PSi...  
Inv. 57-31.111

60.

56.



Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a faint purple or blue ink mark.



I.

Von den  
Bischöfen zu Wendten und in  
Livland.

---

S. I.

**V**or der Lehrverbesserung, welche im sechzehnten Jahrhundert durch Martin Luthern geschah, und gar bald nach Livland durchdrang, waren in Livland das Erzbischofthum Riga, und die Bischofthümer Dorpat, Reval, Habsal (Desel) und Pilten (Kurland). Alle diese Bischofthümer hörten nach erwähnter Lehrverbesserung auf, und der König Stephan gesteht,



#### 4 Von den Bischöfen zu Wenden

er habe keine Spur des Pabstthums in Livland angetroffen. Desto mehr war dieser Herr und sein Krongroßkanzler Zamoiski, beyde Abfällige von der erkannten evangelischen Wahrheit, darauf bedacht, wie sie die Lehre derjenigen Kirche, welche sie aus Eigennuß angenommen hatten, in Livland einführen und verbreiten möchten. Sie kamen zu dem Ende nach dem zapolskischen Frieden nach Riga, wo sich auch Possevin einfand, blos um diese Sache zu befördern. Der König hätte gern mehr als ein Bischofthum gestiftet: allein theils die Armuth des durch den langen und verderblichen Krieg erschöpften Livlandes, theils die ehemaligen schädlichen Mishelligkeiten der livländischen Bischöfe, bewogen ihn, nur ein einziges anzulegen. Er versah dieses einzige und höchste Bischofthum, wie ers in der Urkunde nannte, mit einem Probste, Dechanten, Archidiacon, Sänger, Scholaster, Küster und sechs Domherren. Der Sitz des Bischofs war Wenden, und die vornehmste Kirche

in



in dieser Stadt wurde die Domkirche. Damit nun diese geistlichen Herren reichlich leben und ihre Sorge blos auf die Wiederherstellung der papistischen Lehre richten möchten; denn dieses war die einzige Absicht des Königes hierbey: so gab er dieser seiner Tochter zum Brautschatze die Schlösser Wolmar, Trikaten, Burtnick, Odenpá, Branzgel, Moiza (Mojanen) und Rodenpois, mit allem, was jemals dazu gehört hatte. Vermuthlich war das Schloß Wenden mit darunter begriffen, welches man aus den Worten \*) des Stiftungsbriefes schliessen kann. Denn die Provinz Wenden ist doch wohl nichts anders als das Schloß. Der Bischof erhielt auch die herrschaftlichen Häu-

A 3 ser

\*) Diese heißen also: *perpetuamque ejus sedem ac domicilium Vendam ejusque provinciae oppidum, cultui vero divino oppidi illius primariam aedem assignavimus.* Jedoch Hiärne meldet ausdrücklich, daß dem Bischofe aus dem wendischen Gebieth und Häusern nichts zukommen sollte. B. VI, S. 808, meines Exemplars.

## 6 Von den Bischöfen zu Wenden

fer oder Schlösser zu Wenden, Vernau, Dörpat und Bellin zu seiner Wohnung. Die Prälaten und Domherren bekamen eine ganze Gasse zu Wenden, nebst allen darinn befindlichen Häusern, welche der Bischof ihnen austheilen sollte. Aus dem Schatze der Kirche sollten der Probst, Dechant und Archidiacon, jeder drehundert, der Säng- ger, Scholaster und Küster, ein jeglicher zweyhundert, und jeder der übrigen sechs Domherren hundert und funfzig polnische Gulden jährlich am Stephanstage bekom- men. Der König gab dem Stifte eben dies- selben Rechte, welche die polnischen Bischofs- thümer hatten. Der Bischof erhielt die er- ste Stelle und den ersten Rang nach dem Ad- ministrator in Livland, und der König ver- sprach, wenn das übrige Livland, welches Schweden an sich gezogen hätte, an die Krone Polen käme, die Einkünfte des Stif- tes zu verbessern und zu vermehren. Die Ernennung des Bischofs, der Prälaten und Domherren behielt er sich und seinen Nach- folgern

folgern vor. Jedoch ertheilte er dem Kron-  
großkanzler und Krongroßfeldherrn Zamois-  
ki und seinen Erben, zur Belohnung seiner  
Kriegsdienste, das Recht, den Dechant und  
einen Domherren zu ernennen, welches er  
vermachen und veräußern könnte. Der neue  
Bischof und seine Nachfolger wurden be-  
mächtigt, die Stellen des Küsters und  
dreier Domherren zu besetzen; in den Städt-  
ten Wenden, Pernau, Dörpat und Wels-  
lin ihre Vikarien und Officiale zu halten;  
und in den ihnen angewiesenen Städten Pfar-  
ren und Schulen auf ihre Kosten zu errich-  
ten. Die Domherren sollten nirgends an-  
ders, als zu Wenden, wohnen, ausge-  
nommen die von Zamoiski und seinen Erben  
ernannten, welche, wenn es die Noth er-  
heischte, anderwärts ihren Aufenthalt neh-  
men möchten. Alles dieses sollte der Pabst  
bestätigen. Das ist der Inhalt des Stif-  
tungsbriefes, welcher auf Befehl des Kö-  
niges Stephans am 3ten Hornung 1583 zu  
Krafau gegeben, und auf Befehl des Köni-



## 8 Von den Bischöfen zu Wenden

ges Johann Kasimirs am 10ten Brachmonats 1667, ohne Anzeige des Ortes, beglaubiget ist \*).

### §. 2.

Nun fraget sichs, wer der erste Bischof von Wenden gewesen sey? Menius \*\*) berichtet, daß im Jahr 1583 der erste Bischof, Johannes Patritius, nach Wenden verordnet worden. Hiärne \*\*\*) meldet eben dieses. Kelch \*\*\*\*) erzählet: "Anno 1583 wurde Johannes Patritius, ein Mann von schlechtem Stande aus Polen, aber von grosser Gelehrsamkeit, zum ersten Bischofe zu Wenden, und Otto Schenking, ein livländischer Edelmann, der von der lutherischen Religion abgefallen war, zum Thumprobste daselbst verordnet und eingesetzt."

Wir

\*) Codex diplomat. Polon. T. V. n. CLXXXVI.  
P 317.

\*\*) Historischer Probromus, S. 34.

\*\*\*) B. VI, S. 808, meiner Handschrift.

\*\*\*\*) S. 382.

Wir wollen sehen, wie dieses zu verstehen  
 sey, und in wie weit man diesen Patritius,  
 oder vielmehr Patricius, den ersten Bischof  
 von Wenden nennen könne, weil ich mich  
 nicht besinne, daß in den livländischen Ge-  
 schichtschreibern davon gehandelt worden.  
 Der erste, den der König zu dieser bischof-  
 lichen Würde ersah, war Johann Deme-  
 trius Solikowski, ein in der polnischen  
 und livländischen Geschichte \*) berühmter  
 Staatsmann, der in des Königes Diensten  
 seine wahren und seine Scheinverdienste hat-  
 te, welche ihn besonders dieses neuen, zur  
 Bekehrung der Protestanten, auf Anrathen  
 der Jesuiten aufgerichteten Bischofthumes,  
 würdig machen konnten. Denn er hatte ein  
 Buch geschrieben, worüber er unter der kur-  
 zen Regierung Heinrichs von Valois in  
 große Gefahr gerieth \*\*). Als aber Jo-  
 hann

U 5

hann

\*) Livl. Biblioth. Th. III, S. 160.

\*\*\*) Lutheri triumphus contra Thrasonicum  
 ejusdem triumphum a Lutherano quodam  
 confectum.

10 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

hann Stremienski, den andere Sienski nennen, Erzbischof von Lemberg, starb, gab ihm der König dieses Erzstift. Solikowski verstand die deutsche Sprache und war in Livland beliebt. Er blieb ein ganzes Jahr im Lande, führte den gregorianischen Kalender ein und breitete, seinem Geständniß nach, die katholische Religion, mit Hülfe einiger preußischen Priester, besonders unter den Bauern, ziemlich aus. Zu dem wendischen Bischofsstuhle wurde Alexander Mielski, Abt zu Erzemes, ernannt. Dieser Mann war es wenigstens schon am 3ten Hornung 1583 \*). Er muß es aber nicht in Besiß genommen haben\*\*), indem Patricius das Stift in diesem 1583sten Jahre erhalten hat. Weil er nun das Bischofthum wirklich angetreten hat: so ist er in dieser Absicht der erste Bischof, und er hat sich auch selbst so  
ge:

\*) Cod. diplomat. Polon. T. V, p. 317. 320.

\*\*) Heidenstein irret sehr, wenn er meldet, Mielski wäre des Patricius Nachfolger gewesen. Rer. polonic. lib. XII, p. 386, a.



genannt, da er an dem Schlosse zu Wenden  
sein Wapen aufrichten und dabey schreiben  
ließ:

Hæresis et Moschi postquam devicta  
potestas:

Livonidum primus pastor ovile re-  
ge \*).

## S. 3.

Von diesem Patricius habe ich in mei-  
ner livländischen Bibliothek \*\*) ziemlich aus-  
führlich gehandelt, in so weit er als Gelehrter  
zu betrachten war. Göze, der sein Leben  
beschrieben \*\*\*), hat von seinen bischöflichen  
Handlungen nur einige Worte; denn er mel-  
det, daß er weiter nichts in Erfahrung brin-  
gen können. Ich muß gestehen, daß ich nicht  
viel

\*)-Kelch, S. 389. Jöchers Allg. Gel. Lex.  
Th. III, S. 1301. Th. IV, S. 666.

\*\*) Th. II, S. 340 : 347.

\*\*\*) Otium Varfaviense. Wratislau 1755 in 8.  
p. 22 - 39.

viel glücklicher gewesen bin, ob ich mich gleich bemühet, so viel von seinen bischöflichen Ver-  
richtungen in Livland zu sammeln, als ich aus-  
forschen konnte. In Dörpat mußte zwar den  
Jesuiten die schöne Marienkirche eingeräumt  
werden; doch blieb den Lutheranern, nebst  
einer freyen Religionsübung, die Johannis-  
kirche. Allein, dieses währte nicht lange.  
Die Jesuiten droheten einigen dörpatischen  
Bürgern auf der Reise von Riga nach Dör-  
pat, daß sie etwas vorhätten; wenn solches  
angieng, sollte der lutherische Name nicht  
viel mehr allhier gehöret werden \*). Was  
Poffevin nebst seinen Jesuiten in Riga für  
Unheil gestiftet habe, wie man dort den Ev-  
angelischen die Jakobikirche abgedrungen, das  
erzählet Müller, und ist aus allen livländi-  
schen Geschichtsbüchern bekant genug \*\*).  
Patricius aber ist als ein geschworner Feind  
der

\*) Sahmen, altes Dörpat, S. 25. 60. 84.

\*\*\*) Müllers Septentr. Histor. S. 29:31. der  
Amberg. Ausg.

der Lutheraner unter uns berüchtiget. Sein Domprobst, Otto Schenking, ein livländischer Edelmann, welcher gleich einigen andern von der evangelischen Religion abgefallen war, erwies ihm alle nur ersinnliche Hülfe. Dieser Mann begab sich aus heiligem Eifer, wie er vorgab, in die Gegend der Stadt Riga und predigte den lettischen Bauern, weil er ihrer Sprache geläufig war. Einer seiner Gründe, um die einfältigen Leute zum Pabstthum zu bewegen, war dieser: "Die Prediger der Käher wären alle Niethlinge und Geldprediger, die ohne Besoldung aus eigenem Eifer, um des göttlichen Wortes und der armen Leute Seelenheiles willen, wenig thun würden. Dagegen dürfte man auf katholischer Seite die Exempel nicht weit suchen. Man sollte bedenken, daß der Cardinal (Georg Radzivil) aus fürstlichem Stamme geboren wäre; dennoch hätte er alles verlassen und sich in den Dienst der katholischen Kirche begeben; der sorgete nun von freyen Stücken für ihre, der armen verführten



führten Bauren, Seligkeit und ewiges Heil, bloß aus einem gottseligen Eifer. Sie wußten, so fuhr er fort, daß er selbst aus einem guten adelichen Geschlechte geboren wäre; dessen hätte er nicht geachtet, sondern all das Seinige verlassen, aus gerechtem Eifer, die armen Leute in seinem Vaterlande zu bekehren." Hieraus folgerte er, daß die katholische die rechte christliche Kirche wäre; und ermahnete sie, sich auf den rechten Weg zu begeben; jedoch wollte er sie nicht übereilen, sondern ihnen vier Wochen Bedenkzeit lassen: alsdenn wollte er wieder kommen und Bescheid von ihnen fodern. Diese Bauren, welche dadurch irre wurden, berathschlageten sich hin und wieder und befrageten unter andern einen alten Kirchenbettler. Dieser Greis rieth ihnen: sie sollten antworten, daß sie arme unverständige Leute und von ihrer Obrigkeit in der evangelischen Lehre erzogen wären; ihre Herrschaft hielt auch beständig darüber; nun könnten sie erachten, daß diese nicht gerne zum Teufel fahren wollten; derohalben sollte

er erst diese bekehren und hernach zu ihnen kommen, so wollten sie ihm antworten. Hiermit haben sie ihn abgewiesen \*). Die Jesuiten machten es noch ärger, welches Ruffow insonderheit von Dörpat bezeugt \*\*). Etliche unter ihnen fuhren mit den letthischen Fischern

\*) Müller, S. 65. 66. und aus demselben Siärne, B. VII. S. 859; 861 meines Exemplars. Kelch, S. 388 f.

\*\*\*) Ich will seine eigene Worte, Bl. 133. a der Barter Ausgabe von 1584, hersetzen: "Vnde  
 "wowol etliken Börgern vnde Börger Kins  
 "dern tho Dörpte vnde in den andern Steden  
 "vorgemelte, etlike Häuser wedderümme vth  
 "Gnaden sint vorlenet geworden, So heben  
 "se doch er olde Regiment, Fryheit, Gericht  
 "vnde Gerechtigkeit, neuenst den Schlöteln  
 "tho den Daren der Stadt nicht wedder ers  
 "langen mögen, besundern hebben noch thor  
 "tydt schyr nicht anders, alse gefangene Lüde  
 "vnder den Palen wanen, vnde mannigerley  
 "spyt vnde spot ock van den Jesuitem vnde  
 "Papisten lyden vnde dulden möten, welckere  
 "sick in alle Stede vnde Flecken henin ges  
 "drungen, vnde grote Glysnerye vnde vnges  
 "gründede Dinge, wedder de apentlicke Götts  
 "like Warheit vnde er eigen Geweten dem  
 "simpeln Lüden vorgegeuen hebben."

Fischern hinaus auf die See, hießen sie ihre Netze auswerfen und ziehen, und frageten hernach, wie es käme, daß sie so wenig fingen; und ob sie vorzeiten nicht mehr gefangen hätten. Ja, antworteten die Fischer, sie erinnerten sich wohl der Zeit, daß sie mehr gefangen hätten, aber es nähmen alle Dinge ab. Die Jesuiten wollten die Ursache hiervon wissen, und wie die armen einfältigen Leute keinen Grund anzugeben wußten, fuhren jene also fort: "Das machte, daß sie nicht bey dem Worte Gottes und der alten reinen katholischen Lehre standhaft geblieben wären." Dazu vermahneten sie diese Fischer mit allem Fleiß. Darauf schöpften sie ein wenig Wassers aus der See, nebst den gefangenen Fischen, taufeten die See mit allen nur gewöhnlichen Cerimonien, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, segneten das Wasser und die Fische, und warfen die gefangenen Fische also wieder ins Meer. Den Fischern aber befahlen sie, sie sollten silberne Fische,

von



von jeglicher Art, die an dem Orte zu streichen pflegte, machen lassen, und dem heil. Jakob zu Ehren in ihre Jakobikirche zu Niga verordnen: indem sie nicht zweifelten, es würden die Fischer, wenn sie sich zu der rechten katholischen Kirche wiederum finden wollten, hinführo, auf das Gebeth der Jesuiten, viel mehr fangen. Welches viele einfältige redliche Leute geärgert hat \*). Selbst der Kardinal machte sich durch seinen übertriebenen Eifer bey den Livländern verhaßt. Denn als er den ersten Landtag hielt, eröffnete er ihn mit diesen Worten: Er hätte zwar aus der ihm von dem Könige zugesandten Kapitulation vernommen, daß der König überredet worden, die augsburgische Konfession in Livland unverhindert frey zu lassen; damit könnte er, der Kardinal, seines Gewissens, Standes und Amtes halben, keinesweges zufrieden seyn; und ob er wohl jetzt des Königs Zusage öffentlich nicht hindern könnte:

so

\*) Müller, S. 64 f.



so wollte er doch durch Nachsicht durchaus nicht darin willigen, sondern in bester rechtlicher Form bis auf den Reichstag dawider protestiren \*). Hierauf antwortete die Landschaft schriftlich: daß die königliche Majestät sich nochmals gnädigst erklärete, die augsburgische Konfession in Livland zuzulassen und zu schützen, nähme sie mit unterthänigster Dankfagung an, zweifelte auch nicht, der allmächtige Gott würde den König desto mehr segnen. Dagegen bath sie, der Kardinal wollte seinen Amtseifer dawider gnädig fallen lassen: sintemal Se. Fürstliche Gnaden nur Ihrer königlichen Majestät Statthalter in diesem Lande, und nicht ihr Erbherr oder Patron der Kirchen wäre. Die augsburgische Konfession wäre vorzeiten, unter der Regierung ihrer Erbherrn und Ordensmeister, über Menschen Gedenken, bey Jungen und Alten, dermaßen, Gott Lob! gepflanzt und eingewurzelt, daß Niemand von einer andern  
 Reli:

\*) Müller S. 46.

Religion oder Bekenntniß wüßte \*). Der Kardinal suchte zwar dieses Bedenken der Landschaft durch den Sekretar, Andreas Epill, zu widerlegen. Doch die Landschaft blieb dabey und bath, daß es an den König gelangen möchte, an welchen sie ihre Boten selbst mit verordnen wollte \*\*). Der Kardinal gieng noch weiter und brachte dadurch die Gemüther der Liviländer nicht wenig auf. Er ließ das Schloß zu Riga innwendig besetzen, und unter andern auch folgende Verse an die Wände schreiben:

Devicto Moscho, qui vincere sueverat  
omnes,

His ubi pax terris reddita rursus erat,  
Priscaque relligio Rigam revocata vi-  
gere

Coeperat in templo, dive Jacobe, tuo:  
Hæc renovata arx est. etc. \*\*\*)

B 2

Ob

\*) Müller, S. 47 f.

\*\*) Ebend. S. 53.

\*\*\*) Ebend. S. 63.



Ob nun gleich, wie oben erzählt worden, die Undeutschen überhaupt sich nicht einschläfern ließen: so haben sich doch einige böse Buben, die zum Tode verdammet waren, an die Jesuiten gewendet, sie zu ihren Beichtvätern erwählet, und sich dadurch von aller Strafe befreyet: wovon Müller ein merkwürdiges Beyspiel anführet, wodurch andere Uebelthäter zum Abfall gereizet worden \*). Der Religions-Druck nahm überhand. Auf Anstiften der Jesuiten schritt der Cardinal Radzivil zu Gewaltthätigkeiten, verbot einigen rigischen Predigern die Kanzel und verlangte von dem Rath, er sollte ihm den Johann von Dahlen zur Bestrafung ausliefern. Dieser Mann hatte über Galat. III, 1 gepredigt, und die Worte gebraucht: man könnte auch jezt wohl fragen, wer die armen Rigischen bezaubert hätte, daß sie ohne Noth die Jesuiten wieder zu sich genommen hätten. Dieses Bezaubern fingen die heimlich ausgeschickten Jünger der Jesuiten auf; und diese

\*) Müller, S. 66.

diese klageten wider ihn bey dem Kardinal, er hätte sie der Zauberey beschuldiget. Der Rath und die Bürgerschaft wollten von keiner Auslieferung wissen. Einige von der letzteren ließen sich verlauten: Sie hätten vormals wohl ihren Erzbischof rückwärts auf einen Esel gesetzt und zur Stadt hinaus gewiesen; würde der Kardinal sich viel dergleichen unterfangen, so wollten sie ihm seine weiß abgeputzte Jakobskirche blutroth anstreichen. Also, sagt Müller, hat ein Schwert das andere in der Scheide erhalten \*). Unterdessen hat dieser Religions-Druck gemacht, daß dem Kardinal sein Anschlag auf das Stift Wilten nicht gelungen, welches er seinen lieben Jesuiten zgedacht hatte. An allen diesen Verfolgungen nahm Patricius Theil, fügete den Evangelischen großes Herzeleid zu, und hatte noch viel Böses im Sinn, als er im Hornung 1587 zu Wolmar seinen Geist aufgab \*\*).

B 3

daß

\*) Müller, S. 67. 68.

\*\*) Zenning, Bl. 78, b. Kelch, S. 425.

daß dieser Bischof sich selbst in allen seinen  
 Schriften Andreas genennet habe, aber bey  
 vielen Geschichtschreibern Johann heiße.  
 Sollte er vielleicht nicht beyde gehabt und  
 mit der Zeit den letztern nicht mehr gebrau-  
 chet haben? Wie sehr Livland in diesen  
 Zeiten der Religion wegen gepresset worden,  
 beweiset die Anrede der livländischen Bothen  
 auf dem polnischen Wahltag 1587: "Es  
 "wäre — so sprechen sie — zu der Zeit, da  
 "sich Livland Polen ergeben hätte, feyerlich  
 "bedungen und mit königlichen Briefen und  
 "Siegeln bekräftiget worden, daß in Livland  
 "keine andere als die lutherische Religion  
 "und das augsburgische Bekenniß hinführo  
 "geduldet werden und der vorige (papistische)  
 "geistliche Stand gänzlich aufgehoben seyn  
 "sollte. Es wäre dieses gehalten worden,  
 "bis König Stephan die verlornen Länder  
 "wieder erobert hätte. Darauf wäre, den  
 "Verträgen zuwider, ein Bisthum zu Wen-  
 "den aufgerichtet, ein Kollegium von Dom-  
 "pfaffen gestiftet und die Jesuiten häufig ins  
 "Land



" Land geführet worden. Diese alle mit ein:  
 " ander zu unterhalten, hätte gedachter König  
 " nicht nur den evangelischen Kirchen, sondern  
 " auch andern Leuten, das Ihrige entzogen.  
 " Man hätte gesuchet, die Livländer auf aller:  
 " ley Weise zur päpstlichen Religion zu bring:  
 " en. Man dräüete noch jetzt, diejenigen,  
 " die solche nicht annehmen wollten, ins Elend  
 " zu jagen. Die Jesuiten hätten es dahin  
 " gebracht, daß viele lutherische Prediger  
 " bereits vertrieben worden \*)." Was soll  
 man nun von dem Zeugniß des Pialecki hal:  
 ten \*\*)?

B 4

S. 4.

\*) *Relch*, S. 425. 426.

\*\*) *Chron. p.m. 52: Introduxit etiam in civitatem  
 Rigensem Religiosos Societatis Jesu et unam  
 ex Basilicis in ea Civitate ab antiquo sacris  
 S. Jacobi dictam, cum suo cœnobio illis ad-  
 dixit, ubi Collegium tenerent et juventutem  
 in studiis litterarum exercerent Religionemque  
 catholicam promoverent. Sed hæc perpetua  
 fuit turbarum Rigensibus materia: obstina-  
 tiores enim isti pro hæresi continuis diffidiis  
 insectabantur rem Catholicam, TANTOQUE  
 TEMPORE EX CIVIBUS VIX ALIQUIS  
 AD FIDEM CATHOLICAM EST CON-  
 VERSUS, et nonnisi ab advenis ex Lithua-  
 nia frequentabatur ille locus.*

Sein Nachfolger war Otto Schenking, ein livländischer Edelmann \*). Dieser bekam seinen Sitz im polnischen Reichsrathe zwischen den Bischöfen von Kaminiec und Smolensck 1593 \*\*). Zu seiner Zeit mußte der apostolische Protonotar, Johann Maria Belletti, im Namen des Pabstes die livländische Kirche besuchen. Die hierbey gemachten Verordnungen sind zu Wilda 1611 in 4to gedruckt. Er selbst hielt eine Versammlung der Geistlichen seines Sprengels zu Riga am 4ten März 1611, wovon die Verhandlungen in eben demselben Jahre zu Wilda gedruckt sind. Als die Schweden 1621 Livland eroberten, mußte er sein Bischofthum mit dem Rücken ansehen.

\*) Livl. Biblioth. Th. III, S. 91.

\*\*\*) Vitæ Præsulum Poloniae et Lithuaniae opera P. Francisci Rzepnicki. Tomi tres. Polnan. 1761 — 1763. in 8. Tom. III. pag. 250.

hen \*). In eben demselben Jahre ward er dem Erzbischofe von Gnesen untergeben \*\*). Dieses geschah unter dem Erzbischofe Lorenz Gembicki auf der Versammlung zu Petrikow \*\*\*). Noch im Jahre 1628 wohnte er zu Petrikow der großen polnischen Kirchenversammlung, die im May gehalten wurde, als Bischof von Wenden bey, wie gleich im Eingange der herausgekommenen Verhandlungen dieser Versammlung ausdrücklich erinnert wird †). Er bekam zu seinem Unterhalte eine fette Cisterzienser-Abtey in Kleinspolen von dem Könige ††). Er ist auch in den polnischen Zeiten Probst zu Dörpat gewesen, und wie Henning meldet, 1588 Bischof von Wenden und Livland geworden, ob-

B 5

gleich

\*) Kzepnicki, Tom. III, p. 250.

\*\*\*) Ebenders. p. 249.

\*\*\*\*) Janocki von raren poln. Büch. Th. I, S. 78, kk. Th. II, S. 26.

†) Br. des Hrn. Janocki vom 31. März 1778.

††) Zeillerus apud Mizler. T. II, p. 536.

87-31.111



gleich er viele Mitwerber in Polen gehabt, ohne Zweifel darum, weil er ein gebohrner Livländer, der lateinischen, deutschen, polnischen und lettischen Sprache kundig, und also zu glauben war, daß er mehr Gehör und Beyfall bey seinen Landsleuten, als Fremde finden und der katholischen Religion beförderlicher seyn würde \*). Von seinem Tode schweigen alle sowol gedruckte als auch ungedruckte Geschichtbücher, die von diesem Prälaten Erwähnung gethan, wie Hr. Janocki mir gemeldet hat \*\*). Bey dem Kaulenderlärm in Riga 1584 war er, nebst seinem Bischofe, in großer Gefahr, woraus ihn der Bürgermeister Nyenstedt \*\*\*) rettete. Kaum war er Bischof geworden, als er den Unfug der Jesuiten zu Dörpat gut hieß und sogar 1588 den evangelischen Prediger gefangen nehmen ließ. Einige Jesuiter:

\*) Henning, Bl. 80, a.

\*\*\*) Br. vom 31. März 1778.

\*\*\*) Nyenstedt, S. 98, meiner Handschrift.

suiterschüler hatten sich in die JohannisKirche eingedrungen, den Prediger Christoph Berg verspottet und den Rathsherren Ernst Lindhorst, welcher, beim Ausgange aus der Kirche, einem unter ihnen ihr sträffliches Verfahren vorgehalten, als einen Verlezer der Majestät angeklaget. Als es mit dieser Klage bey dem Rath nicht fort wollte, lieffen die Jesuiten obgenannten Prediger auf dem Schlosse von dem gegenwärtigen Bischofe in Haft bringen. Jedoch die Bürgerschaft ruhete nicht eher, als bis er wieder losgelassen ward. Der Hauptkläger unter den Jesuiten hieß Heinrich von Essen. Dieser beschuldigte Lindhorsten, er habe sich dräuend verlauten lassen, etwas dergleichen in Dörpat anzurichten, wie in Riga geschehen. Der Beklagte foderte die gewöhnlichen Versicherungen. Der Jesuit ward grob, erklärte seinen Gegner für einen ehrlosen Schelm und wollte die Sache von der Stadtobrigkeit ab und unter das Schloßgericht ziehen, weil sie das Verbrechen der beleidigten Majestät und

des

des Aufruhrs beträfe. Allein der Rath bestätigte des Beklagten Einwendungen, und verurtheilte den Kläger, die gefoderte Sicherheit zu stellen und ferner die Sache beym Stadtgerichte auszuführen \*). Nicht nur der König Stephan, sondern auch Siegmund III. hatte am 11. Jänner 1588 der Stadt Dörpat die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes bestätigt \*\*). Nichts destoweniger suchten sie der Bischof und die Jesuiten zu untergraben. An die Bürgerschaft konnten sie nicht kommen. Also machten sie sich an die Bauern, welche sie von der evangelischen Religion ganz ausschließen wollten. Die Jesuiten wirkten bey dem Bischof einen Befehl aus, daß den Bauern keine lutherische Predigten hinführo gehalten werden sollten. Die ganze Stadt protestirte dawider, und der undeutsche Prediger, obgemeldeter Christoph Berg, setzte sein Amt fort. Der  
Bischof

\*) Sahmen, S. 95, 96.

\*\*) Ebenb. S. 90.



Bischof ließ ihn gefänglich einziehen und nach Wolmar bringen. Man setzte ihm hart zu, er sollte schriftlich und eidlich angeloben, hinführo keine evangelische Amtsverrichtungen bey der Bauerschaft zu halten. Es geschah auch nicht eher, als auf Fürbitte des Adels auf dem Landtage zu Wolmar, und aus Furcht eines Aufstandes, daß gedachter Prediger seine Freyheit wiederum erhielt. Dennoch verübeten die Papisten hernach vielen Unfug gegen die armen Esthen in Dorpat und diesen ihren Prediger, welchen Henduffen aus der Kirche auf das Schloß holten. Allein, die Religionsübung nach der augsburgischen Konfession hat damals nicht völlig können aufgehoben werden, wie nach einigen Jahren gegen das Ende der polnischen Regierung geschehen \*). Denn als einige Jesuiterschüler 1593 den undeutschen Prediger und Künstler bey ihren Amtsverrichtungen

\*) Prot. Sen. Dorpat. 1589. d. 16. Nov. 18. 19. 21. 22. 30. Dec. 1590 d. 2. Jan. 1594 d. 8. Mart. Sähmen, S. 102 f.

tungen überfallen und verspottet hatten, wurden sie, auf angebrachte Beschwerde, in Gegenwart der Abgeordneten, ihres Muthwillens halber, bestrafet \*). Hingegen überfiel 1608 der Kantor der Jesuiten den Kantor der lutherischen Johanniskirche in seinem Hause, ließ ihn und seine Ehefrau durch die mitgebrachten Heyducken halten, und nahm ihm alle seine Bücher und Musikalien mit Gewalt hinweg. Solche und andere Ausschweifungen wurden nicht geahndet, ob man gleich darüber klagete \*\*). Bisher hatten die Jesuiten sich ihrer Schüler und anderer bedienet, um die Evangelischen zu necken, zu drücken und zu quälen, damit die Schuld, wenn es zur Verantwortung gediehe, auf diese gewälzet werden könnte. Allein, es erfolgten bald wichtigere Ausritte. Am 21. August 1613 ließ der dörpatische Probst, Balthasar Gotthardi, dem

Rathe

\*) Sahmen, S. 103.

\*\*) Ebenders. S. 304.

Rathe durch einige katholische Priester die Abschrift eines königlichen Befehls von 1589 übergeben, und verlangte, daß den evangelischen Predigern aller Gottesdienst in der esthnischen Gemeinde untersaget werden sollte. Damals wurde hierauf nicht geachtet, indem man sich auf Stephans Privilegium und Siegmunds Bestätigung verließ. Man wies vielmehr dieses unbillige Anmuthen völlig ab. Aus der damals erteilten Antwort des Rathes sieht man, daß dieser Bischof zwar frey gegeben hätte, die evangelische Lehre in beyden Sprachen zu predigen, jedoch nicht weiter, als in den Gränzen der Stadt, nicht aber auf dem Lande: welches man bisher beobachtet hatte. Jetzt kamen sie mit einem königlichen Befehl vom 1sten Christmonaths 1612 zum Vorschein und begehrten, denselben öffentlich anzuschlagen, kund zu machen und zu erfüllen. Dazu verstunden sich Rath und Bürgerschaft nicht, sondern erklärten sich, Gut und Blut für die evangelische Lehre aufzusetzen. Am 18ten Herbst:



Herbstmonaths erschien der Schloß: Notar, Stanislaw Woinarski, und verlangte eben das, was die Geistlichen gesucht hatten, bekam aber gerade die Antwort, am 20sten, welche man vorher den katholischen Priestern ertheilt hatte \*). Der Pater Tecnon, Archi-

\*) Weil diese Urkunde in dem Cod. diplom. Polon. nicht enthalten, und meines Wissens noch nicht gedruckt ist: so will ich sie hier aus unserm Archiv abdrucken lassen:

*Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque hereditarius Rex.*

*Universis et singulis in Livonia subditis nostris, cujuscunque status, dignitatis conditionisque existentibus, sincere et fidelibus nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Sincere et fideles nobis dilecti. Sanxerat Serenissimus olim Rex Stephanus praedecessor noster, cum vindicatae exacerbo Moschorum domatu Livoniae statum reformare, religionemque inprimis catholicam, ab ea exulantem, introductis compluribus sacri ordinis hominibus ac ecclesiis nonnullis dotatis, reducere ac restituere coepisset, ne quis Lutheranus aut alius, ejus generis minister, ad populum lothavi-*

Chidiafonus zu Wenden, ließ sich hauptsächlich bey diesem Religions: Druck brauchen.

Et

*ca aut æsthonica gentis, conciones ullas habere auderet, ut nimirum eo liberius officio suo, in reducenda religione catholica, parochi et alii sacerdotes intendere possent. Idem nos quoque laudabile serenissimi prædecessoris nostri institutum sequentes, antea edixeramus speciali rescripto nostro. Cum autem intelleximus, reperiri hisce temporibus nonnullos, qui ejusmodi serenissimi prædecessoris nostri et nostris edictis contrarie audent, edicta et sanctiones illas innovandas et reiterandas esse duximus, uti quidem innovamus et reiteramus, præsentibus ac omnibus sive Lutherānorum sive aliarum quarumvis sectarum ministris severe prohibemus, ne ullas conciones ad populum suprascriptum Lothavorum et Æsthonum, et si qui alii reperiantur, per universam Livoniam juris nostri, in bonis nostris regalibus, conciones habere præsumant. Ejus vero rei potestatem solis catholicorum sacerdotibus relinquimus ac relictam esse volumus. Quod quidem omnibus in universum locorum quorumvis per Livoniam Capitaneis et Præfectis nostris notum esse volumus: mandantes illis serio, ut hasce litteras in locis opportunis publicari faciant, edictum id nostrum diligenter exequantur prohibeantque, ne quis contra hanc voluntatem et mandatum atque*

¶

priora

34 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

Er ließ, als der Rath es nicht thun wollte, nach eingelegter Protestation auf tausend Florene, den Befehl insgeheim anschlagen, aber auch wieder abnehmen. Der Magistrat legte am 10. Weinmonats 1613 eine Gegenprotestation beym Schloßgerichte ein, welche dort angenommen ward. Dieses war nur ein bloßes Vorspiel der künftigen Bedrängung. Es hatten die Geistlichen den König so weit gebracht, daß ein noch härterer und geschärfter Befehl im Hornung 1614 ausgieng und verfügt wurde, daß den Lettthen und

*priora edicta et sanctiones quicquam facere illasque violare audeat. Et si quis eorum violator et contemtor repertus fuerit, in eum ex jure animadvertant, aut ad eos, quorum interest, remittant; Neque secus faciant pro gratia nostra officiisque suis. Dat. Varsaviae die 1 mensis Decembr. Anno Domini MDCXII. Regnorum nostrorum Poloniae XXIV. Suae-  
ciae XVIII.*

*Sigismundus Rex.*

(L. S. R. P.) (L. S. M. D. L.)

*Joan. Kuczborski*

*S. R. Mis.*



und Esthen kein evangelischer Prediger predigen und die Sacramente ausspenden, zugleich aber der gregorianische Kalender eingeführt werden sollte: welchen ins Werk zu setzen, der Probst Gotthardi dem Bürgermeister Georg Krezmar eine Kopie übergab \*). Nachdem diese Abschrift der Bürgerschaft

C 2

gerschaft

- \*) Sie lautet also: *Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Suecorum, Gothorum Vandalorumque hereditarius Rex. Universis et singulis cujuscunque status et conditionis, praecipue bona nostra regalia in Livonia tenentibus, Fid. sinc. nobis dilectis gratiam nostram Regiam. Expositum est nobis a Reverendissimo Livoniae Episcopo moderno, Parochiales ecclesias pene omnes ejusdem dioecesis esse desolatas, populumque veris animarum curatoribus esse destitutum, nec calendarium reformatum ac festa secundum S. Romanae Ecclesiae morem observari, quin etiam populum Lotavicum ac Estonicum per ministros haereticos contra serenissimi Praedecessoris nostri ac nostra mandata imbui erroribus, ad aeternam damnationem animas subditorum nostrorum praecipitantibus, quae mala ut regiae auctoritate averteremus, nobis est supplicatum. Nos ejusmodi petitioni, uti juste inclinati*

gerschaft in lateinischer und deutscher Sprache am 28. März 1614 vorgelesen und ihr Inhalt bekannt gemacht worden, beschloß man einmüthig, einen aus dem Mittel des Raths und zween von jeder Gilde an den Probst zu senden und ihn zu bitten, daß er das Original dieses Befehls auf das Rathshaus senden, oder wenigstens ihnen zum Durchlesen vorzeigen möchte, damit sie von  
der

*clinati, inherendo serenissimi prædecessoris nostri ac nostris contra dictos ministros edictis, vigore hujus mandati priora innovantes edicta severe Sinc. Vestris præcipimus, ut populo tam lotavico quam estonico a ministris supradictis sacramenta administrari atque conciones eorum linguis haberi, præsertim in bonis nostris regiis nullatenus permittant, quin potius omnino habere volumus, ut conjunctis consiliis et auxiliis cum Nobilibus in Vestris Capitaneatibus ac territoriis bona tenentibus, populum sedulo admonere atque adigere Sinc. Vestra studeant, ut singuli suas parochias, ad quas antiquitus spectant, festis diebus frequentent, propriisque parochis S. Romanæ fidei, ea quæ partim ab antiquo pendere soliti erant, partim ex privilegiis a nobis concessis obligantur, fideliter et promte suppeditent ac solvant, calendariumque reser-*  
*matum*

der wahren Meynung des Königes versichert werden könnten. Allein, es ließ der Probst sich nicht sprechen, sondern sandte durch den Vorsteher der Jesuiten, Anton Gescher, einige Punkte auf das Rathhaus, wodurch er die Stadt nöthigen wollte, sich ohne weiteres Bedenken dem königlichen Befehle zu unterwerfen; welcher doch, wenn man ihn genau erwäget, durchaus nicht die Stadt, oder die Bürgerschaft und ihr undeutsches Hausgesinde, sondern hauptsächlich die Pfarren auf königlichen Gütern betrifft. In gedachten

C 3

dachten

*matum ab omnibus regni Ordinibus, sub Serenissimo Prædecessore nostro susceptum, in Livonia quoque suscipiant, ac prout alia nostra dominia ac provinciæ observant, similiter ibi etiam a subditis præsertim nostris strictè observari Sinc. Vestræ curent. Pro gratia nostra et officiorum suorum debito secus non factura. Dat. Varsaviae die (28) Mensis Febr. Anno MDCXIV Regnorum nostrorum Polonia XXVII. Suecia XX.*

*Sigismundus Rex.*

Hieraus sieht man, daß Schenking der Haupturheber der Verfolgungen gewesen ist.



dachten Punkten drohete der Probst, im Namen seines Bischofs, die Johanniskirche zu versiegeln. Diese war die einzige, welche die Stadt noch übrig hatte; denn die Marienkirche hatten die Jesuiten längst eingenommen. Der Probst verlangte, daß man bevorstehende Ostern, nach dem gregorianischen Kalender, keinerlei Gewerbe oder Handthierung treiben sollte; widrigenfalls würden zwanzig hiezu bestellte Heyducken die Rebellen pfänden. Man hatte zwar den gregorianischen Kalender überhaupt eingeführt, allein die Evangelischen feierten die Feste nach dem julianischen. Gescher war ein geschwornener Stadtbürger, aber Amtmann der Jesuiten. So grob sein Antrag war, so bescheiden war die Antwort des Rathes und der Bürgerschaft. In Ansehung der evangelischen Lehre bezogen sie sich auf die königlichen Privilegien. Was aber den Kalender betraf, lautete die Antwort also:

”Weilen diese Stadt Dörpt sowohl von hochmi. der Gedächtniß König Stephano, als  
 ” von

” von jetzt regierender königlichen Majestät  
” Sigismundo, unserm allergnädigsten Kö-  
” nige und Herren, auf das rigische Recht  
” und derselben Religion privilegiret, wies  
” wohl die Stadt ohne das alle Gerichtstage  
” und gerichtliche Proceffe nach dem römi-  
” schen Calendario, bis auf diese Tage ver-  
” richtet; als wollen wir solchen Punkt, bis  
” sich die Stadt mit der Landschaft darauf be-  
” reden wird, verschoben haben, was als-  
” denn einhelligen auf diesen Punkt wird be-  
” schlossen werden, auß sich die Stadt gefal-  
” len lassen.” Allein der Probst und sein  
Bothe wollten diese Antwort nicht anneh-  
men. Nichts desto weniger war der Inhalt  
dem Probste bekannt; denn er legte den an-  
dern Tag, den 5. April, mit unanständigen  
Ausdrücken, eine Bewahrung auf 20000  
Flor. bey dem dörpatischen Schloßgerichte  
ein. Sobald der Stadt diese Bewahrung  
eingehändiget worden, legete sie eine Gegen-  
bewahrung auf 40000 Flor. ein, welcher  
des Probstes Punkte und der Stadt Ant-

wort angebogen wurden. In dieser großen Bekümmerniß wandte sich die Stadt an den Generalgouverneur, oder wie er damals hieß, Generalkommissar, den Feldherrn Johann Karl Chodkiewicz. Denn die Jesuiten giengen in ihren Gewaltthätigkeiten so weit, daß sie die auf ihren Gründen in der Vorstadt wohnenden Bürger und Einwohner anhielten, nicht mehr dem Rathe zu gehorchen, noch sich aufs Rathhaus oder vor die Stadtgerichte zu stellen. Sie gaben ihnen eine völlige uneingeschränkte Freyheit, gleich den Bürgern in der Stadt, zu handeln, zu wandeln, zu brauen und zu brennen. Man ordnete also, wie gedacht, an den Großfeldherrn und Generalkommissar ab, den Bürgermeister Georg Krezmar, den Rathsverwandten Christoph Limbecker und Altermann Hanns Kanie. Diese erlangten in allem, was sie sonst suchten, eine erfreuliche Antwort und fast mehr, als sie bathen, aber nicht in der Religionsfache. Es schien, daß der Generalkommissar nicht helfen wollt,



te, oder aus Furcht für den Geistlichen nicht helfen konnte. Noch in demselben Jahre erfolgte ein erneuerter Befehl\*), die esthnischen

E s

schen

- \*) Nämlich folgender: *Joannes Carolus Chodkiewicz, Comes de Sklow in Myssa et Bychow, Capitaneus Samogitia, Derpatensis, Lubossanensque et exercitus magni Ducatus Littuania supremus Praefectus et generalis in Livonia Commissarius. Universis vobis spectabilibus et famatis, Consulibus, Proconsulibus, totique communitati civitatis Derpatens. auctoritate mea Commissoriali significamus, in hoc generali Conventu Rigæ, vet. Junii habito, ab omnibus Ordinibus conclusum, Calendarium reformatum Gregorianum secundum Sac. Rom. Majestatis, Domini mei clementissimi. mandatum, suscipiendum esse, nec ullo modo contra Serenissimæ Re. Majestatis voluntatem licere amplius ministris hereticis populo esthónico et lothavico sacramenta administrare, nec eos docere aut conciones habere. Idcirco inhaerendo dicto mandato regio, ut quod ab omnibus Ordinibus est susceptum, executioni mandetur, auctoritate mea Commissoriali, hanc pœnam statuimus in transgressores dictæ voluntatis Serenissimæ Re. Majestatis et violatores contemptoresque hujus conventus conclusionis, ut subditi et rustici sive plebeji, qui obsoletum calendarium observare ausi fuerint, et ad nundinas prohibitas convenire, pœnis et mulctis gravibus,*

schen Prediger abzuschaffen und den gregorianischen Kalender anzunehmen. Inzwischen erwartete man, es würde der Bischof oder der Probst mit seiner harten Klage bey den Kommissorialgerichten einkommen, weil Rath und Bürgerschaft schon die Ladung erhalten

*bus, ab Officialibus locorum coerceantur. Ministri vero contravenientes loco et conditione cadant, indeque dejiciantur, mercatores porro mercibus exuantur et ecclesie illius loci applicentur. Quodsi autem ipsimet Officiales, Capitanei regii eorumque vices gerentes, Consules et Proconsules contumaces se exhibuerint et dicto mandato S. R. Majestatis hujusque Livoniae generalis conventus conclusioni contravenire praesumpserint, tenebuntur poenam jure statutam in regionum mandatorum transgressores violatoresque publicae tranquillitatis, statum reipublicae conturbando, sustinere. Volumus autem, ut quod auctoritate mea Commissoriali decernimus, post publicationem hujus mandati nostri, infra duos menses effectum suum sortiatur. In quorum fidem praesentes subscripsimus et sigillo nostro muniri fecimus. Actum Rigae ultima Junii Anni Domini 1614.*

Jan Carol Cchodkiewiz, mpp.

(L. S.)

halten hatte. Da nun nichts davon gedacht worden, legten die Deputirten der Stadt am 23. Heumonats 1614 ihre Bewahrung bey dem Generalkommissorialgerichte ein. Aus derselben sieht man, daß der Bischof die Ladung veranlaßt habe. Jedoch der Befehl des Generalkommissars vom letzten Brachmonats ward von dem Unterstarosten Bartholomäus Wasinski am 2. Aug. dem Rathe zugeschickt. In welcher neuen Verlegenheit man den Starosten und den Dekonomus Wolther von Plettenberg zu gewinnen und Aufschub zu erhalten suchte, bis der König in dieser Sache entschieden haben würde. An denselben hatte man den Heinrich Kahl geschickt, welcher diese Bottschaft aus freyen Stücken und auf eigene Kosten übernommen hatte. Auf den Befehl des Generalkommissars brachte der Altermann, im Namen der esthnischen Bürger, in der Stadt und Vorstadt schriftlich an: Sie gedächten den esthnischen Prediger nicht zu missen, Gott möchte über sie verhängen, was



er wollte; und hofften gänzlich, der König würde ihnen ihren Prediger nicht nehmen. Rath und Bürgerschaft beschloß hierauf, dieses dem Starosten kund zu thun. Hiermit war der Altermanns Hanns Ranie nicht zufrieden und bath solches zu verzeichnen. Wie es nun durch seinen Widerspruch gehindert wurde, dem Starosten Wasinski eine Antwort zu geben, drang dieser desto eifriger darauf und beehrte einen Schluß unter des Raths Unterschrift und Siegel. Am 9ten August bath man ihn um Anstand, bis die im Befehl vorgeschriebene Frist verflossen wäre und schickte deshalb den Rathsherrn, Jacob Kleinert, an ihn ab: welcher mit einer sehr ungestümen Antwort vorlieb nehmen mußte. Die Hoffnung, den König durch die Fürbitte vieler ansehnlichen Männer, welche sich der Stadt annahmen, und die Vorstellung des Raths, zu bewegen, den esthnischen Leuten ihren Prediger und Gottesdienst zu lassen, schlug diesesmahl fehl. Hanns Kahl brachte eine Antwort, welche die Religions:

ligionsfreiheit bloß auf die deutschen Bürger zu Dörpat einschränkte \*). Bald hernach  
aber

\*) Hier ist sie aus unserm Archive. *Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae etc. Famati, fideles nobis dilecti. Immerito queruntur fid. V. vim sibi ac praepjudicium fieri, cum ministrum lutheranae religionis linguae esthonicae fovere prohibentur. Nam et majorum nostrorum et nostris, quae praeferunt, rescriptis, ita germanicae nationi libertas religionis augustanae indulta est, ut ceteri, qui eam non profitentur, catholicae religionis exercitium liberum relinquatur. Esthones vero et lotavici catholici semper fuerunt, neque porro a quopiam cogi possunt vel debent, ut aliam religionem, praeter eam, in qua nati sunt, amplectantur. Absurdum enim esset, aliis libertatem religionis permitti, Oestonibus necessitatem mutandae fidei imponi. Quod autem scribunt Fid. V. Oestones, si minister eorum amoveatur, urbe excessuros, nos aliter accepimus, illos nimirum contentos esse catholicis sacerdotibus, atque aegre ferre obtrudi sibi talem ministrum, qui ignarae plebeculae imponat, eamque a fide majorum suorum avertere contendat. Haec ad litteras F. Vestrae respondendum duximus, quibus de caetero gratiam nostram deferimus. Datae Varsaviae die 26 mensis Sept.*

aber ließ der König einen gnädigen Befehl an Wasinski ergehen, welcher sogleich unterdrückt und die Stadt der ihr wiederfahrenen königlichen Gerechtigkeit und Gnade beraubt wurde \*).

In

*Sept. Anno Domini MDCXIV. Regn. nostrorum Poloniae XXVII. Sueciae vero XXI anno.*

*Sigismundus Rex.*

*Famatis Prócoff. Cons. civitatis nostrae Derpatensis. Fideliter nobis dilectis.*

Sieht man nicht hieraus deutlich, wie schändlich der König mit Unwahrheit hintergangen worden? Waren die damals lebenden Esthen und Letthen nicht in der evangelischen Religion geboren und erzogen worden? Wer vermag solches zu verneinen?

\*) Dieser unterdrückte Befehl ist nach einer Abschrift aus der königlichen Kanzeley in unserm Archive vorhanden.

*Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Saecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex.*

*Generoso Bartholomaeo Wasinski, terrae Derpatensis Notario et Rottmagistro nostro, fid. nobis dil. gratiam nostram Regiam. Generoso*



In dem folgenden Jahre, 1615, war es wegen Abschaffung des esthnischen Predigers und

*rose fid. nobis dilecte. Delatum est ad nos nomine civitatis Derpatens. concionatorem suum augustanae confessionis esthonicam gentem docentem per Magnificum Commissarium nostrum generalem remotum esse, supplicatumque humillime, ut eundem pro veteri more dictis subditis nostris permittere dignaremur. Nos certis de causis inducti, dictam civitatem nostram Derpatensem non modo circa possessiones suas, jura ac libertates, verum etiam circa liberum augustanae religionis exercitium inhaerendo privilegiis nostris eidem civitati nostrae concessis et antiquo usu firmatis, hoc praesertim tempore benigne conservandum esse duximus. Proinde Fid. T. serio mandamus, ne praefato ministro esthónico liberam concionandi aliaque munia ecclesiastica obeundi facultatem inibeat aut impediatur, nec ab alio quocunque inhiberi aut impediri faciat, quin potius eundem ab uniuscujusque impetitione atque injuriis non secus ac magistratus ipse Derpatensis tueatur ac defendat, pro gratia nostra et officii sui debito. Dat. Varsaviae die XXX. mens. Sept. Anno MDCXIV. Regnorum nostrorum Poloniae XXVI. Suaeiae XXI.*

*Sigismundus Rex.*

*(L. S.)*

*F. Hiski.*

und des neuen Kalenders ganz still. Wasinski ließ sich von dem letzten Befehle des Königes nichts merken, welcher vermuthlich dadurch veranlaßt worden, weil eben im vorigen Jahre die mißvergnügten Edelleute im Rigischen und Dorpatischen sich um den Schutz des Königes Gustav Adolphs von Schweden bewarben. Er ließ demnach die Stadt in Ruhe, welche auf dem polnischen Reichstage vielen nachdrücklichen Fürspruch genoß. Der Generalkommissar drang mehr dem Schein als der That nach auf die Vollziehung seines oberwähnten Befehls, bis gegen das Ende des Jahres 1615 der Bischof selbst sich in Dörpat einfand und aufs neue die Erfüllung der königlichen Befehle verlangete. Auf sein Begehren fand sich der gesammte Rath bey ihm ein und hörte aus seinem eigenen Munde, daß alle Religionsdrangsale von ihm herrühreten, daß er nach Dörpat gekommen, um die ostgedachten Befehle ins Werk zu setzen, und daß er fodere, der Rath solle den esthnischen Prediger abschaffen:

schaffen: sonst würde er beyhm Könige klagen; zugleich verlangete er, daß die Evangelischen die Fest- und Feiertage nach dem neuen Kalender halten mögten, und erzählete, daß auch der Herzog in Preussen solchen neulich bey der Belehnung angenommen hätte. Der Rath wollte hierüber die Bürgerschaft vernehmen. Die undeutschen Bürger reichten selbst eine Schrift bey dem Bischofe ein, worinn sie bathen, sie bey ihrer alten Religion zu lassen; sonst würden sie lieber alles im Stich lassen und aus der Stadt ziehen. Der Rath, welcher den Bischof durch Abtretung einiger Wiesen bey Jamo und sonst ziemlich besänftiget zu haben glaubte, übergab ihm ein demüthiges Schreiben an den König, welches der Prälat annahm und mit einer Fürschrift begleiten wollte. Es schien auch, als wenn der Bischof von seinen Forderungen ablassen würde. In der That verschonete er die Stadt eine Zeitlang mit den bisherigen Zumuthungen. Inzwischen säumete die Höllebrut der Jesuiten gar nicht,



Dem esthnischen Prediger, Bartholomäus Gilde, allerhand Verdruß und Herzeleid zu zufügen, daß derselbe endlich genöthigt ward, am 16ten Brachmonats 1616 seine Entlassung zu begehren. Ehe man sichs versah, entstand ein sehr großer Sturm, wovon die Vorbothen sich auf dem Landtage zu Wenden im Herbstmonate dieses Jahres einstellten. Denn der Domscholaster hatte sich daselbst geäußert, wie er vermeynte, einen königlichen Befehl zu bekommen, daß der neue Kalender angenommen und der undeutsche Pastor abgeschafft werden sollte, und zwar bey einer Strafe von 10000 Fl. Polnisch. Der dörpatische Deputirte, damals Altermann, hernach Rathsherr, Hanns Kanie, antwortete ihm, hiervon stünde weder in dem königlichen Universal, noch in seiner Instruktion etwas. Endlich meldete der wortführende Bürgemeister, es wäre ihm gerathen, die großen Beschwerden dieser Stadt an den König gelangen zu lassen, welches er auch thun wollte, weil ihm Herr

Bala

Balasoer die königliche Antwort zu bringen zugesaget. Sie blieb auch nicht lange aus, war aber nicht erwünscht \*) und wurde von

D 2

Ba-

\*) Hier ist sie: *Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex. Famatis Proconsuli, Consulibus, Advocatis, Scabinis, totique Magistratui civitatis nostrae Dorpatensis fidelibus vobis dilectis gratiam nostram Regiam.*

*Famati fideles nobis dilecti. Dederamus antea mandati nostri litteras ad fid. Vestras, quibus Calendarium Gregorianum ab omnibus regni Ordinibus susceptum et approbatum ab iis quoque suscipi, et conciones lingua rusticorum ministris interdici voluimus, neque unquam dabitavimus fid. Vestras se voluntati nostrae accommodare debuisse Verum cum praeter spem et expectationem nostram prioribus mandatis contravenirent graviter profecto ferimus et miramur quatenam fuerit istius contraventionis causa. Quare mandamus et denuo eas requirimus, velint in omnibus edictis nostris parere, calendarium reformatum ab omnibus regni ordinibus approbatum suscipere, eo una cum aliis subditis nostris uti et conciones lingua rusticorum in*  
bonis

Wasinski in eigener Person und Begleitung vieler polnischen Edelleute und Officiere dem Rathe, in Gegenwart der Bürgerschaft, am 19. Weinmonats 1616 auf dem Rathhause überreicht. Nun setzte es große Bewegungen; die Bürgerschaft suchte Zeit zu gewinnen; die Geistlichen und ihre Gehülffen brachten Dräuungen und Gewalt; der undeutsche Prediger mußte abgedanket, und der gregorianische Kalender angenommen werden. Dennoch hörten die Drangsale nicht auf. Der esthnische Prediger, Bartholomäus Gilde, war vertrieben. Nun ging es über  
den

*bonis nostris ministris interdicere nostrumque hac in parte tam ratione ejusdem calendarii, quam ratione concionum mandatum, pro gratia nostra et sub pœna decem millium florenorum fisco nostro applicanda, servare. Dat. Varsaviae die 3 mensis Octobr. Anno Domini MDCXVI. Regnorum nostrorum Poloniae XXVIII. Sueciae vero XXII anno.*

*Sigismundus Rex.*

(L. S. R. P.) (L. S. M. D. L.)

*Jach. Zadrich.*

*mpp.*



den deutschen Prediger, Kaspar Pegius, der einige esthnische Brautleute ehelich zusammengegeben hatte, her. Dieser Mann wollte auch nichts von dem neuen Kalender wissen; daher dem Rathe und der Stadt neuer Verdruß erwuchs \*). Noch im Jahr 1619 ruheten die Jesuiten nicht. Sie trieben die Esthen aus den evangelischen Kirchen und behälligten die Stadt mit angegebener Uebertretung der königlichen Befehle. Man hatte, als der esthnische Prediger abgeschafft worden, versprochen, den Esthen zu erlauben, sich, wenn sie Deutsch verstünden, zur deutschen Kirche zu halten. Hernach wollte man hiervon nichts wissen, sondern ließ solche Esthen von den Henducken mit Prügeln, welches erschrecklich zu lesen ist, von dem Altar des Herrn und aus der Kirche treiben. Man verfuhr auch mit wirklichen Deutschen auf diese Weise. Die Stadt klagete über diese und andere Kränkungen auf dem Landtage zu Wenden, wo der Probst sich hinwies:

D 3

derum

\*) Sahmen, S. 305 u. 369.

derum über die Stadt beschwerete. Dieser Mann, welcher zugleich Domherr und Official zu Wenden war, hieß Olav Allgin. Das Urtheil, welches am 5ten August 1619 erfolgte, stand den Geistlichen nicht an; weil ihnen alle Gelegenheit benommen war, die esthnischen Einwohner der Stadt Dörpat zu hindern, die evangelischen Kirchen zu besuchen und die Sacramenta aus den Händen des deutschen lutherischen Predigers zu empfangen. Sie hörten also nicht auf, bis sie den Generalkommissar dahin bewogen hatten, daß er einen andern Ausspruch that, wodurch der erstere also erklärt und erweitert wurde, daß schlechterdings gar keinem Esthen die Freyheit der evangelischen Religion gelassen werden sollte. Ob nun gleich diese Erklärung deutlich im Munde führete, daß alle Esthen ohne Unterschied des Standes von der evangelischen Religion nach dem augsburgischen Bekenntniß ausgeschlossen seyn sollten; so ließen sie sich doch gar nicht von der lutherischen Gemeinde trennen, noch wegen,

wegen, zu den Katholiken überzutreten; vielmehr lagen sie den Pastor Pegau an, ihnen die Sakramenta zu reichen; welches er auch, wiewohl mit vieler Behutsamkeit, that. Desrowegen wiegelten die Jesuiten, welche es verdroß, daß man ihnen den Taufstein der Johanniskirche nicht verkaufen wollte, den Probst von neuem auf, den Rath nebst gedachten Prediger zu verklagen. Die Ladung erging am 26ten Brachmonats 1620 von Wenden. Hierauf ward der Stadtsekretar, Joachim Gerlach, nach Wenden gesandt, welcher von dem Generalkommissar so viel erhielt, daß die esthnischen Bürger von diesem Religionszwange frey seyn sollten. Dannhero der Pastor Pegau hernach, alles Widerspruches und aller Dräuungen ohngeachtet, den esthnischen Bürgern die Sakramenta ausgespendet hat. Die gesammte Bürgerschaft hatte vorher angelobet, ihn mit Gut und Blut in seinem Amte zu vertreten. Die rigischen Prediger ermahneten die Stadt Dörpat in einem besondern Schreiben hiez-



## 16 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

zu, weil sonst zu befürchten wäre, daß man um Gottes Wort und die Kirche kommen könnte. Nach 1621 geschahen matte Versuche, die Evangelische zu ängstigen. Aber da die Schweden schon im Lande waren, verging den Katholiken die Lust, ihre Absichten, die schlimm genug waren, weiter auszuführen \*).

Es ist leicht zu vermuthen, daß Schenking die Dörpatischen nicht allein geplaget habe. Von andern Städten habe ich jedoch nicht so genaue Nachrichten. Sein Bruder, Georg Schenking, Kastellan von Wenden und Dekonomus zu Dörpat, druckte die Stadt auf mancherley Art. Nach seinem Tode nahm der Bischoff das Dorf Jamo, welches die Stadt 1601 erhalten, in Ansprache, als wenn es seinem Bruder gehöret hätte \*\*).

S. 5.

\*) Sahmen, S. 406 u. 420.

\*\*\*) Sahmen, S. 551. u.

## S. 5.

Nach ihm ward Nikolaus I. Bischof von Wenden und in Livland. Der König von Polen ernannte ihn hierzu nach Schenkings Tode. Er war aus einer sehr berühmten Familie, welche verdiente Männer aufzuweisen hat. Er studirte zu Posen bey den Jesuiten. Als er noch Domherr zu Wladislaw und Kronsekretar war, ernannte man ihn auf dem Reichstage 1631, daß er das verbrannte Schloß zu Sydlow wieder aufbauen und befestigen sollte. Etwa 1644 ward er Erzbischof von Lemberg und besaß zugleich die Abten Koronowo in dem kujawischen Bischofthum, bis er 1654 den Weg alles Fleisches ging. Man begrub ihn in der Kapelle und dem Grabe, welche er selbst hatte erbauen lassen \*). Friese, der doch eine besondere Schrift von den lembergischen Erzbischöfen herausgegeben hat,

\*) Kzepnicki, Tom. I. p. 231. Tom. III, pag. 250.

hat seiner nicht erwähnt \*). Nach seiner Erhebung führte die Aufsicht über dies Stift Georg Tyszkiewicz \*\*). Sein Vater war Joh. Eustachius Tyszkiewicz, Boiwode von Brzest, und seine Mutter Sophia Wisniewicka. Er war Domherr zu Krakow, Küster, Archidiacon und Weihbischof zu Wilda. Als der Bischof des letzteren Stiftes, Eustachius Wolowicz 1630 starb, verwaltete er dasselbe so lange, bis der folgende Bischof, Abraham Boyna, davon Besitz nahm. Der König Wladislaw IV. ernannte ihn zum Bischofe von Schamaiten 1631 und sandte ihn an den Pabst Urban VIII. Kaum war er zurückgekommen, als er im Namen der polnischen und litthauischen Stände zum zweytenmal nach Rom gehen und bey dem päpstlichen Stuhl um die Heiligung des Stanislaw

\*) La Metropolitaine de Leopold avec ses Archevêques jusqu'à nôtre tems par *Chretien Gottlieb Friesé*. à Varsovie MDCCLVIII in 4to.

\*\*) Kzepnicki, T. III. p. 250.



nislaw Kostka bitten mußte. Der Papst ernannte ihn zu seinem Assistenten \*) und zum Verweser des Stiftes Kurland \*\*). Wie er aus Rom zurückgekommen war, hatte der König Wladislaw ein hohes Werk vor, das alle menschlichen Kräfte überstieg, nämlich die drey Gemeinden, die katholische, lutherische und reformirte zu vereinigen. Zu dem Ende setzte er 1644 das Religionsgespräch zu Thorn an, wo dieses in Liebe zwischen den dreyen Partheyen geschehen sollte. Das Ziel war den Evangelischen zu enge: also ward es bis zum 20. August 1645 verschoben, jedoch nach vielem Streit ohne Nutzen abgebrochen. Die Gelegenheit dazu gab die von den Reformirten übergebene Glaubensformel, welche von unserm Bischofe, als dem vornehmsten unter den Katholischen, und dem Krongroßkanzler Ossolinski, als Präsidenten der Versammlung, für eine Schmähschrift angesehen und nicht angenommen

\*) Assistentis folii.

\*\*) Rzepnicki, Tom. I. p. 191.

men ward \*). In Kurland soll dieser Bischof viele zur römischen Kirche gebracht und den Herzog bewogen haben, drey katholische Kirchen zu bauen und zu bewidmen. Allein der Herzog Jakob mußte schon am 18. Hornung 1639 zu Wilda versprechen, eine katholische Kirche zu Goldingen, und noch eine zu Mitau auf seine Kosten zu bauen und mit gewissen Einkünften zu versehen \*\*). Nicht eher als 1737 hat Herzog Ernst Johann sich anheischig gemacht, die dritte katholische Kirche in Libau aufzuführen \*\*\*). Unser Bischof hat in Schamaiten den Berg des Todes

\*) Piaſeckſi, Chronica, ed. Amſtel. pag. 507. Hartknoch, Preußiſche Kirchenhiſtor. B. IV. Kap. VI. S. 93. Lengnich, Geſchichte der preußiſchen Lande, B. VI. S. 226; 236. Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen, B. VI. Kap. VII. S. II. S. 552.

\*\*\*) Ziegenhorn, Staatsrecht, S. 135. S. 59. Beylag. Nr. 146. S. 139. S. 60. Beylag. 151. 152. S. 195; 197.

\*\*\*\*) Ziegenhorn, S. 223. S. 83. Beyl. Nr. 316. Art. II. S. 386.

des Christi, nach der Form der Schädelstätte bey Jerusalem, angelegt und ihn nicht allein mit einer Gesellschaft Priester, sondern auch mit römischen Ablaß, versehen. Den Karmenten hat er zu Limow, und den Predigermönchen zu Rosenie ein Kloster erbauet. Nach Wladislaws Tode war er des Prinzen Johann Kasimirs Gesandter auf dem Wahlreichstage. Dieser Herr gab ihm 1649 das Bischofthum Wilda. In diesem Stifte setzte er, mit Bewilligung des Pabstes, den zweyten Weihbischof über Weißrußland, weil die Weitläufigkeit des Sprengels für einen einzigen Weihbischof zu lästig war \*). Er brachte es auch dahin, daß das Fest des heiligen Kasimirs im ganzen Reiche gefeyert werden sollte. Diesem Heiligen hatte König Siegmund III. zu Wilda ein prächtiges Grabmal erbauen lassen. Ungeachtet aber Kasimir für den Schutzheiligen des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Litthauen gehalten wird und zum königlichen jagel:

\*) Janocki, Lexic. der Gel. Th. I. S. 190.



lagellonischen Stamm gehöret: so wollten doch die polnischen Bischöfe von diesem Feste nichts wissen. Er erlebete die russischen und schwedischen Kriegszeiten, wodurch sein Stifte beschädiget und er selbst bewogen ward, sich nach Königsberg zu begeben. Hier war das Ende seiner Tage, welches am 17. Jänner 1656 erfolgete \*).

## S. 6.

Der vierte Bischof von Wenden und in Livland hieß Alexander Chodkiewicz, ein Sohn des Woiwoden Christophs von Wilsda. Er ward schon von dem König Johann Kasimir 1649 hierzu ernennet; allein Wenden war, nebst dem größten Stücke des Herzogthums Livland, schon lange unter schwedischer Bothmäßigkeit. In dem olivischen Frieden, Art. III. S. 3. wurde 1660 ausgemacht, daß die geistlichen und weltlichen Herren im schwedischen Livland ihre Titel, so lange sie lebten, jedoch ohne alle

Ein-

\*) Kzepnicki, T. II. p. 190 sq. T. III. p. 250.

Einkünfte und andere Ansprüche, führen sollten \*). Also mag dieser Bischof den Titel eines Bischofes zu Wenden bis zu seinem Ableben gebraucht haben. Er gieng 1676 den Weg alles Fleisches \*\*).

## S. 7.

Alexander II. Wolf. Sein Vater war Johann Wolf, Starost von Düneburg. Er selbst hatte verschiedene Starosten und war mit Hedwig Gultowska in den Ehestand getreten. Als diese aber das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, begab er sich in den Cisterzienserorden zu Pelyn, wo er sein Leben im Verborgenen zu endigen gedachte. Allein er ward 1674 Abt dieses Klosters \*\*\*). Der König Johann III. ernannte

\*) *Bæhmii Acta pacis Olivens.* T. I. p. 161.

\*\*) *Kzepnicki*, T. III. p. 249 sq.

\*\*\*) Es ist seltsam, daß unsere neuesten Erdbeschreiber diese fette Abtey übergangen haben. Sie wird wohl auch *Pelylin* und *Pöplin* geschrieben und liegt in Kleinpommern, fünf Meilen

nannte ihn zum Bischofe von Livland und der Pabst Innocentius XI. bestätigte ihn. Doch er verließ schon 1679 diese Welt \*).

## S. 8.

Nikolaus II. Poptawski. Er bekleidete das Bischofthum ohngefähr bis 1709, nachdem

Meilen von Danzig. Sie steht unter dem Bischofe von Kujavien. Starowolski Polonia, apud Mizler. T. I. p. 460. Zeilleri poster. descr. Polon. apud Mizler. T. II. p. 521. Dieser zweifelt, ob es eine Abtey der Cisterzienser oder Bernhardiner sey. Allein, sie gehöret den ersteren. Janocki, Lesricon Th. I. S. 216. Sie ward von dem Fürsten Schambor, Mieczug und Swantopetk gestiftet, und im funfzehnten Jahrs hundert ein Gegenstand der Verwunderung derer, welche ihre prächtigen Gebäude und Mauern erblickten. Alles dieses vernichteten die Polen, da sie 1433 die Abtey plünderten, verbrannten und dem Erdboden gleich machten. Dlugos. lib. XI. p. 632. C. D. edit. Lipsienf. Preuss. Liefer. S. 764. S. auch Dlugos. lib. VII. p. 803. lib. XIII. p. 308. Nach diesem ist sie noch besser wieder erbauet worden.

\*) Azepnicki, T. III. p. 251.



dem er 1685 auch Bischof von Wilten geworden. In wahrender seiner Regierung hat er eine Visitation gehalten. Nicht lange vor seinem Tode ward er Erzbischof von Lemberg, wo er 1711 gestorben ist. Er hatte eine sehr gute Erziehung gehabt, hielt sich an verschiedenen polnischen Hofen auf, und ward, nach erlangten einigen andern Pfrunden, Dechant zu Warschau. Hierauf war er verschiedenemal Deputirter auf dem Tribunal und ward Domherr zu Posen. Einige Dienste, die er seinem Vaterlande erwiesen, brachten ihm das livlandische Bischofthum zuwege. Er ward schon 1704 zu dem Erzbischofthum Lemberg von August II. ernannt. Die Kriegslaufte verhinderten ihn, es eher als 1709 in Besitz zu nehmen. Zaluski nennt ihn totum sanctum, totum rectum. Man hat von ihm gedruckte Schriften \*).

S. 9.

\*) Rzepnicki, Tom. I. p. 233. sq. T. III, pag. 251. Griese, Metropolitaine de Leopold, p. 55 sq. Die von ihm vorhandenen Schriften sind:

E

1) Me-

## S. 9.

Theodor von Ludinghausen, genanne Wolf. Sein Vater, Friederich, Starost von Düneburg und Landkammerer von Dörpat, erzielte ihn mit Anna von Dönhof. Er war von solchen Fähigkeiten, daß man ihm die wichtigsten Aemter weissagete. Wider alles Vermuthen trat er in die Gesellschaft Jesu. Der Pabst erlaubte ihm, solche wieder zu verlassen. Er ward hierauf Probst zu Niechow, ferner Koadjutor des vorigen Bischofes und endlich Bischof in Livland. Er soll diese seine Regierung mit außerordentlicher Bescheidenheit geführet haben. Doch August II. ernannte ihn zum  
Bischofe

1) Meditationes et doctrinæ sacræ, tempore precum matutinarum, in polnischer Sprache. Krakow, 1702. Warschau, 1704.

2) Sermo in memoriam elevationis ossium Beati Joannis z Dukli, in polnischer Sprache. Lemberg, 1672.

3) Salutatio Andreae Zaluski, Episcopæ Plocensis in aditum cathedræ. 1693 in 4.

Bischofe von Chelm. Ehe er solchen Stuhl in Besiß nehmen konnte, starb er zu Warschau 1712. Er ward in dieser Stadt bey den Jesuiten begraben. Der chelmischen Domkirche vermachte er, nebst anderem Geräthe, ein silbernes Crucifix \*).

## §. 10.

Christoph Anton Szembek. Sein Vater war Stanislaw, Burggraf in der Woiswodschafft Krakow, ein Mann, der seiner Tapferkeit wegen, welche er insonderheit bey Beresteczky bewiesen, bekannt geworden. Seine Mutter hieß Christina Zalecka. Im Vorbengehen will ich anmerken, daß das polnische Geschlecht Szembek ein Zweig der märkischen adelichen Familie, Schönbeck, ist \*\*). Er war zuerst Domherr zu Wladislaw und Archidiacon in Pomerellien.

E 2

Hier:

\*) Kzepnicki, T. III. p. 133. 251.

\*\*\*) Gauhe Adelslexik. Th. II, S. 1782. Jasnocki, Lexic. der poln. Gel. Th. I. S. 159.



Hierauf ward er Abgeordneter auf das Tribunal und empfahl sich durch seine Gerechtigkeitssliebe. Nach diesem ward er Bischof in Livland und Abt der Benediktiner zu Mogilno, in der Woiwodschafft Kalisch. Es waren die geringen bischöflichen Tafelgüter versezt und er lösete sie wieder ein \*). Unter dem Adel machte er sich sehr beliebt, half dessen Zwistigkeiten benlegen und verfochte die Freyheiten dieses Landes. Als Bartholomäus Carlo 1716 starb, ward er Bischof von Posen. In diesem Stifte, wo viele Disidenten sind, welche sich theils durch ihre Frey-

\*) Ich finde zwo Stellen, die nicht völlig mit einander übereinkommen. Kzepnicki saget T. I. p. 197: *Episcopus Livoniae — — bonalacet exigua hujus episcopatus, ut haberent praesules hujus provinciae, ubi subsisterent, justa summa pecuniae redemit.* Hingegen T. III p. 249 meldet er: *Solus titulus episcoporum Livoniae et exigua illis in oris jurisdictionis hucusque conservatur: cum sede seu cathedra episcopali, Dineburgi, quae civitas in Livonia non postrema est. Christophorus Szembek villam emit, ut aliquem proventum haberet praesul Livoniae.*

Freiheiten, theils durch Nachsicht des Adels sehr ausgebreitet hatten; ruhete er nicht eher, bis die Tempel, worüber kein Beweis geführt werden konnte, niedergerissen worden. Im Jahre 1720 ward er Bischof von Kujavien. Nun schickte ihn der König als einen Botschafter an den Kaiser Karl VI. um den Türkenkrieg von seinem Vaterlande abzuwenden: welches ihm gelang. Er brachte es auch dahin, daß das in Schlesien gelegene und von Herzog Heinrich dem Bärtigen 1203 gestiftete Eisterzienser-Nonnenkloster Trebnitz bey denen Rechten, welche es von den Herzogen und Königen in Polen erhalten hatte, geschützt und gehandhabet wurde. Als der Kaiser Peter der Grosse sich in Polonna aufhielt, ward er dahin gesandt und erhielt, daß das schwere Geschütz, das man aus Rußland und Ukraine hinweggeführt hatte, zurückgegeben und viele Polen in Freiheit gesetzt wurden, die bisher in russischer Gefangenschaft gewesen waren. In der bekannten thornischen Sache war er 1724 einer

von den Kommissarien \*). Er war so großmüthig, daß er in einem öffentlichen Sike erklärte: er verlange von der Stadt keine Zehrungskosten \*\*). Aber Niemand wollte ihm hierinn folgen. Drey Jahre hernach, nämlich 1727, ließ er eine rühmliche Verordnung, der Heren und Besessenen wegen, in polnischer Sprache drucken \*\*\*). Die alte neapolitanische Erbschaft, welche Siegmund August der Republik geschenkt und dieser Bischof viele Jahre unermüdet betrieben hatte, ward ihm von der Konföderation am 27. April 1733 auf dem Konvokationsreichstage bestens empfohlen. Am 13. Wintermonats 1738 starb der Erzbischof von Gnesen, Theodor Potocki, zu Warschau. Szembek wurde noch in eben demselben Jahre sein Nachfolger. Er behauptete in dieser

\*) Erläutert. Preussen, B. III. S. 12.

\*\*) Erläutert. Preussen, Band III. Seite 28. Ann. (M).

\*\*\*) Preuß. Sammlung, B. I. S. 579:584.



Dieser Würde die Vorzüge seiner Kirche, als der Bischof von Krakow, Johann Lipski, die Kardinalswürde erhielt. Der Pabst ertheilte ihm, jedoch nur für seine Person, das Recht, sich wie ein Kardinal zu kleiden. Sein Nachfolger, Adam Komorowski, aber errang von dem Pabste Benedikt XIV. am 22. Herbstm. 1749 dasselbe Recht für alle Erzbischöfe von Gnesen \*). Bey der oben gedachten thornischen, im Jahre 1724 vorgefallenen Blutsache, nahm man den Evangelischen die Marienkirche. Sie waren also genöthiget, ihren öffentlichen Gottesdienst in der Gildestube zu halten, und wollten, weil dieses Gebäude hierzu unbequem und überdieß zu einem ganz andern Gebrauche bestimmet war, eine neue Kirche aufführen. Der Erzbischof von Gnesen, dieser Szembeck, verboth solchen Kirchen- und Schulbau widerrechtlich \*\*). Seine Glaubensgenossen

§ 4

loben

\*) Kzepnicki, Tom. I. p. 198 -- 204.

\*\*\*) Preuß. Lieferung, S. 316 // 339.

loben ihn, daß er ein eifriger Vertheidiger der römischen Kirche und des katholischen Glaubens wider die Dissidenten und ein Vater der Armen gewesen ist. Wie er 1748 die Schuld der Natur bezahlt hatte, wurde er zu Hlowitsch begraben \*).

## S. II.

Peter Carlo. Er stammte aus einem sehr ansehnlichen Geschlechte her. Sein Vater, Adam, bekleidete die Würde eines Wojwoden von Smolensk. Seine Mutter Franciszka Opalinska, des Wojwoden Christoph Opalinski von Posen Tochter, war eine nahe Verwandtinn der Königin Katharina Opalinska, des Königs Stanislaw Leszczynski Gemahlinn. Seine natürlichen Gaben und Gelehrsamkeit machten ihn beliebt. Er war Abt von Paradies und Weihbischof von Posen, als er in dem Bischofthume

\*) Kzepnicki, T. I, p. 197. 198. T. II, p. 83. 162. T. III, p. 251.

schofthume Livland ein Nachfolger Szembeks ward. Das posenische hat er 1721 erhalten. Der König August II. der ihm sehr gnädig war, hatte ihm das Erzbischofthum Gnesen zgedacht: allein der Tod verhinderte es, welcher ihn frühzeitig 1722 hitzwegraffe. Er starb zu Warschau, wo man ihn bey den Paulinern zur Erde bestattete\*).

## §. 12.

Stanisław Hosius. Ein naher Verwandter des berühmten Kardinals und Bischofes von Ermeland, mit dem er gleichen Namen führete. Sein Vater hieß Adelbert und seine Mutter Anna Wolowska. Er war Domherr zu Krakow und Kulm, Weihbischof zu Przemisl und Administrator des Stifts Krakow, in der Zeit, da der Stuhl erledigt war. Hierauf ward er Bischof von Livland. Als Kupniewski aus Kaminieck nach Łuck versetzt worden, ernannte

E 5

der

\*) Kzepnicki, T. II. p. 162. T. III. p. 251.



der König ihn zu dessen Nachfolger. Er bewirkte bey dem Pabste, daß dieses Stift seinen eigenen Weihbischof erhielt, wozu er den Adam Dranski einweihete. Mehr als einmal ist er Präsident des Tribunals zu Kasdom gewesen. August II. ernannte ihn 1732 zum Bischofe von Posen. Nun hatte er die Ehre, den König August III. bey der zwißtigen Wahl 1733 auszurufen. Denn der Erzbischof von Gnesen hielt es mit Stanislaw. Er hielt eine Versammlung seiner Geistlichen im Heumonate 1738 zu Posen und ließ ihre Schlüsse zu Warschau drucken: wo er in eben demselbigen Jahre und im 65sten seines Alters verstarb \*).

S. 13.

Augustin Wessel, ein Sohn Stanislaws, Starosten von Makow und Ostrow, und Maria Barbara, einer Tochter des Kaisers

\*) Kzepnicki, Tom. II. p. 163 sq. T. III. p. 218. 252.

kaiserlichen Generalfeldmarschalls, Grafen Ernst Rüdigers von Stahrenberg, welcher 1683 durch die Vertheidigung der Stadt Wien in ganz Europa berühmt geworden. Seine Vaterschwester, Maria Josepha, war eine Gemahlin des Prinzen Konstantin Sobieski. So giebt uns Kzypnicki diese Verwandtschaft an \*). Ist sie richtig, so kann Hübners 97ste und 732ste Tabelle darnach verbessert werden. Er wurde ein Cisterzienser in dem Kloster Andrzejow in der Woiwodschafft Krakow. Solches regierete er bald darauf als Abt mit Bescheidenheit und diente seinen Brüdern zum Beyspiel mit seinem Wandel. Er hätte auch gerne immerdar an diesem Orte seine Tage verlebet, wenn er nicht wider seinen Willen zum Bischofe von Livland von dem Könige August wäre ernannt und zu Rom bestätigt worden. So klein auch dieser Sprengel war, so aufmerksam regierte er ihn und hielt in demselben eine Visitation. Gleichwie er dem Hos  
sius

\*) Tom. III. pag. 218.

sius in diesem Stifte gefolget war, also ward er auch 1733 sein Nachfolger zu Kaminiack. Hier starb er schon am 11. Hornung 1735 und hinterließ einige erbauliche Schriften, unter andern: *Mysticam passionis Christi expositionem* \*).

## S. 14.

Konstantin Moszynski hatte zum Vater Alexander Moszynski und zur Mutter Marianna Ujeiska. Er wollte sich selbst den Weg zu hohen Würden verlegen und trat zu dem Ende in den Pauliner-Eremitenorden. Dabey studierte er sehr fleißig, lehrte die Philosophie und Theologie und war in der letzten Doktor. Er hat nicht nur das Kloster auf dem Klarenberge bey Tschensterowa, sondern auch die ganze Provinz mehr als einmal regieret. Zu der feyerlichen Krönung des dortigen Marienbildes hat er vieles beygetragen und die *Annales claromontanos*

\*) Kzepnicki, T. III. p. 218. 252.



tanos dem Druck überlassen, welche von seinen Religionsverwandten geschätzt werden. August III. gab ihm das Bischofthum Livland, dem er löblich, tugendhaft, exemplarisch vorgestanden und 1738 das Zeitliche verlassen hat \*).

## S. 15.

Wenzel Hieronymus Sierakowski stammte aus einer sehr vorzüglichen, verdienten und daher berühmten Familie in der Wojwodtschaft Lentschitz her. Zur Zeit des Königes Siegmund August, that sich Johann Sierakowski, Wojwod zu Lentschitz, hervor. Aus dieser Familie lebete am Ende des vorigen und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte Johann Sierakowski, Truchsess von Sakrotschim in Masovien und Starost von Mszanow oder Mszczonow \*\*) und Olszew. Dieser zeugete ihn mit einer Ruszkowska,

\*) Kzepniccki, T. III. p. 252.

\*\*) Mizleri Script. Polon. Tom. I. pag. 494. T. II, p. 483.

Kowska, die einige Jahre vor ihrem Ableben, welches zwischen 1750 und 60 erfolgte, zu Krakow eine Franziskanerin ward. Er erfüllte die Hofnung reichlich, welche sich die Aeltern bey ihrer guten Erziehung von ihm gemacht hatten. Sein Vaterbruder, Stanislaw Sierakowski, Archidiacon zu Posen, Domherr zu Gnesen und Jungenleslau, ließ ihn, sobald es seine Jahre erlaubeten, unter seiner Aufsicht, von geschickten und fleißigen Hauslehrern in allen angenehmen und nützlichen Wissenschaften unterrichten. Der krakowische Bischof, Konstantin Felician Szaniawski, nahm ihn in die Zahl der Domherren seines hohen Stiftes auf, welche man die Pflanzschule der Bischöfe zu nennen pfleget. Eben dieser Prälat machte ihn zum Probste des Kollegiatstiftes zu Kielce, und hierauf zum Generalauditor und Richter seines Hofkonsistoriums. Endlich beförderte er ihn zur Scholasteren des Kollegiatstiftes zu Sandomir und zur Würde eines Reichskronverwahrers.

Der

Der König ernannte ihn zum Bischofe von Livland. Andere sagen, er wäre des Bischofes Konstantin Koadjutor gewesen. Nicht lange hernach ward er Bischof von Karmineck und 1742 Bischof von Przemisl. Er sah mit Mißvergnügen, daß in Polnischlivland so viele Disidenten waren, wußte es aber nicht zu ändern. Ueber die Kirchenzucht hielt er sehr hoch, stellte sowohl zu Karmineck als auch zu Przemisl eine Kirchenvisitation an, und versah diese beyden Sprengel mit neuen Gesetzen und Ordnungen. Man hat daher: *Edicta et ordinationes. Post peractam feliciter Visitationem generalem omnium ecclesiarum Diocesis Camenecensis. Omnibus, Jurisdictioni suae spirituali subjectis, ad observandum præscripta; welche gedruckt, und ihrer guten Einrichtung wegen gerühmet worden* \*). Das Bischofthum Karmineck

\*) Janocki Lexic. der poln. Gel. S. 151. welcher sich auf die Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1747. S. 850 beruft.



miniect theilte er in Dechanten ein und brachte solches dadurch in eine bessere Ordnung. Das Domkapitel dieses Stiftes hatte eine gewisse Bewidmung, wovon nur die vornehmsten Domherren die Einkünfte zogen. Er verordnete, mit derselben Einwilligung, daß alle Domherren hieran Theil nehmen sollten. In dem Bischofthume Przemisl bewies er große Freygebigkeit und Milde. Alexander Fredro hatte die dasige Domkirche auf seine Kosten wieder aufbauen lassen. Er weihte sie am 4ten May 1744 ein. Seine Schaafte suchte er, als ein guter Hirt, mit mündlichen Vorträgen zu bewegen, daß sie die Kirchen schmücken und ihnen die schuldige Ehrerbietigkeit erweisen möchten. Das Collegium der Väter des heiligen Vincentius a Paulo, welches zu Brzosow im Lande Sanozk gestiftet war, versah er mit bessern Einkünften. Die Franciskanerkirche zu Przemisl erbauete er meistens auf seine eigene Kosten. Die Dominikanerkirche versah er mit nicht geringen Pfründen, und zahlte  
eine

eine ziemliche Geldsumme, damit einmal das Marienbild, welches der heil. Hyacinth von Kiow dahin gebracht hatte, mit einer Krone versehen werden könnte. Gegen die geistlichen Gesellschaften erwies er sich freygebig, und ließ in denselben mehr als achtzehnen Studirende unterhalten. Er sorgete und gab die Kosten dazu her, daß arme Fräulein in die Klöster aufgenommen werden konnten. Der Orden der Jesuiten in Groß- und Kleinpolen hatte Ursache, ihn seiner Wohlthaten wegen zu preisen, und insonderheit das Kollegium zu Krossen. Das Jesuiterkollegium zu Przemisl hatte ihm sehr vieles zu danken, insbesondere eine öffentliche theologische Bibliothek. Unter seiner Regierung ist endlich dem Marienbilde zu Jaroslaw mit großem Gepränge die Krone aufgesetzt worden: dessen Geschichte Rzepnicki \*) sehr umständlich erzählt. Er ist dem Ignaz Lojola sehr ergeben, und man meynt, daß August III. ihn eben deswegen mit dem

F

Erz

\*) T. I. p. 239 sq.

Erzbischofthume Lemberg begabet habe. Ehe solches geschah, ward er 1754 Ritter des weissen Adlerordens. Fünf Jahre hernach, 1759, empfing er die erzbischöfliche Würde, welche ihm Pabst Klemens XIII. mit grossen Lobsprüchen bestätigte. Als Lemberg unter das Haus Oesterreich gedieh, ernannte ihn die Kaiserinnköniginn zum Großkreuze des Stephansordens und wirklichen Geheimenrathen. Seit 1775 hat er einen Koadjutoren in der Person des Hrn. Jalowicki. Hr. Janocki beschreibet ihn also: Er ist ein verständiger und recht gründlich gelehrter, insonderheit aber in den geistlichen Rechten, in den Freyheiten und Gewohnheiten der polnischen Kirche wohl erfahrner Herr. Sein Wandel ist ganz unsträflich. Er besitzt eine schöne Bibliothek, daran er sich einzig und allein ergötzet \*). So viel ich weiß, lebet er noch.

\*) Lex. der Gel. in Polen, Th. I. S. 150.



§. 16.

Joseph Puzyna war Weihbischof und erster Domherr zu Wilda, als er 17. . Bischof von Livland ward. Er hinterließ einen Hirtenbrief, der gedruckt ist; und starb 1752 \*).

§. 17.

Anton Kasimir Ostrowski. Ich habe in meiner livländischen Bibliothek \*\*) sein Leben beschrieben. Er ward am 18. April 1777. Erzbischof von Gnesen und ist noch am Leben \*\*\*).

§. 18.

Stephan Giedroye ward 1764 Bischof von Livland, und einige Zeit hernach Ritter des Stanislausordens. Bis hieher hatten die Bischöfe in Livland, Nikolaus II. Christoph,

\*) Kzepnicki, T. III. p. 253.

\*\*) Th. II. S. 322-324.

\*\*\*) Neuest. Staatsbeg. 1777. S. 991.

## 84 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

stoph, Joseph, Anton I. und; dieser Stephan alle Mühe angewandt, das ehemalige Stift Kurland oder den piltischen Kreis an sich zu bringen, allein es hat ihnen nicht gelingen wollen \*). Am 14ten May 1767 trat erwählter Kreis der litthauischen Konföderation unter andern auch deshalb bey, weil der Bischof von Livland seit 1685 zugleich den Titel eines Bischofes von Piltzen geführt und den Kreis gedruckt hätte \*\*). Durch den Traktat zu Warschau vom 1sten Christmonates 1767 wurden dem Kreise alle seine Rechte bestätigt und der Titel eines Bischofes von Piltzen gänzlich aufgehoben \*\*\*). Am 30. Jänner 1778 ernannte ihn der ihige König Stanislaw August zum Bischofe von Schamaiten.

§. 19.

\*) Siegenh. S. 103. Tetsch, Th. II. Seite 16 ff.

\*\*\*) Tetsch, Th. II. S. 40-47.

\*\*\*) Tetsch, Th. II. S. 47-51.

## S. 19.

Anton II. Graf Sierakowski. Man hat geglaubt, daß diese Stelle, nachdem Polnischlivland dem rufischen Zepter unterworfen worden, niemals wieder besetzt werden würde \*). Doch der König ernannte am 30. Jänner 1778 diesen Herrn dazu, welcher damals Domkürster zu Gnesen, Krongroßnotar und Sekretar des immerwährenden Rathes war.



Es folgen also die Bischöfe zu Wenden und in Livland also auf einander:

- 1) Andreas.
- 2) Otto.
- 3) Nikolaus I.
- 4) Alexander I.
- 5) Alexander II.
- 6) Nikolaus II.

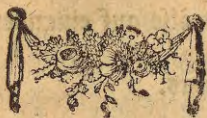
F 3

7) Theos

\*). Neueff. Staatsbeg. 1775. S. 263. 264.



- 7) Theodor.
- 8) Christoph.
- 9) Peter.
- 10) Stanislaw.
- 11) Augustin.
- 12) Konstantin.
- 13) Wenzel.
- 14) Joseph.
- 15) Anton I.
- 16) Stephan.
- 17) Anton II.



Versuche  
in der  
livländischen  
Geschichtskunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

---

Erster Band.

---

Zweytes Stück.

Erster Band

der

Geometrie

von

Christophorus Clavius

Erster Band

der Geometrie





Von  
dem Grafen  
Heinrich Matthias von Thurn  
und  
seinen Nachkommen.

---

S. I.

Heinrich Matthias, Graf von Thurn und Balsaßina, Freyherr zum Kreuz, Herr auf Wellisch, Winteritz, Götting, Loeszdorf, Gedingen, Deutschensbrodt, Paschitz, Krautheim und Wolmerstadt, Erblandhofmeister in Krain u. s. w. erblickte das Licht dieser Welt zu Lipnick oder Lipnik, im tschaslauer Kreise, in Böhmen. Er stammete aus einem alten Geschlechte her, welches sich fast in ganz Europa verbreitet, und zuerst de Turri, hernach aber in Frankreich de la Tour, in Wälsch-

F 5

land

land della Torre, in Spanien de las Torres, und in Deutschland von Thurn geheissen hat. Heribert, der älteste dieses Geschlechtes, den man kenne, kam im zwölften Jahrhunderte aus Frankreich nach Italien, und heirathete die Tochter des Tadius oder Tassus, welche Erbin von Balsafina am Comersee im Mayländischen war. Zu seinen Nachkommen gehöret das heut zu Tage blühende fürstliche Haus Thurn und Taxis. Dieses Geschlecht hat fast in ganz Europa das Postwesen eingerichtet. Ich finde auch, daß einige den berühmten und vortreflichen Dichter, Torquato Tasso, zu dieser Familie rechnen, welcher nach andern zu den Torreggiani gehöret. Allein, wenn man die Wahrheit gestehen soll: so ist das Stammregister dieses alten, berühmten und verdienten Hauses noch sehr verwirret; und es wird Mühe kosten, den Buzelin, Henninges, Chifflet \*)

Spe

\*) Julius Chifflet hat ein eigenes Werk, unter dem Titel: Marques d'honneur de la maison de Tassis, zu Antwerpen 1645 in Folio herausgegeben.

Spener \*) Hübner und Gauhe \*\*) miteinander zu vergleichen. Aber alle übrigen hat, wenigstens an Weitläufigkeit, der luxemburgische Herold, Flacchio \*\*\*) , übertroffen.

§. 2.

\*) Spener handelt von dieser Familie in seiner *Historia insignium illustrium, Francofurti ad Mœnum, 1680. fol. lib. II. cap. CII. p. 551-554 Tab. XXIV.*

\*\*) In seinem *Historischen Helden- und Heldinnenlexicon, Leipzig 1715, in 8. S. 1591: 1593* und in seinem *Adelslexicon, Leipzig 1740. 1747. Th. I. S. 1885: 1896.*

\*\*\*) Dieser hat: *Généalogie de la très-illustre, très-ancienne et autrefois souveraine maison de Tour, zu Brüssel in dreyen Bänden, 1709, ans Licht gestellt.* Dieses Werk, welches gewiß rar ist, hat der Verfasser in vier Theile abgesondert. Im ersten wird die männliche Linie dieses Geschlechtes von seinem Ursprung an bis auf das Jahr 1709 ausgeführt, der Ursprung aber bis ins vierte Jahrhundert hinaufgesetzt. Der zweyte giebt Nachricht von allen Familien, welche sich mit diesem Hause befreundet haben. Der dritte soll erweisen, daß dieses Geschlecht weiblicher Seite fast von allen Kaisern, Königen und Fürsten in Europa herkomme. Das vierte enthält Lobsprüche der berühmtesten Personen dieser Familie.



## S. 2.

Ich bleibe bey Spenern stehen, dessen Nachrichten mit denen ziemlich übereinstimmen, welche die Familie unsers Grafen gehabt hat. Diefen zufolge hat derjenige Paganus II, wie er bey Hübner \*) heißt, auch den Namen Philipp geführt, unter welchem er bey dem böhmischen Aste bekannt ist. Erwähnter Philipp hat viele Söhne gehabt, worunter einer Salvin benennet gewesen ist. Dieser, welchen Hübner \*\*) ohne Erben aus der Welt gehen läßt, hat wenigstens einen Sohn, mit Namen Volcano, oder Bolono, gehabt, welcher mit seinem Vaterbruder, Raymund, Patriarchen von Uglar, etwa in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, aus Wälschland nach dem Friaul gekommen und von dem Grafen von Görz

\*) Tab. 767.

\*\*) Und dennoch saget er in der Einleitung zum dritten Theile seiner Genealog. Tabellen S. 53: es wären ihm alle Schriftsteller von dieser Familie bekannt.

Görz mit Rubiach belehnet worden ist. Von ihm geht die Geschlechtsfolge in absteigender Linie durch Heinrich, Richart, Johann, Richart, Matthias und Anton, bis auf Zeit fort. Zeit erwarb sich den großen Ruhm eines vernünftigen und weisen Mannes. Er dienete dem Hause Oestreich vier und sechzig Jahre. Kaum hatte er ein zwölfs-jähriges Alter erreicht, da er bey dem gütigen Kaiser Friedrich III adelicher Kammer-Knabe ward. Unter Maximilian I bekleidete er das Amt eines Oberstmundschenken, hernach eines Hof- Land- und Reichsraths, wie auch Kriegskommissaren zu Görz und im Friaul. Bey Ferdinand I, Könige von Ungarn und Böhmen, war er zuerst Oberstschatzmeister, hernach Landeshauptmann in Krain und Oberhofmeister der königlichen Prinzen. Ja, er und seine Gemahlinn erzogen alle Kinder dieses Königes, welcher ihn zum Ritter ernannte, und, nebst allen seinen Nachkommen, zum obersten Erblandhofmeister im Herzogthum Krain bestellte

und

und bestätigte. Bey Eroberung der Stadt Portenau im Friaul gerieth er 1534 in die Gefangenschaft der Venediger und ward nach ihrer Hauptstadt gebracht. Nach seiner Erledigung erneuerte Kaiser Karl V ihm und seinem Bruder Andreas den Grafenstand, 1545. Sein Sohn, Franz Napus, Graf von Thurn, Herr auf Lipnik, Teutschenbrodt, Paschitz und Wastny, war Ritter, Oberster Landhofmeister in Krain und Erbmarschall des Fürsten Georg, Erbburggraf zu Linz, Erzherzog Ferdinands Geheimer Rath, Statthalter zu Görz und Hauptmann zu Tolmino im Friaul. Die böhmischen Stände nahmen ihn unter sich auf und beschenkten ihn mit dem Schlosse und der Stadt Teutschenbrodt. Andere sagen, der Kaiser Maximilian II habe ihm Lipnik und Teutschenbrodt verliehen und ihn unter die böhmischen und mährischen Landstände aufgenommen. Er ward 77 Jahre alt, starb 1586, und hinterließ von zwoen Gemahlinnen fünf Söhne. Die erstere war Ludimilla Vereckia, Peters,

Herren



Herren von der Leippa, Tochter, mit welcher er 1533 Beylager hielt. Nach ihrem Ableben vermählte er sich 1560 mit Barbara, des Grafen Hieronymus von Schlick, auf Passaun und Weiskirchen, Tochter \*).

S. 3.

Von der letzteren Gemahlinn ist unser Graf Heinrich Matthias, den einige, wie wohl irrig, Matthäus nennen, am 24ten Hornung 1567 zu Lipnick geboren. Er war unter seinen Brüdern der jüngste \*\*). Sein Vater ließ ihm eine sehr gute Erziehung geben. Gauhe meldet, er wäre in seiner Jugend bey dem Kaiser Rudolph II Page gewesen, und 1585 mit einer kaiserl. Gesandtschaft nach Konstantinopel gereiset \*\*\*). Hiervon finde ich in seinen Personalien nichts,

\*) Personallen bey der Leichenpr. *Spen. Histor. inf. p. 552. S. IV. Gauhens Adelslexic. Th. I. S. 1892. Hübners Tab. 671. 772.*

\*\*\*) Personal.

\*\*\*) Adelslexic. Th. I. S. 1893.

nichts, worinn es ausdrücklich heißt, er hätte große Lust gehabt, in fremde Länder zu reisen, und das in Augenschein zu nehmen, was er hiervon bey alten Schriftstellern gelesen, oder von andern gehört hätte; wie ihm sein Vater solches erlaubet, hätte er 1584, im siebenzehnten Jahre seines Alters, folglich im Anfange gedachten Jahres, die Reise mit seinen Aufwärtern und Gefährten angetreten und seinen Weg durch die Bergstädte, Nieder- und Oberungarn, Siebenbürgen, Wallachen, Moldau und Griechenland nach Konstantinopel genommen; hier hätte er sich eine Zeitlang aufgehalten, die türkische Verfassung studiret, mit den ansehnlichsten türkischen Herren und dem griechischen Patriarchen Umgang gepflogen, und von dem letztern nicht allein den Zustand der morgenländischen Christen erfahren, sondern auch ihr Glaubensbekenntniß erhalten, welches bey des Grafen Tode vorhanden gewesen; von Konstantinopel aus hätte er die kleine Tataren, Armenien, Syrien, Persien, Arabien besuchet,

het, und insonderheit das gelobte Land sorgfältig besehen; aus Asien hätte er sich nach Afrika gewendet und Egypten, die Barbaren, Mohrenland, Abyssinien durchgereiset; hierauf wäre er nach Italien gekommen, hätte die vornehmsten Städte besucht, sich eine Zeitlang zu Venedig aufgehalten, den Zustand dieses Staats kennen gelernet, und sich auf die italienische Sprache und Leibesübungen mit großem Fleiße geübet; endlich wäre er 1586 von Venedig aufgebrochen und durch Tyrol, Salzburg und Oestreich wieder in Böhmen angekommen, wo er erfahren hätte, daß sein Vater schon vor einem halben Jahre das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und sich auf seinem Todtbette nach ihm gesehnet hätte. Gauhe führet an \*), er wäre auf seiner Reise von arabischen Räubern geplündert und um seine Kleinode gebracht worden. In den Personalien wird dessen nicht erwähnt, obwohl gedacht wird, daß er  
von

\*) Adelslexik. Th. I, S. 1893.



von seinen Reisen, zur Verwunderung und zum Vergnügen seiner Zuhörer, oft geredet hätte. Hierauf schritt er mit seinen Brüdern zur Theilung, welche sehr glücklich und friedlich ablief.

## S. 4.

Im Jahre 1588 trat er in österreichische Dienste, worinn er dreysig Jahre zugebracht hat. Sehr verdient machte er sich in den ungarischen Kriegen von 1592 bis 1607. Er war anfänglich Hauptmann und hernach Obristlieutenant. Insonderheit that er sich bey Eroberung der Städte Gran und Raab 1595 und 1598 dergestalt hervor, daß der Frenherr Christoph von Teufenbach, der Graf Carl von Mansfeld und der Graf Adolph von Schwarzenberg, (nicht Schwarzburg, wie es in den Personalien heißt) außer vielen andern hohen Officieren, ihn dem Kaiser Rudolph aufs höchste, als einen brauchbaren Kriegsmann, empfahlen. Dieser Monarch würdigte ihn nicht nur sei-

ner

ner vorzüglichen Gnade, sondern ernannte ihn auch zum Obersten über tausend Pferde. Zwar erzählt Gauhe, er wäre, als ein Protestant, auf Anstiften des Papstes, seiner Dienste entlassen worden; doch hätte ihn der Kaiser zu seinem Kriegsrathe, Burggrafen zum Karlstein und General-Oberstlieutenant im Königreiche Böhmen gemacht \*). Allein hiervon schweigen die Personalien. Der König in Polen, Siegmund III, heirathete zwei Schwestern nach einander, die Erzherzoginnen Anna und Konstantia, des Erzherzogen Karls Töchter. Die erstere Vermählung geschah 1592, die letztere 1605. Beide Bräute begleitete die durchlauchtige Mutter nach Krakow, und hatte in ihrem Gefolge unsern Grafen, mit dem die verwitwete Erzherzoginn so wohl zufrieden war, daß sie seiner gegen ihren Sohn, den Erzherzog Ferdinand, allemal im Besten gedachte. Kurz vor seiner letzteren Reise nach Polen, 1604, entstand in Oestreich ein gefährlicher

\*) Abelslexic. Th. I. S. 1893.

Aufruhr unter den Bauern. Die Ungarn empöreten sich wider den Kaiser und hielten es mit den Türken. Boczkay war das Haupt der sogenannten Heyducken, welche so gar in Mähren einen Einfall thaten, und das Land mit Feuer und Schwert auf das grausamste verwüsteten. Die Mähren allein konnten dem Feinde nicht widerstehen; sie baten also die Böhmen um schleunige Hülfe. Diese brachten in der Eile ein beträchtliches Heer zusammen, vereinigten sich mit den Mähren und jagten die Landverderber aus ihren Gränzen, verfolgten sie bis in Ungarn und zwangen endlich den Boczkay, ob ihn gleich die Türken verstärkten, zum Frieden\*). An diesen wichtigen Thaten hatte unser Graf großen Antheil, wie die kaiserlichen Gnadenbriefe beweisen, worinn seine Treue und Tapferkeit gerühmet, er aber mit Bewilligung der Stände zum Generallieutenant der Krone Böhmen ernennet und bestellet worden\*\*).

S. 5.

\*) Franz Martin Pelzel's Geschichte der Böhmen, Prag, 1774. in 8, S. 403 f.

\*\*\*) Personalien.



S. 15.

Als im Jahre 1608 die Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder, dem Erzherzoge Matthias, angingen, hielt es Graf Thurn mit dem letztern \*). Er begehrte nebst seinen lutherischen Glaubensgenossen, den Pikarden und Utraquisten, eine Religionsfreiheit ohne alle Einschränkung \*\*). Als der Kaiser, auf unrathen der katholischen Herren, Popel von Lobkowitz, Jaroslaw Borzita von Martiniz, und Wilhelm von Slavata, dieses nicht bewilligen wollte, faßten diese Leute den Entschluß, ihren Zweck mit Gewalt zu erreichen. Sie hielten also auf der Neustadt zu Prag, wider des Kaisers Verboth, eine Versammlung, setzten dreysig Direktoren oder Vorsteher über sich ein, und ernannten unsern Graf von Thurn, Leonhard von Fels und Johann von Bubna zu Feldherren derer Truppen, welche sie bereits unter der Hand

G 3

zu:

\*) Pelzel, S. 407. 413.

\*\*) Ebendasselbst.

zusammengebracht hatten. Sie schlugen sich zu den Schlesiern, die eben zu der Zeit nach Prag gekommen waren, um die Religionsfreiheit von dem Kaiser zu erlangen. Beide Nationen verbanden sich mit einander und versprachen sich eine wechselseitige Unterstützung. Graf Thurn hatte schon 3000 Mann zu Fuß angeworben, und seine beyden Mitseldherren hatten 2000 Reiter auf die Beine gebracht. Der Kaiser, hierdurch in Verlegenheit und Schrecken gesetzt, schickte sich, nach dem Rathe seiner Minister, in die Zeit, und gab den protestantischen Ständen den berühmten Majestätsbrief, welchen er in die Landtafel eintragen, und den Privilegien des Reichs einverleiben ließ. Diese Urkunde wollten der Reichskanzler, Adalbert Popel von Lobkowitz und der Geheimschreiber der Kanzelen, Johann Menzel, nicht unterschreiben. Die Protestanten aber dankten ihre Truppen nicht ab, bis der Kaiser ihren Bundesgenossen, den Schlesiern, eben diese Freiheiten ertheilt hatte. Nach diesem errichteten

ten die katholischen und utraquistischen Stände eine Amnestie und einen besondern Frieden unter einander auf, den jedoch weder Clavata, noch Martiniz, unterschreiben wollten, wodurch sie sich von dieser Zeit an den Haß der Protestanten auf den Hals zogen. Nur war eine allgemeine Toleranz in Böhmen, Oestreich, Schlesien und Mähren. Man traf oft in einem böhmischen Dorfe zwölf verschiedene Gemeinden und so viel Lehrer oder Prediger an, die sich aber friedsam mit einander vertrugen \*). Mittelft des Majestätsbriefs hatten die Utraquisten vier und zwanzig Bertheidiger erhalten, welche über denselben wachen, und, wenn durch ihre Nachlässigkeit und Verwahrlosung derselbe gebrochen würde, nebst den Ihrigen Ehre, Würde, Haab und Güter verlieren sollten. Sie sollten aber auch, wenn dawider ein Befehl aus der Kanzelen erginge, nicht schuldig seyn, zu gehorchen, sondern Macht und Erlaubniß haben, demselben, der sie dem Majestätsbriefe

G 4

zuwi:

\*) Pelzel, S. 413-415.



zuwider beunruhigen und beleidigen würde, zu widerstehen und zur Vertheidigung Geld aufzubringen und Volk zu werben. Fast wider seinen Willen befand sich unser Graf unter den Vertheidigern, welche der Kaiser selbst bestätigte \*).

## S. 6.

Kaiser Rudolph bereuete es, daß er seinem Bruder so viele Länder abgetreten und den Ständen die Religionsfreyheit ertheilt hatte. Sein Vetter, Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, rückte 1611 mit zwölf tausend Mann, zum Behuf des Kaisers, in Böhmen ein. Dieser Monarch wollte hiervon nichts wissen und ermahnete sogar die Stände, solche Maasregeln zu treffen, welche Böhmen von allen übeln Folgen befreien möchten. Die Passauer überrumpelten Prag auf eine treulose Art. Der Graf von Thurn kam den Bürgern mit

\*) Personalien. Voigt. Acta litter. Bohem. Vol. I, p. 345.

mit einiger Reiteren zu Hülfe und brachte den Feind zum Weichen. Da er aber im Arme stark verwundet ward, und die Ueberlegenheit der Passauer sah, zog er sich mit seinen Truppen zurück und entfloh auf das Schloß. Eine Zeitlang herrschten die Passauer, jedoch mußten sie, da die Ultraquisten Hülfe von dem Könige Matthias bekamen, von Prag abziehen. Sie litten bey dem Dorfe Hlubositz eine Niederlage und setzten sich hierauf in Budweis fest. Nach diesem schickte der Kaiser Abgeordnete an die Stände, sich zu erkundigen, ob es an dem sey, daß sie den König Matthias nach Böhmen eingeladen hätten. Man antwortete: es wäre nicht anders, dieser König hätte die Reise schon angetreten. Graf Thurn, der oberste Befehlshaber der ständischen Truppen, trat vor den Kaiser, mit der Erklärung, er sey gekommen, die Würde und Person Seiner Majestät zu schützen. Matthias fand sich zu Prag ein. Die Passauer wurden völlig aus Böhmen vertrieben. Der

Kaiser sah sich genöthiget, seinem Bruder die böhmische Krone abzutreten. Dieser erteilte den Ständen eine schriftliche Bestätigung aller ihrer Freyheiten, und besonders derer, die sie vom Kaiser Rudolph erlanget hatten. Darüber gieng Rudolph am 10. Jänner 1612 aus der Welt. Nun war Böhmen eine Zeitlang ruhig \*).

## S. 7.

Im Jahre 1615 ward ein merkwürdiger Landtagschluß wider die Ausländer und die fremden Sprachen gemacht, den Kaiser Matthias bestätigte. Dieser Herr ließ 1616 seinen Vetter, den Erzherzog Ferdinand, zum Könige in Böhmen krönen. Unser Graf, Kolon von Fels und die meisten protestantischen Herren widersehten sich dem Willen des Kaisers und suchten das Wahlrecht zu behaupten. Da sie aber sahen, daß die vornehmsten Stände dem Kaiser willfahren wollten, durften sie nicht mehr widersprechen.

Die

\*) Pelzel, S. 415 u. 431.



Die meisten begaben sich von Prag hinweg auf ihre Güter. Ferdinand bestätigte den Ständen ihre Privilegien. Nach der Krönung reifete der Kaiser nach Wien und setzte in Böhmen zu seinen Statthaltern: Adam von Sternberg, Adam von Waldstein, Georg von Talenberg, Wilhelm Slawata, Jaroslaw Borzita von Martinik, Matthes Diepold von Lobkowitz, Karl Wraczek von Duba, Johann von Klenowa, Burchart Toczniak von Krzimicz und Ulrich Gerstorf, worunter sieben katholisch und drey Utraquisten waren. Böhmen würde unter dem leutseligen Ferdinand vielleicht eines beständigen Friedens genossen haben, wenn dieser Prinz den Majestätsbrief hätte halten wollen. Durch die darinn verstattete Religionsfreyheit hatten sich die deutschen Protestanten, insonderheit die Lutheraner, in Böhmen sehr gemehret. Sie achteten daher für nothwendig, neue Kirchen für ihre Glaubensgenossen anzulegen. Sie baueten eine zu Braunau und zu Klostergrab eine andere.

Auf des Kaisers Matthias Befehl ward jene verschlossen und diese zerstöret. Dieses Verfahren, welches dem Majestätsbriefe schnurstracks zuwider war, bewog nun die Stände, darüber, nicht nur bey den böhmischen Statthaltern, sondern auch bey dem Kaiser selbst zu klagen. Der hierdurch aufgebracht und von dem Könige Ferdinand noch mehr ange reizte Kaiser schrieb an seine Statthalter: "es wäre alles auf seinen Befehl geschehen, "die Stände mißbraucheten den Majestäts: "brief, er würde sich gemüßiget sehen, sie, "als Aufrührer, zu bestrafen, sie sollten sich "indessen ruhig verhalten, bis er selbst nach "Prag kommen, ihre Beschwerden anhören "und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen "würde." Die evangelischen Stände stellten sich nichts anders vor, als daß der Kaiser ihnen den Majestätsbrief und andere Freyheiten nehmen wollte; und ließen auf allen Kanzeln Gott bitten, dieses Unglück abzuwenden. Viere von den Statthaltern, nämlich der Oberburggraf, Adam von Sternberg,

berg, Wilhelm Clawata, Jaroslaw von Martinitz und Diepold von Lobkowitz versammelten sich; denn die übrigen waren auf ihre Güter gereiset. Diese ersuchten die Stände, sie möchten sich entweder insgesammt, oder auch einige unter ihnen, in die Statthalterschaft begeben und den Inhalt eines Schreibens vernehmen, das sie eben von dem Kaiser empfangen hätten. Viele von ihnen erschienen, hörten den kaiserlichen Befehl an, und baten um Abschrift des Briefes. Diese wurde ihnen gereicht. Darauf verließen sie den Saal, mit der Versicherung, daß sie den folgenden Morgen wieder kommen und ihre Antwort mitbringen wollten. Sie hielten Wort und kamen, von einer großen Menge Volks, das mit Ober- und Untergewehr versehen war, begleitet, auf das Schloß, wo die vier Statthalter bereits beisammen waren und sie erwarteten. Die Bornehmsten von den Ständen waren: unser Graf von Thurn, dem man vor einiger Zeit das burggräfliche Amt zu Karlstein ent-



entzogen hatte \*), Kolon von Fels, Wilhelm von Lobkowitz der ältere, Joachim Andreas Graf von Schlick, Wenzel von Raupowa, Albrecht Smirziczky, Paul von Nizjan, Ulrich Kinsky von Wchinitz, Bohuchwal Berka, Albin Graf von Schlick und Paul Kaplitz. Viele hatten Pistolen an ihren Gürteln hängen. Sie hatten alle Zugänge des Schlosses besetzt, und als sie in den Palast gekommen waren, traten die vornehmsten in das sogenannte grüne Zimmer, wo sie sich über eine Antwort berathschlageten, welche sie den Statthaltern geben wollten. Hier entdeckte der Graf von Thurn sein Vorhaben den übrigen Misvergnügten und stellte ihnen mit vieler Beredsamkeit vor, daß so lange Slavata und Martiniz lebeten, die Religionsfreiheit in Böhmen nie auf einem festen Fuße stehen würde: es wäre also am besten, man räumete sie aus dem Wege. Einige widersetzten sich diesem kühnen Anschläge; andere gaben

\*) *Piasec. Chron. p. 313.*

gaben ihren Beyfall. Die lekten traten mit vielem Ungestüm in die Statthalterschaft. Es war am 23. May 1618, an einer Mittwoch \*). Paul von Ryzian führte das Wort im Namen der Stände und machte den Statthaltern die bittersten Vorwürfe, nämlich, daß Sie die Friedensstörer wären und die Utraquisten um ihren Majestätsbrief bringen wollten. Der Oberburggraf redete sie gelinde, jedoch ernsthaft, an und bath sie, keine Gewaltthätigkeiten auszuüben. Hierauf antwortete Kolon von Fels: man hätte zwar nichts wider den Oberburggrafen, noch wider Lobkowitz, mit welchen beyden man zufrieden wäre, aber im geringsten nicht mit Clawata und Martiniß, welche bey aller Gelegenheit die Utraquisten zu unterdrücken suchten. Benzel von Raupowa rief: Es ist am besten, man werfe sie, nach altem böhmis

\*) *Piasec. Chron. p. 313. Caraffa, Comment. de Germ. sacr. restaurat. Col. Agrip. 1639 in 8. p. 57-59, welcher will, es wäre am 25. geschehen. Brachel. Historiæ nost. temp. Amstel. 1659 in 12. p. 6. 7.*

böhmischen Gebrauche, aus dem Fenster \*). Hierauf traten einige näher zum Oberburggrafen und zum Großprioren Diepold von Lobkowitz, nahmen sie bey dem Arme und führten sie aus dem Zimmer hinaus. Martinik und Slawata bathen, man sollte sie, wenn sie etwas verschuldet hätten, nach den Gesetzen richten. Nichts konnte die erbitzerten Gemüther besänftigen \*\*). Endlich faßte Wilhelm von Lobkowitz den Martiniken bey beyden Händen, Smirziczky, Nizczan, Kinsky und Kaplitz ergriffen ihn auch, schleppten ihn an das nächste Fenster und warfen ihn hinaus. Nach dieser That stunden alle erschrocken und sprachlos da; Graf Thurn unterbrach das Stillschweigen, wies auf Slawata und sprach: Edle Herren, hier habt ihr den andern! Man nahm ihn

\*) More gentis in puniendis proditoribus liberatarum patriarum recepto. *Piasec.* p. 313.

\*\*\*) Responsum a Burggravio et Popelio modeste, uti visum, reliqui tres acrius restituere. *Brachel.* p. 7.



ihn und stürzte ihn gleichfalls aus dem Fenster. Endlich wurde ihm der Geheimschreiber, Philipp Fabricius Platter, auch nachgeworfen \*). Hierauf begab sich der Graf von Thurn zu Pferde in die Altstadt, und suchte den Auflauf zu stillen, vorwendend, die Bürger und Unterthanen hätten keine Ursache, etwas zu befürchten, oder Feindseligkeiten zu unternehmen; was geschehen wäre, würden die evangelischen Stände wohl wissen, bey dem Kaiser zu verantworten \*\*). Er kam aber auch mit einem Haufen der Seinigen vor das Haus des Oberstkanzlers, Zdenick von Lobkowitz, wohin man die aus dem Fenster gestürzten Statthalter gebracht hatte; und begehrte mit Drohungen, man sollte ihm beyde Herren ausliefern. Doch ließ er sich von der Kanzlerin besänftigen \*\*\*).

Die

\*) *Piasceii Chronic.* p. 312. 313. *Carafa,* p. 47. 57-59. *Pelzel,* S. 431, 442.

\*\*) *Personalien.*

\*\*\*) *Pelzel,* S. 442.

Die Stände, welche wohl einsahen, daß der Kaiser dieses nicht ungeahndet lassen würde, beschloßen, sich zu vertheidigen. Sie waren im ganzen Lande Kriegsvölker und ernannten den Grafen von Thurn zum obersten Feldherren \*). Da der Kaiser ihre Entschuldigung nicht gelten lassen wollte, sondern vielmehr befahl, die angeworbenen Truppen zu entlassen, befürchteten sie eine nachdrückliche Züchtigung. An statt ihre Kriegsvölker abzudanken, schickten sie Abgeordnete an die benachbarten Fürsten, nach Ungarn und den der Krone Böhmen einverleibten Provinzen und ersuchten sie, kraft der alten Bündnisse, um Hülfsvölker. Noch wollte Matthias die Güte versuchen und sandte derothalben seinen Geheimenrath, Eusebius Khan, nach Prag an die beyden Häupter der evangelischen Stände, Grafen Thurn und Fels, mit dem

\*) Fuere, qui traderent, instinctu Henrici Matthæi Comitæ Turrii hoc factum, ut ob atrocitatem facinoris desperata venia pertinacius destinata persequerentur, *Pufend. Rer. Suecicar. lib. I. §. 22. p. 10 b.*

dem Befehle, diese Herren zu bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Diese aber traueten dem Kaiser nicht, oder hofften, in der Staatsveränderung grösseren Reichthum und höhere Ehrenstellen zu erlangen\*). Nun grif der Kaiser zu den Waffen. Er schickte den Grafen Heinrich von Dampierre mit 10tausend Mann nach Böhmen, um die Stadt Budweis, welche Graf Thurn belagerte, zu entsetzen. Dieses that er nicht, sondern ging vor Neuhaus. Nichtsdestoweniger hob Graf Thurn die Belagerung vor Budweis auf, verfolgte den Dampierre, der nur das Land verwüstete, bis Czaslau, wo es zu einer Schlacht kam, in welcher die Böhmen anfangs wichen, hernach aber die Oberhand behielten, Dampierre'n in die Flucht schlugen und bis Lomnicz verfolgten, wo er die zweite Niederlage erlitt\*\*).

§ 2

Karl

\*) Pelzel, S. 443. 444.

\*\*\*) Carafa, p. 59. 60. 64. Pelzel, S. 445 f. Dampierre hatte im Dienste der Venezianer Ruhm erworben.



Karl Longueval Graf von Büquoi ward über das kaiserliche Heer gesetzt. Er belagerte gleichfalls Neuhaus. Graf Thurn, von einigen tausend Schlesiern verstärkt, eilte zum Entsatz. Büquoi mußte dieser ihm überlegenen Macht weichen, und wollte sich gegen Budweis ziehen, bekam aber, ehe er diese Stadt erreichen konnte, bey Lomnicz eine gewaltige Schlappe \*). Die Kaiserlichen litten noch hin und wieder Verlust. Die benachbarten Fürsten suchten eine Ausöhnung zu treffen. Der Churfürst Johann Georg I von Sachsen setzte zu dem Ende auf den 14ten April 1619 eine Tagfahrt zu Eger an. Ehe solche bewerkstelliget werden konnte, starb Kaiser Matthias am 20ten März des gedachten 1619ten Jahres \*\*).

## §. 8.

Nach dem Tode des Kaisers waren viele unter den böhmischen Ständen zum Frieden  
ge:

\*) *Carafa*, p. 64. *Pelzel*, S. 446.

\*\*\*) *Pufend. Rer. suevic. lib. I, §. 24. p. 10. 11.*  
*Pelzel*, S. 447: 449.

geneigt. Allein Thurn und Fels wollten hiervon nichts wissen. Damit es aber nicht das Ansehen hätte, als wenn sie eigennützig wären: so nahmen sie die Vermittelung der Reichsfürsten an, ernannten vierzehnen Männer aus ihrem Mittel und schickten sie nach Eger. Sie bestunden, unter andern wichtigen Bedingungen, darauf, daß der Majestätsbrief und alle Privilegien, welche die Religionsfreiheit betrafen, aufs neue bestätigt würden \*). Als Ferdinand die Regierung in Böhmen antreten wollte, und besorgete, der böhmische Krieg möchte viel Blut kosten, wollte er nochmals versuchen, die Böhmen gütlich zu befriedigen. Er schickte in dieser Absicht durch den Oberstandhofmeister, Adam Waldstein, an die böhmischen Stände ein weitläufiges Schreiben, worinn er ihnen, nebst andern, folgende Artikel versprach: Nämlich, er wollte ihnen den Majestätsbrief und die politischen Privilegien, welche die freye Königswahl und andere alte

H 3

Ge:

\*) Pelzel, S. 448.

Gebrauchte angien, bestätigen, und auf das gesekmäßigste unterschreiben, wie auch die Religionsfreyheit unter beyderley Gestalt so handhaben, daß Niemand im geringsten dawider sprechen dürfte. Dann verhiess er, die Gewaltthätigkeit, welche an den Statthaltern des Kaisers Matthias begangen worden, weil sie ihm ohnedieß nichts angienge, ganz zu vergessen, und die von den Ständen geschehene Vertreibung der Jesuiten aus dem Königreiche zu bestätigen. Er wollte zuerst die Waffen niederlegen und seine Kriegsvölker aus dem Königreiche zurück rufen. Endlich versicherte er, die Herzoge von Sachsen und Bayern, der Churfürst von Brandenburg, die Könige von Polen und Dännemark, wollten für alles, was er ihnen verspräche, Bürge seyn. Allein, dieß Schreiben gerieth dem Grafen von Thurn vor allen andern in die Hände, welcher, an statt den Ständen solches zu übermachen, es vielmehr unterdrückte und eine so glückliche Versöhnung des Königes mit seinen Unterthanen — vermuth:



muthlich — deswegen verhinderte, weil er einer der ersten Häufelführer der Empörung war und eine nachdrückliche Züchtigung befürchtete \*). Bey ausbleibender Antwort, setzte Ferdinand den Krieg mit ziemlichem Glücke fort. Büquoi nahm eine Stadt nach der andern ein. Graf Thurn glaubete, der von Mannsfeld würde jenem gewachsen seyn, verließ Böhmen, marschierte mit sechzehntausend Mann nach Mähren, und brachte die Einwohner auf die Seite der Misvergnügten. Eben diese Absicht zu erreichen, ging er mit seiner Armee nach Oestreich, wo man mit Ferdinanden eben so wenig zufrieden war. Er lagerte sich in den wienerischen Vorstädten, oder vielmehr, wie Piasecki sich bestimmter ausdrückt, in der Linzer Vorstadt, um sich der Stadt und des Königs zu bemächtigen. Es fehlte nicht viel an der Ausführung: denn die Wiener Protestanten hatten schon wirklich beschlossen, das Stubenthor

S 4

den

\*) Carafa, pag. 67. Er heißt daher beyrn Brachel, S. 7: princeps rebellionis.

den Böhmen zu öffnen, den König gefangen zu nehmen, seine Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, und seine Anhänger in der Stadt zu ermorden. Die Verschwornen waren so dreiste, daß sie in das Zimmer des Königes drangen. Ein Trupp Reiter, den Dampierre geschickt hatte, rettete ihn. Die Bürgerschaft griff zu den Waffen und suchte sich zu vertheidigen. Nichts desto weniger fuhr unser Graf fort, die Stadt von einer Seite zu belagern und zu beschiefen, so daß die Stückkugeln die Residenz des Königes erreichten und ihn in Lebensgefahr setzten \*). Unterdessen hatte Büquoy den Grafen von Mannsfeld auf das Haupt geschlagen. Also schrieben die böhmischen Stände einen Befehl nach dem andern an den Grafen Thurn, daß er mit seinem Heere auf das schleunigste aufbrechen und nach Böhmen eilen möchte: denn Büquoy verfolgte seinen Sieg und verwüstete das Land mit Feuer und Schwerd. Endlich verließ unser Graf die

Stadt

\*) *Carafa*, p. 68. 69. *Piassec*, p. 317 sq.

Stadt Wien, nachdem er 14 Tage davor gelegen hatte \*). Nun habe ich angeführet, wie Carafa, Piafeci und Hr. Pelzel die Berrichtungen unsers Grafen, nach dem Tode des Kaisers Matthias aufgezeichnet haben. Aber es ist billig, daß man auch vernehme, was hiervon in den Personalien und zum Theil von dem Grafen selbst gesagt worden.

So lautet es: "Anno 1619 nach Absterben Kaisers Matthia da sich Ferdinandus als ein fürdem erwählter und gekrönter König in Böhmen des Regiments zwar angenommen, die Stände aber wegen allerhand Beschwerden, zugefügten Schaden, und gegen den Evangelischen erwiesener Feindseligkeit sich ihm zuwidern  
 H 5 "ge:

\*) Carafa, p. 70. 71. Pufend. Rer. Suecic. I. I. S. 25. p. II. Pelzel, S. 450; 452. Mit dem Betragen des Grafen, daß er nämlich die Belagerung aufgehoben, ist Andreas von Habernfeld nicht zufrieden. Voigt, Acta lict. Bohem. et Morav. Vol. I. p. 93. Hatte er wohl Recht?



" gesehet, und von der rejicirung gerathschla:  
 " get, hat vnser seliger Herr Graf vmb Got:  
 " tes willen gebeten, man solte solches nicht  
 " thun, sondern allerhand gütliche Mittel  
 " zur Einigkeit zuvor fürnehmen, sonst  
 " würde man einen Krieg auff sich laden, des:  
 " sen Kindeskind gedencken, vnd selben bewei:  
 " nen würde. Als er aber darauf seiner Kriegs:  
 " geschesten wegen verreisen müssen, ist ihm  
 " sampt Herrn Grafen von Hollach von den  
 " Herren Directoren zugeschrieben, wie man  
 " bey der einmal gefasseten Meinung die re:  
 " jicirung Königs Ferdinandi betreffend zu  
 " verbleiben gedächte, sie solten vnterdesse:  
 " n ihres Amptes wahrnehmen, und was zum  
 " Schutz vnd Erhaltung des Majestät-Brief:  
 " fes ihnen anbefohlen würde, ihrem End  
 " vnd Gewissen nach an Treu, Fleiß, besten:  
 " diger Tapferkeit nichts mangeln lassen.  
 " Worauf hochgedachter Herr Graf mit sei:  
 " nen vnterhabenden 16000 Mann nacher  
 " Mähren und Oesterreich sich begeben müs:  
 " sen, vmb die Conföderation, wie auch Fried  
 vnd

" vnd Einigkeit aufzurichten, wie dann sol-  
 " ches auß seiner eigenen Apologia, so er  
 " wider einen vnbenandten Calumnianten An-  
 " no 1636 zu Stockholm in Druck gegeben,  
 " zu ersehen, da er also schreibet: Wir als  
 " des Königreichs Böhmen General Leute:  
 " nandt war anbefohlen, die bewilligte Con-  
 " foederation, so vns auff dem Landtage ver-  
 " sprochen worden, auffzurichten, wie denn sol-  
 " ches im Marggrafthumb Mähren erfolget,  
 " vnd ferner mit dero geworbenen vnd con-  
 " jungirten Volck, den Weg nach Desterreich  
 " zu nehmen. In der Berathschlagung war-  
 " ren wir zwenspaltig, mein Will vnd Metz-  
 " nung ist gewesen auf Krems zu gehen,  
 " weiln man dort einen guten Fuß bey der  
 " Donaw sehet, Mähren an der Hand, vnd  
 " dem Königreich Böhmen wol gelegen, im  
 " Nothfall allen Orten Succurs zu geben.  
 " Bin aber vberstimmet worden nacher Wien  
 " zu gehen, als ich dort ankommen hat man  
 " mich beschickt, vnd befragt; Was mich ver-  
 " ursachete, mit einer so starken Armee so  
 " "nabend

"nahend an Wien zu logiren? Darauff war  
 "meine Antwort: Ich beehrte ohne geze-  
 "bene Ursach niemands zu beleidigen, were  
 "allein verordnet, Liebe, Friede, vnd Einig-  
 "keit auffzurichten. Bey solchen friedfertiz-  
 "gen Stand kommen die Commorrischen Na-  
 "satisten mit ihren Zeifan, gaben Fehr auf  
 "meine Musquetirer, welche ihnen respon-  
 "dirten, daß sie sich reteriren musten, da  
 "lieffen ein theils auß der Stadt auf den  
 "Wall, halte dafür, zu sehen, vnd nicht  
 "zu offenditen, worauff die Musquetirer  
 "aus Sorgsamkeit Fehr hinauf gegeben, die  
 "dann williglich gewichen, daß es ohne  
 "Schaden abgangen; die vngezähmte vnd  
 "verflogene Kugeln sollen gar in die Burg  
 "vnd Zimmer geflogen seyn, welches gewiß-  
 "lich nicht gemeinet noch befohlen worden,  
 "also, daß man auch dieses gegen mir nicht  
 "kan hoch empfinden. Ich war ein Diener,  
 "dem Commando zu folgen, vnd nichts zu  
 "unterlassen, was vnserm Vorhaben zur Er-  
 "sprießlichkeit gedenen hat können, verbun-  
 "den.



den." So weit die Personalien und der Auszug aus der thurnischen Apologie. Als Graf Thurn von Wien nach Böhmen zurückgekommen war, both er dem Büquoi bey Lomnicz eine Schlacht an: doch dieser hielt sich in seinem Lager ganz stille \*).

§. 9.

Am  $\frac{1}{2}$  August 1619 ward Ferdinand zum römischen Kaiser erwählt \*\*). Hingegen vereinigten sich die Böhmen, Schlesier, Mähren und Lausitzer, setzten Ferdinanden förmlich ab, lieffen die Ursachen drucken \*\*\*)

und

\*) Personalien.

\*\*) Piafeccki brauchet den alten Kalender, welches von einem polnischen Bischofe was außerordentliches ist.

\*\*\*) Piafec. Chr. p. 319 - 322 hat hierüber eine sehr merkwürdige Stelle, die desto merkwürdiger ist, weil sie aus der Feder eines katholischen Bischofes geflossen ist, und der Unpartheylichkeit dieses Geschichtschreibers Ehre macht. Ich will den Kern davon hieher setzen: *Et quoniam Apologie utrinque super istis extant typis divulgatae, ad eas lectorem remittimus. Unicum tamen admonemus, quod*

*omnis*

und erwählten den Pfalzgrafen und Churfürsten Friederich V. zu ihrem Könige. Dieser fand sich auf geschehene Einladung ein und ließ sich am 4ten Wintermonates krönen \*). Nach der Krönung legeten die Direktoren ihr Amt nieder und übergaben die Regierung sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen, dem neuen Könige, welcher die oberste Feldherrenstelle über die böhmische Kriegsmacht dem Fürsten Christian von Anhaltbernburg, dem älteren, anvertraute \*\*). In wärendender Zeit hatte sich der Krieg nach Oestreich gezogen. Das Heer des Grafen von Thurn wurde mit mährischen, und siebenbürger Truppen so verstärkt, daß es auf dreyßigtausend Mann ange-

*omnis controversia hujusmodi equitas a jure Bæmorum liberare Electionis Regis sui pendet, et in isto evertendo defensores Austriacorum fatigantur. Sed evidentiora in monumentis Bæmorum extant istius liberæ Electionis documenta, quam ut sine temeritatis nota inficiari possint.*

\*) Piafec. p. 322. Pelzel, S. 452: 457.

\*\*\*) Piafec. p. 322.

angewachsen war. Mit diesem machte er Miene, wieder vor Wien zu rücken. Dieses war die Ursache, daß Büquoi Böhmen verlassen und sich, um jene kaiserliche Wohnung zu decken, nach Oestreich ziehen mußte. Hier vereinigte er sich noch mit einem andern Haufen und lagerte sich vor der größten Brücke bey Wien, wo er sich auf das beste verschanzte. Kaum hatte er achtzehntausend Mann beisammen, hingegen erfahrene und tapfere Feldherren: denn der Fürst Karl von Lichtenstein, Albrecht von Waldstein und Ferdinand von Meggau \*) ersetzten den Mangel an Truppen. Hingegen zählte Graf Thurn, nachdem Bethlem Gabor, Fürst von Siebenbürgen, noch zu ihm gestossen, und überdieß frische Völker aus Böhmen angelanget waren, gegen sechzigtausend Mann. Von dieser überlegenen Macht wurde Büquoi am 24sten Weins

\*) Diesen berühmten Mann suchet man vergeblich bey Gauhen und das Geschlecht beyhm König.



Weinmonates 1619 Nachmittags angegriffen. Das Feuer war von beyden Seiten heftig. Die Kaiserlichen vertheidigten sich ungemein tapfer. Erst um Mitternacht ließen die Böhmen nach und Büquoi zog sich über die Brücke, die er hinter sich abbrechen ließ \*). Unser Graf machte zu verschiedenen malen Versuche über die Donau zu setzen; er konnte aber seinen Zweck nicht erreichen, theils, weil das jenseitige Ufer stark mit Truppen und Kanonen besetzt war, theils des schnellen Stroms wegen, der damals hoch angeschwollen war. Nur einige tausend Siebenbürger hatten sich hinübergewaget, die das Land unter Wien auf das grausamste verwüsteten. Indessen fiel ein so rauhes kaltes und regnichtes Wetter ein, daß

\*) Daß der Graf von Thurn hier Ehre eingelegt hat, giebt Piafetti, wenn er ihn gleich nicht nennet, doch deutlich zu verstehen, in folgenden Worten: *Viennam circum exercitus suos Duce Badiano disposuit, caeso Buquoio, et a custodia Pontis Danubii ac suburbii Neostudiensis intro civitatem compulso.* Chron. p. 322.

daß die Armeen nicht länger im Felde stehen konnten. Bethlem Gabor gieng also nach Siebenbürgen und Thurn nach Böhmen in die Winterquartiere \*).

S. 10.

Man rüstete sich 1620 auf beyden Seiten mit allem Eifer zum Kriege. Friederich stieß den Grafen von Thurn dadurch vor den Kopf, daß er den Fürsten von Anhalt zum ersten und den Grafen Georg Friederich von Hohenloheweikersheim zum zweyten Feldherren seiner Armee gemacht hatte. Graf Thurn ward misvergnüget, daß er unter ihnen stehen mußte, da er vorher mit gutem Erfolge die Truppen angeführt hatte. Er und Mannsfeld mürreten öffentlich und die Stände schüttelten den Kopf, weil die jehigen Feldherren Ausländer waren \*\*). Doch bemühet sich unser

\*) Carafa, p. 75. Dieser rechnet die thurnische Armee nur auf zwanzig tausend Mann.

\*\* ) Pelzel, S. 461.

fer Graf, Truppen anzuwerben \*). Er stand in einem Lager bey Neuhaus, welches der Herzog Maximilian von Bayern mit seiner Armee vorbey gieng und in Böhmen sehr glücklich war \*\*). Friederich begab sich zu seiner Armee und versammelte seine Feldherren im Lager bey Rokytzan, um sich mit ihnen über die Fortsetzung des Krieges zu berathschlagen. Graf Thurn war, nebst einigen anderen, der Meynung, man sollte die Kaiserlichen mit der ganzen Macht angreifen und ihnen nicht Zeit lassen, sich von den beschwerlichen Märschen zu erhohlen. Doch der Fürst von Anhaltbernburg war anderer Gedanken und stellte dem Könige die Gefahr so lebhaft vor, daß er allen Muth verlor und an seinem Glücke verzweifelte \*\*\*). Friederich, von dem Grafen von Thurn begleitet,

\*) Pelzel, S. 462.

\*\*) *Piasec.* p. 327.

\*\*\*) Pelzel, S. 465. Es scheint, Pufendorf habe den Grafen mit dem Fürsten von Anhalt verwechselt. *Rer. Suecic.* l. I. §. 34. p. 13.



tet, begab sich wieder nach Prag. Der Fürst von Anhalt ergriff die Flucht und setzte sich bey der Hauptstadt auf dem weissen Berge. Der einzige Sohn unsers Grafen befand sich in diesem Lager. Hier kam es am 8ten Wintermonates, an einem Sonntage, zur Schlacht, worinn die Kaiserlichen einen vollkommenen Sieg erhielten, wodurch Friedrich die böhmische Krone einbüßte. Der jüngere Graf Thurn hatte sich besonders in dieser Schlacht hervorgethan. Und wäre der Erbprinz von Bernburg, unter dem er fochte, nicht verwundet und gefangen worden, wer weiß, wer den Sieg davon getragen hätte. Als die Kaiserlichen schon anfangen, den Meister zu spielen, und alle die übrigen flohen, stunden noch die Mähren bey dem sogenannten Stern, einem vortreflichen Lustgarten, entschlossen, lieber zu sterben, als die Flucht zu ergreifen. Der jüngere Thurn und Heinrich Graf von Schlick waren ihre Anführer. Die ganze kaiserliche Macht fiel sie nun an. Sie wehreten sich

als verzweifelte Leute und wurden größtens-  
 theils, ohne zu weichen, auf der Stelle nie-  
 dergehauen \*). Der jüngere Thurn entkam  
 nach Prag und rieth dem Könige, sich in  
 dieser Hauptstadt zu vertheidigen. Allein  
 er entfloh nach Breslau, wohin ihn der alte  
 Graf von Thurn, nebst vielen andern, bes-  
 gleitete \*\*). Piaseci gedenket, als wenn  
 der alte Graf von Thurn auch in der Schlacht  
 gewesen. Allein ich kann es nicht glauben,  
 weil dessen nicht mit einer Sylbe in den Pers-  
 onalien gedacht wird \*\*\*). Gleichwie nun  
 der

\*) Pelzel, S. 469. Carafa, p. 155.

\*\*\*) Piasecius, p. 328 sq. Brachel. p. 31 - 36.  
 Pelzel, S. 471.

\*\*\*\*) *Piaseci* p. 329. *A parte Bæmorum Prin-  
 cept senior Anhaltinus, Comes Hobenloius et  
 Matthæus Turrensis acies instruxerunt, pe-  
 ritia summa, quæ in ea arte desiderari pot-  
 est. Und pag. 330. Sed ut ab inito prælio  
 præcipui Ductores, senior Anhaltinus, et  
 Turreus senior ac Hobenloius ad Arcem con-  
 cesserant nullus adfuit, qui inclinatham aciem  
 restitueret, ita et de avertenda post cladem  
 illam majori rerum jactura, curam nemo  
 gerebat, omnibus non tam metu periculæ,  
 quans*

Der Pfalzgraf Friederich sein Reich und seine Krone einbüßte, also verlor auch unser Graf von Thurn alle seine Güter. Man saget, er habe auch Braunau in wählenden böhmischen Unruhen besessen, welches ich dahin gestellet seyn lasse \*).

§. II.

Unser Graf hielt sich nicht lange in Breslau auf, sondern begab sich zu dem Fürsten

3

von

*quam horrore quodam Panico, seu e caelo immisso percussis. Pufendorf. Rer. Suecic. lib. I. §. 34. p. 13. Turrianus senior et Hohenloicus, desperata victoria, mature se Pragam contulerant. Brachel. p. 34. Capti Anhaltinus et Turrianus juniores, ducum ipsorum filii. Aus dem letzten Zeugnisse möchte man schliessen, als wenn der ältere Graf von Thurn in der Schlacht kommandirt hätte. Allein es überführet mich nicht, so lange kein deutlicheres vorhanden. So viel aber ist gewiß, daß der ältere Anhalt vom Anfange bis zum Ende in dieser Schlacht seine Befehle ertheilet hat. Brach. p. 33. 34.*

\*) *Carafa, p. 89. Braunowia Comiti de Turn cesserat.*



von Siebenbürgen, Bethlem Gabor \*)). Dieser nahm ihn in seine Dienste und brauchte ihn in Ungarn. Hier wurde der Graf von dem kaiserlichen Generale, Grafen von Büsquoi, belagert. Die Belagerer litten durch tägliche Ausfälle großen Schaden, bis gedachter Büsquoi endlich am 10. Heumonates 1621 überraschet und mit seinen Officierem niedergehauen wurde \*\*). In diesem Jahre  
sind

\*) *Carafa*, p. 91.

\*\*\*) So lauten die Personalien. *Piasecti* führt die Umstände also an: *Comes Bucquoius — — Sed mox sorte conversa, circa Neoselii oppugnationem, eum speculantem cum paucis suis locum pro collocandis ad quatiendam arcem tormentis, praesidiarii excurrentes trucidarunt et exercitus ille caesareus, cum Ducem aequae peritum alium non haberet, subsidia vero Neoseliensibus a Bethlema cum Comite Turrensi in proximo adventarent, castris ac impedimentis majoribus, una cum quindecim tormentis aeneis, relictis, beneficio noctis fugienti similis et dimidio pene tam caedibus quam morbis ac fuga plurimorum diminutus, Huttam versus transit.* Chron. pag. 350. *Brachel* erzählt diese Begebenheit noch etwas anders: *Cum quotidie pabulatores infestarentur, Buquoius urgente periculo*

sind diejenigen, welche an der böhmischen Staatsveränderung Theil genommen, wenn sie gegenwärtig, ins Gefängniß gesetzt, die Abwesenden hingegen durch einen Anschlag vorgeladen worden. Unter den letzteren befand sich unser Graf von Thurn \*). Welche nun auf die Vorladung nicht erschienen waren, die hat man verurtheilt und ihrer Ehre und Güter verlustig erklärt. Ihre Namen wurden auf schwarze Tafeln geschrieben und durch den Scharfrichter an den Galgen gehängt \*\*).

J 4

der

*riculo cum parte equitum suis auxilio profectus, statim confosso equo, priusquam alius admoveretur, circumventus ab hostibus, multis vulneribus interficitur. Corpus ab ignorantibus hostibus in campo relictum Cesareani in castra avexere quod dein Viennæ militari pompa, magno Caesaris dolore conditum est. pag. 47. Carafa, pag. 101.*

\*) Pelzel, S. 475.

\*\*\*) Ebd. S. 482. Ueber dieses Urtheil mag man einen katholischen Bischof hören. *Pene enim omnes illarum provinciarum (Böhmen, Schlesien, Mähren) populi ad partes Palatini*

der Kaiser mit dem Fürsten von Siebenbürgen zu Nikolsburg in Mähren im Anfange des Jahres 1622 \*); weil aber der Kaiser seine Verheissungen nicht erfüllte, gieng der Krieg 1623 wieder an. Der Fürst sandte unsern Grafen, als Botschafter, nach Konstantinopel und erlangte eine stärkere Hülfe als vorher. Mit dieser und seinen eigenen Truppen, wovon er einen Theil nach Niederösterreich marschiren lassen, brach er und Thurn in Mähren ein. Hier litt der Kaiser

im

*tini iterum propendebant, territi maxime sumptis mense Junio hujus anni de Pragensibus suppliciis non Christiano solum homini, sed quantumvis barbaro (nolumus fœdare chartas innocuas descriptione tam feralis carnificinæ) ob immanem crudelitatem execrandis, ni mature Imperator annunciaffet omnibus deinceps condonationem commissorum etc. Sollte nicht Carafa auf eine ähnliche Art gedacht haben? Wenigstens erinnere ich mich nicht, von dem Bluturtheile etwas bey ihm gelesen zu haben, ob er sich gleich herzlich freuet, daß die Evangelischen unterdrückt worden. pag. 89. 93. 103.*

\*) *Piasec. p. 357. Carafa, p. 113-115.*



im Weinmonate vielen Schaden. Das teufelbachische Regiment ward zu Grunde gerichtet. Die mährische Landmiliz ward bey Brinn geschlagen; die Vorstädte wurden abgebrannt; Der Graf von Schwarzenberg mußte nach Göding fliehen und bis zum 20. Wintermonates eine harte Belagerung ausstehen. Endlich schloß er mit dem Fürsten einen Stillstand bis in den nächsten April 1624 \*). Im May eben erwähnten Jahres kam der Friede zum Stande \*\*). Der Graf von Thurn verließ darauf die siebenbürgischen Dienste und begab sich nach Holland; wo er, als General, 1625 in die Dienste der Republik Venedig trat \*\*\*). Allein es gefiel ihm dort nicht. Er nahm bald wieder seinen Abschied und erwählte, auf Verlangen der niedersächsischen Stände,

J 5

1627

\*) *Piasec.* p. 362. *Carafa,* p. 105. 110.

\*\*) *Ebend.* p. 371.

\*\*\*) *Personalien.*

1627 dänische Dienste \*). Die Benediger hatten ihn über ihre ganze Armee gesetzt und entliessen ihn ungerne, bloß auf Vermittelung des englischen Bothschafsters Isaac Wasse \*\*). Nun wurde er, nachdem er etwa im May bey dem dänischen Heere angekommen, nebst dem Administratoren von Magdeburg, Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schlesien geschickt, daß sie, nach dem Tode des Herzogs Johann Ernst von Weimar, die dortigen Truppen, welche 20000 Mann stark und in blühenden Umständen waren, anführen sollten. Der Administrator blieb nicht lange dort, sondern ging bald darauf nach Siebenbürgen. Unterdessen war Thurn in Schlesien wider seine Schuld unglücklich. Albrecht von Waldstein, Herzog von Friedland eroberte Bischof, Jägerndorf, Kosel und Troppau. Er verz

\*) Personallien. Johann Heinrich Schlegels Geschichte der Könige von Dänemark, Th. II. S. 131.

\*\*\*) Schlegel, S. 132.

vertrieb die dänische Armee aus ganz Schlesien \*). Es fehlte den Dänen an Kriegsbedürfnissen; Bethlem Gabor's versprochener Beystand blieb aus, ob er gleich das Geld nahm; man sagete sogar, er habe diese Truppen recht eigentlich verrathen und dem Kaiser verkauft; der dänische Kommissar Joachim Miklev hatte viele Schuld an der Noth und ward deshalb verurtheilt. Es war ein Wunder, daß diese Dänen, von den Kaiserlichen umgeben und verfolgt, den Rückzug durch Schlesien und Brandenburg bewerkstelligen konnten. Nach dem blutigen Gefechte bey Landsberg an der Warte, zog Markgraf Georg Friedrich von Badendur- lach bey Ruppin diese dänischen Regimenter an sich und wollte mit ihnen zu der Haupt- armee stossen, konnte aber dieselbe, Dilly's und Waldsteins wegen, nicht erreichen \*\*). Darauf kommandirete Thurn in Holstein  
und

\*) Pufendorf. Rer. Suecic. l. I. §. 50. p. 18.  
Piasec. p. 397.

\*\*) Schlegel, Th. II. S. 132-134.



und ließ, um die Kaiserlichen davon abzuhalten, die Deiche durchstechen. Das war ikt ohne Wirkung; denn es wehten auſſerordentlich heftige Oſtwinde, die das Gewäſſer vom Lande wegtrieben. Der Feind ward alſo Meiſter von ganz Holſtein, Krempe und Glückſtadt ausgenommen \*). Thurn, der bis in Jütland getrieben worden, will den Reſt ſeiner Truppen in Schiffen retten, wird aber durch ſtürmende Oſtwinde nach Holland verſchlagen, indem er verſucht um Jütland herumzufahren und Fühnen zu erreichen. Er mußte dort ans Land treten und ſich den ganzen Winter hindurch theils im Haag, theils in Leeuwarden und Franeker verweilen. Aus der lezttern Stadt ſchrieb er unterm  $\frac{24. \text{Jorn.}}{6. \text{März}}$  1628 an Chriſtian IV alſo: "Kaum kann die Stunde erwarten zu E. K. M. zu gelangen, denn dieſer widerwärtige Zuſtand macht einem verdrießlich das Leben \*\*)." Er

\*) Schlegel, Th. II. S. 136.

\*\*\*) Ebd. S. 137.

Er besuchte damals die jüngeren Kinder des Königes, welche in Leeuwarden erzogen wurden \*). Man saget, er hätte noch 1627 sich nach Preussen begeben, um seinen Sohn bey der schwedischen Armee zu besuchen; bey dieser Gelegenheit habe ihm der König Gustav Adolph versprochen, weil er ihn, als einen alten, versuchten und der evangelischen Lehre halben vertriebenen Kriegsmann hoch hielt, eben dieselbe Besoldung, welche er in dänischen Diensten hatte, auf seine Lebensstage zu reichen: diese Gnade hätte den Grafen bewogen, schwedische Kriegsdienste anzunehmen, worinn er bis an sein Ende geblieben wäre und bis 1635 allen schwedischen Feldzügen bengewohnt hätte. Obschon dieses in den Personalien gemeldet wird: so kann er doch nicht eher, nach dem, was Hr. Schlegel aufgezeichnet hat, als 1628 schwedischer General geworden seyn.

S. 12.

\*) Schlegel, Th. II. S. 144.

Im Jahre 1630 diente er in Pommern. Er führte, da die Kaiserlichen Kolberg entsetzen wollten, und der Feldmarschall Gustav Horn ihnen entgegen rückte, den Nachstrab und die Artillerie \*). Er hatte ein eigenes Regiment \*\*). Wie Tilly im folgenden Jahre in Pommern eindringen wollte, mußte er zu Soldin bleiben und diesen Ort vertheidigen \*\*\*). In eben diesem Jahre war er schwedischer Botschafter zu Berlin †), und wohnete der Schlacht bey Leipzig am 7. Herbstmonates bey ††). Er hielt sich

\*) Chemnitz, vom schwedischen Kriege, Stettin, 1648, in Fol. Th. I. S. 89:91.

\*\*) Chemnitz, Th. I, S. 116, a. S. 300, a. S. 464, b. Loccen. Historia suecana, Francof. 1676. in 4to, p. 576.

\*\*\*) Chemnitz, Th. I, S. 126, a.

†) Chemnitz, Th. I, S. 168, b.

††) Chemnitz, Th. I, S. 210, b. Pufend. Rer. suecic. lib. III, §. 29, b. Warum Hr. Pelzel S. 495, diese Schlacht auf den 16. Aug. setze, ist nicht abzusehen.



sich hernach bey dem sächsischen Heere aufdrang mit demselben in Böhmen ein und nahm sich seiner Landsleute an \*). Am 6. Wintermonates 1632 war er in der Schlacht bey Lützen \*\*). Nach dem Tode des grossen Gustav Adolphs ward ihm die schwedische Kriegsmacht in Schlesien anvertrauet, wo er am 26. Hornung 1633 ankam \*\*\*). Es entstanden zwischen ihm und dem churfürstlichen Generale Arnheim Zwistigkeiten, welche der Kanzler, Graf Oxenstierna, zu heben suchte \*\*\*\*). Arnheim kam nach langer Abwesenheit wieder nach Schlesien, wo zwischen ihm und dem Grafen Thurn neue Mißhelligkeiten ausbrachen, welche endlich

der

\*) Pelzel, S. 495 f.

\*\*) *Pufend. Rer. suecic. I. IV. §. 63. p. 82 b.*

\*\*\*) Chemnitz vom schwedischen Kriege, Th. II, Stockholm, 1653, in fol. S. 37 a. b. S. 60 b. S. 61. *Pufend. Rer. suec. lib. V. §. 19. p. 94. sq. §. 26. p. 98 b.*

\*\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 95 a. *Pufend. lib. V, §. 46, p. 105. Chemn. III. 112.*

der Herzog von Lauenburg benlegte \*). Der Herzog von Friedland, welcher dort das Kriegsregiment führte, wollte, auch wider des Kaisers Willen, mit Schweden Frieden machen, und begehrete deshalb mit dem Grafen zu sprechen. Dieser hatte sich eine Zeitlang zu Liegnitz bettlägerig befunden und begab sich nach seiner Genesung zu ihm \*\*). Oxenstierna setzte ein Mißtrauen in diese Unterhandlungen und gebot daher dem Grafen, sich nicht zu weit damit zu vertiefen \*\*\*). Am 12ten August ward ein Stillstand auf vier Wochen geschlossen, welchen der Graf, nebst Arnheimen, unterschrieb. Die schwedischen Truppen, die bey dem Anfange des Jahres aus 8000 Mann bestanden, waren  
bis

\*) Chemn. Th. II. S. 132 a. *Pufend. Rer. suecic. lib. V. §. 52. p. 106.*

\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 134; 136. *Pufend. lib. V. §. 53. p. 106. 107.*

\*\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 155, a. b. S. 167; 172. *Pufend. rer. suecic. lib. V, §. 66; 68. p. III. 112.*

bis auf 2600 Mann eingeschmolzen. Als der Stillstand zu Ende ging, offenbarte sich der Betrug des Herzogs von Friedland. Die Sachsen gingen mehrentheils nach Hause, weil die Kaiserlichen in Meissen einbrechen wollten. Graf Thurn lagerte sich bey Steinau und spürte viele Widerspänstigkeit der schwedischen Officiere \*). Ehe der Graf das Lager recht verschanzen konnte, kam ihm der Herzog von Friedland auf den Hals, daß er sich mit allen seinen Truppen ergeben mußte. Der Herzog versprach ihm einen freyen Abzug, nahm ihn aber dennoch unter einem nichtigen Vorwande gefangen; jedoch ließ er ihn nach acht Tagen wieder los \*\*). Man machte dem

\*) Chemnitz, Th. II, S. 214::218. Pufend. *Rer. suecic.* lib. V. §. 74. p. 114. §. 84. 85. 86. p. 118. Ebend. Einleitung zu der schwed. *Histor.* S. 678. 679. 682. Pelzel, S. 503.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 236. 239. 271 ff. *Pia-sec.* p. 456. Pufend. *Rer. suec.* lib. V. §. 100. 101. p. 124 sq. Einleit. in die schwed. *Histor.* S. 682. 683, 686.



dem Herzoge, wegen der Erledigung des Grafen, bittere Vorwürfe. Jener antwortete: "Was sollte ich mit dem unsinnigen Menschen anfangen! Wollte Gott, die Schweden wären mit keinem bessern Obersten versehen, so wollten wir bald die ganze Welt erobert haben. Thurn wird uns bey den Feinden mehr Vortheil verschaffen, als hier im Gefängnisse \*)." Ich halte die Entschuldigung für falsch, weil er den Bitowski nicht los ließ. In den Personalien ist hiervon eine merkwürdige Stelle, welche buchstäblich also lautet: "Unser in Gott ruhende Graff, als er Anno 1633 mit etlichen Völkern nebenst der Sächsischen vnd Brandenburgischen Armee in Silesien sich aufgehalten, ist er in der Steinawer unversertigten Schantz, woraus Widerstand zu thun, oder sich zu reteriren keine Möglichkeit verhanden gewesen, von den Fürsten von Wallenstein damahlen Kayserlichen Generalissimo unversehens yberfallen, von allen Orten

\*) Pelzel, S. 504.

22 ten angegriffen, vnd endlich gefangen ge-  
 23 nommen worden, in Hoffnung, man würde  
 24 umb Erhaltung seiner Person die noch übrig  
 25 ge 4 besetzte Plätze zur Ubergabe bringen.  
 26 Als aber solches nicht erfolgen wollen, hat  
 27 gedachter Herr Generalissimus anfänglich  
 28 befohlen, man solte den Herrn Grafen zu  
 29 stücken haben: Hernacher aber auß son-  
 30 derbarer Schickung Gottes sich eines an-  
 31 dern bedacht, in des Herrn Grafen Char-  
 32 roza gesetzt, vnd vnter andern Discursen,  
 33 den allgemeinen Frieden betreffend, auch  
 34 erwehnet, wie er seiner bey Ihrer Kayserl.  
 35 Mayst. den Herren Land-Officiern in Böh-  
 36 men vnd andern Befehlichshabern allezeit  
 37 im Besten gedacht, vnd die von ihm be-  
 38 gangene Thaten nicht anders als schuldige  
 39 Dienste vnd Trewe eines bestaltten Gene-  
 40 ral Leutenants vnd reversirten Dieners der  
 41 Cron Böhmen defendiret, hat auch nach  
 42 gehaltenen Panquet den Herrn Grafen  
 43 herlich begabet, vnd ihn also frey mit groß-  
 44 ser Freundlichkeit dimittiret; da er son-

sten wohl vom Kaiser als ein vermeinter  
 Erz-Rebell were gleich andern vbel tracti-  
 ret worden." Der Kanzler Graf Opens-  
 stjerna setzte die von Gustav Adolph mit dem  
 Fürsten Georg Rakochi in Siebenbürgen an-  
 gefangenen Unterhandlungen durch unsern  
 Grafen fort, welcher den Generalfeldwacht-  
 meister Eubna an den Fürsten abfertigte:  
 aber es kam damit nicht weit, weil der Fürst  
 gar zu hoch den Bogen spannte \*). Dieje-  
 nigen, welche gemeldet haben, der Graf sey  
 1634 in Regensburg gewesen, als die Kai-  
 serlichen solches erobert, irren sich \*\*), denn  
 der schwedische Generalfeldwachtmeister Lars  
 Ragge war dort Befehlshaber, unter wel-  
 chem der Graf nicht dienen konnte \*\*\*). Je-  
 doch befand sich damals ein thurnisches Re-  
 giment in Regensburg: es ist aber höchst  
 wahrscheinlich, daß es einem jüngeren Gra-  
 fen

\*) Chemn. Th. II. S. 114-116.

\*\*) Pelzel, S. 516.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 623. Pufendorf. Rex.  
 succ. lib. VI. §. 63. p. 156 sq.



fen dieses Namens gehdret habe \*). Im Jahre 1635 hat er, als ein beynahse siebenzigjahriger Herr, die Kriegesdienste, nebst Deutschland, verlassen und sich nach Schweden begeben \*\*).

## S. 13.

Die Tagefahrt der Evangelischen zu Worms war auf den 10ten Janner 1635 angesetzt. Der Schluß derselben kam am 20. Marz zum Stande. Die der Religion wegen aus Bohmen und den kaiserlichen Erblanden vertriebenen Herren und andere Personen suchten, wie schon vorher geschehen, bey der Versammlung beweglich an, da man sich ihrer annehmen und ihnen zu ihren verlorenen Gutern helfen mochte. Das ist ihnen in gedachtem Schlusse versprochen worden \*\*\*). Man kann leicht erachten, da der Graf Thurn, als einer der vornehmsten

K 3

und

\*) Chemn. Th. II. S. 623.

\*\*) Personalien.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 623:634.

und begütertsten Exulanten, für sich und seine Glaubensgenossen alles werde gethan, geredet und geschrieben haben. Vermuthlich gehören hierher seine Defensionschriften, welche in acht Bänden, jedoch ungedruckt und in böhmischer Sprache, in der Bibliothek des Prinzen von Fürstenberg befindlich sind \*). Er hat auch 1636 eine Apologie zu Stockholm in Druck gegeben, welche ich nicht gesehen habe. Die Liebe zum Vaterlande bewog ihn ohne Zweifel, die von Waldstein vorgeschlagenen Friedenshandlungen als thunlich anzusehen. In seinen letzten Jahren pflegte er gegen Vertraute sich vernehmen zu lassen, wie er von Herzen wünschete, den Ausgang dieses in Böhmen angegangenen deutschen Krieges zu erleben und nach getroffenem beständigen und aufrichtigen Frieden zu seinen um der Ehre Gottes verlassenen Herrschaften und Unterthanen wieder zu gelangen \*\*). Doch er sah nicht das  
 Ende

\*) Pelzel, S. 646.

\*\*\*) Personalien.

Ende dieses Krieges, und seine Mitvertriebenen sind, bey der Unerbittlichkeit des Hauses Oestreich, niemals dieses billigen Wunsches gewähret worden. Zwar hielten sie 1646 um die Erlaubniß, nach Osnabrügge zu kommen, an \*). Sie hatten diese Erlaubniß schon zwey Jahre vorher am chursächsischen Hofe begehret und nichts als leere Vertröstungen erhalten. Nun brachten sie ihr Verlangen am schwedischen Hofe an. Allein der Kaiser wollte sie von aller Amnestie durchaus ausgeschlossen wissen \*\*). Im Brachmonate erklärte Trautmannsdorf, sein Hof wolle lieber alles zu Grunde gehen, als sich in diesem Stücke Gesetze vorschreiben lassen. Doch die evangelischen Stände machten sich ein Gewissen, ihre Glaubensgenossen zu verlassen und die schwedischen Botshafter wollten im ganzen Ernste, daß der Majestätsbrief erneuert würde \*\*\*).

R 4

schen

\*) *Pufendorf. Rer. suec. l. XVIII. §. 83. p. 638.*

\*\*) *Ebend. §. 96. p. 644.*

\*\*\*) *Ebend. §. 111. p. 652.*



schen Gesandten vermeynten, ein Mittel zu treffen, aber die kaiserlichen wollten eben nicht viel nachgeben \*). Die Evangelischen redeten bald darauf sehr nachdrücklich zum Behuf dieser Sache \*\*). Jedoch die Krone Schweden musste nachgeben und damit zufrieden seyn, daß diese Exulanten, für ihre Person, Leben und Ehre behielten: zu ihren Gütern aber konnte man ihnen nicht wieder verhelfen \*\*\*).

## S. 14.

Nachdem unser Graf sich etwa ein Jahr in Schweden aufgehalten hatte, entschloß er sich nach Livland zu gehen und hier unter den Seinigen sein Leben zu beschließen. Er kam am 14ten August 1636 aus Stockholm zu  
Per:

\*) *Pufend. Rer. suec. lib. XVIII. §. 114. pag. 653 b.*

\*\*\*) *Ebend. §. 129. p. 660. lib. XIX. §. 97. 109. 114. 150. 172. 205. 206. lib. XX. §. 89 sqq. §. 124 sqq. §. 152. 160. 180. 201.*

\*\*\*\*) *Artic. IV. instrumenti pacis Osnabrug. in fine.*

Vernau an, wo er seine Schwiegertochter und beyde noch lebenden Enkel bey guter Gesundheit und in einem blühenden Wohlstande antraf. Hier brachte er seine Zeit mit Besten, Lesen und freundlichen, lehrreichen Gesprächen zu. Seine Ergötzlichkeiten waren die Jagd und der Federball. Er dankte Gott, daß er ihn aus den Händen seiner Feinde errettet und an einen sichern Ort gebracht, wo er, im Schooße seiner Familie, von allen geachtet und verehret, die Wohlthaten dankbarlich betrachten konnte, welche die Krone Schweden seinem Hause bewiesen hatte. Seine Krankheit war ein Flußfieber und eine Engbrüstigkeit, wovon er am 14ten Jänner 1640 überfallen, und nicht lange hernach, nämlich am 28ten Jänner, zu seinen Vätern versamlet ward. Die feyerliche Beerdigung geschah zu Reval in der Thumkirche am 8. März 1641. Heinrich Stahl, Pastor erwähnter Kirche, Domprobst und erster Besißer des königlichen Konsistoriums, hielt ihm die Leichpredigt über 2 Tim. IV, 6.

7. 8. Mag. Nikolaus Specht aber schrieb ihm eine lateinische Lobrede. Beyde sind zu Neval 1641 in 4. gedruckt. Er war von einem lobenswürdigen Charakter. Er liebte das Wort Gottes und die Vorträge seiner Bothen. Wenn er nicht gehen konnte, ließ er sich in die Kirche tragen, um den öffentlichen Gottesdienst nicht zu versäumen. Als ein Mann, der von ganzem Herzen der evangelisch: lutherischen Kirche zugethan war, nahm er sich der Kirchen und Schulen nicht mit bloßen Worten, sondern in der That an \*). Er brachte es dahin, daß im Jahre 1611 die Kirchen zur heil. Dreysaltigkeit und S. Salvator in Prag recht ansehnlich und köstlich erbauet, in andern Städten evangelische Kirchen und Schulen errichtet, und allenthalben, wo Gemeinden waren, evangelische Prediger berufen wurden. Dieser Eifer für die Ausbreitung der evangelischen Religion zog ihm den bitteren Haß der römisch: katho:

\*) Gauhe macht ihn zu einem Reformirten. Heldenlexic. S. 1591.



katholischen Geistlichen, insonderheit der Jesuiten, zu \*). Urban Heidenreich hat vorgeben wollen, er hätte alles deshalb gethan, weil er arm gewesen, und sich durch die böhmischen Unruhen zu bereichern gesucht habe. Dieses ist ein, wenigstens großer, wo nicht vorsehlicher Irrthum. Denn der Graf ist nichts weniger als arm gewesen, ehe er aus seinem Vaterland entfliehen mußte \*\*). Auch nachher hat er den Armen überhaupt, und vornehmlich den Exulanten, gerne geholfen und Wohlthaten erzeigt, wie er denn einen, mit Namen Dobranowski, bis an sein Ende bey und um sich gehabt hat. Die Gerechtigkeit liebete und verwaltete er ohne Ansehen der Person und ohne Murren. Es hat ihm in seinem Herzen wehe gethan, wenn er gesehen, oder vernommen, daß man Unterthanen und Bauern, als Sklaven und leibeigene Knechte, behandelte. Er war zwar zum  
 Tach:

\*) Gauhe, Adelslexic. S. 1893, im ersten Theile.

\*\*) Gauhe, Adelslexik. Th. I, S. 1894.

Sachzorn von Natur geneigt; aber er suchte die Ausbrüche desselben zu vermeiden, und rief alle Morgen den Gott der Sanftmuth an, ihn davor zu bewahren. Aus dieser Ursache schob er, wenn er seine Stimme geben sollte, solches bisweilen auf, um der Sache ferner reiflich nachzusinnen. Er war von Natur im Sprechen und Schreiben beredt, und wußte sich eben so kurz als nachdrücklich auszudrücken. Nasser seiner Muttersprache redete und schrieb er die lateinische, deutsche, italienische, spanische, ungarische und kroatische Sprache. Er war in theologischen, politischen und ökonomischen Sachen wohl erfahren, liebte den Umgang mit gelehrten Männern, und stand nicht nur mit hohen Potentaten, sondern auch mit andern vornehmen Personen, in einem starken Briefwechsel, wovon bey seinem Tode eine Sammlung vorhanden war. Er liebete fromme, treue Diener, und glaubete, daß Gott, gleichwie er oft einen Herren, um eines frommen Dieners willen, segne, also auch denselben,

um eines bösen Dieners willen strafe. Uebermäßigen Aufwand, Hoffart und Ueppigkeit in Kleidung, Mahlzeiten und andern Dingen hassete er sehr. Ich weiß wohl, daß man ihn beschuldiget hat, er hätte sich bey den Friedenshandlungen mit Waldstein bezechet. Wenn das aber wahr ist: so muß er von ihm überraschet worden seyn. Ueberhaupt war er eines fröhlichen und leutseligen Gemüthes, scherzete gerne ohne Beleidigung und ohne den Gesellschafter wehe zu thun, und sprach auch mit den geringsten Leuten, wenn er dazu Gelegenheit hatte, mit vieler Herablassung. Von Person war er lang und ziemlich gesezt. Er hatte eine hohe Stirne, große und schöne Augen und eine Habichtsnase. Sein Körper konnte Hitze und Kälte, Hunger und Durst, ingleichen anhaltendes Wachen und allerley Beschwerlichkeiten ausstehen, ohne dadurch angegriffen zu werden. Selten war er krank: jedoch stellte sich im Alter die Fußgicht bey ihm ein, deren Schmerzen er mit Geduld zu überwinden wußte. Sein Denk-

) spruch



spruch war: Libertatem nemo bonus nisi cum anima simul amittit \*).

## S. 15.

Der Graf von Thurn hat sich zweymal vermählet. Zuerst mit der Freyherrinn Magdalena Gallinn, einer Tochter Bernhart Leo Gallen, Freyherrn von Löfdorf, Pfandhalters der Herrschaft Aspern, Oberstkriegspräsidenten des Herzogthums Oestreich ob der Ens, und Annen Teufelinn, Freyherrinn zu Gundersdorf, im Jahre 1591, welche ihm 1592 den Grafen Franz Bernhart geboren, aber einige Stunden nach der Geburt das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat. Hernach mit Susanna Elisabeth, einer Tochter des Off von Tiefensbach, Freyherrn auf Kranichsfeld, im Jahre 1603. Mit dieser hat er keine Kinder erzielt. Zur Zeit der böhmischen Unruhen und hernach, da der Graf weite Reisen thun mußte, konnte sie ihm nicht folgen. Als sie sich

\*) Gauhe, Adelolexicon Th. I, S. 1895.

sich hernach zu ihm begeben wollte, ward es ihr nicht verstattet. Sie hat sich also theils auf ihrem Leibgeding in Böhmen, theils in Wien aufgehalten, und ihren Gemahl überlebet.

## S. 16.

Sein einziger Sohn war also Graf Franz Bernhart, welcher 1592 das Licht dieser Welt erblickt hat \*). Dieser vermählte sich am 27ten Hornung 1619 zu Prag mit Magdalena, Georg Friederichs Grafen von Hardeck, Glas und Mahland, Herrn auf Walpassung, Juliusburg, Alsdorf, Raßbach und Schmida, Erbschenken in Oestreich, Erbtruchessen in Steyermark, des Kaisers Matthias Raths und Kämmerers, Tochter, deren Mutter Sidonia, auch eine Gräfinn aus dem Hause Herberstein, und des Grafen Georg Ruprechts Tochter war \*\*). Eine großmüthige Dame, welche ihrem Gemahl bey allen Kriegsläufften und bis ins Elend

ge

\*) Personalien.

\*\*) Personalien. Hübner, Tab. 781.

gefolget ist. Wie sich dieser Graf in der Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag verhalten habe, das ist von mir oben \*) gemeldet worden. Er ward aber nicht gefangen, wie Brachel meynt \*\*). Er dienete dem Pfalzgrafen mit aller Treue und vertheidigte Glaz ein ganzes Jahr, übergab es auch nicht eher, als bis ihm sein Herr solches 1622 befahl \*\*\*). Sein unglücklicher König

\*) §. 10. S. 131.

\*\* ) pag. 34.

\*\*\* ) *Piasc. p. 359. In Silesia quoque Glatzium Comes Turrensis junior, quod fortiter eoque defenderat et adhuc retinere poterat, nisi Palatinus prohibuisset, accepta cum suis militibus securitate vita, Carolo Archiduci, Episcopo Uratislaviensi, dinnisit, et omnes copiae, quae ibi cum Jagendorfio pro Palatino militabant, postquam Imperator cum Gaborio Bethlem ac Ungaris pacem composuerat, partim in dispersionem vexillis laceratis, partim sub signa Imperialia transferunt. Atque ita Imperator hostes suos spe reconciliationis ad arma deponenda induclos facile superavit.* Aus dieser merkwürdigen Stelle siehet man erstlich, welcher Maxime sich das Haus Oestreich gegen Pfalz bedienet; und 2) daß Brachel



König begab sich, da er den Kaiser nicht versöhnen konnte, nach den Niederlanden. Es scheint, der treue Graf sey ihm dahin gefolget \*): wenigstens ist ihm sein Sohn, Graf Christian, 1624 dort geboren worden. Er trat als Generalfeldwachtmeister in schwedische Dienste. Ich finde ihn schon 1625 in Livland, wo er 1626 den 6ten Jänner alten Kalenders in der Schlacht bey Walsau in Semgallen wider den litthauischen Großfeldherrn, Leo Sapieha, tapfer fochte \*\*).

Das

Hel nicht Ursache gehabt habe, von unserm Grafen spöttisch zu schreiben: *amissa ad extremum Glaza quam Turrianus junior animo quam fortuna majore diu fortiter, ad extremum frustra defenderat.* Hist. nost. tempor. p. 48. Denn es ist klar, daß er diese Festung bloß auf Befehl seines Herrn übergeben hat. S. Gauhens Heldenlexic. S. 1591. Carafa, pag. 113. 115. 131. 134.

\*) Man sehe Brachel, S. 87. der Amsterdam. Ausgabe. Carafa, p. 165.

\*\*) Kelch, S. 536. Dufendorf, Einleitung in die schwedische Historie, S. 598. Piafec. p. 383, wo für Walsau Dalmoisa steht.

Dahingegen war er am 18ten Brachmonats durch den Betrug eines kurischen Bauren unglücklich, indem er nicht nur tödtlich verwundet, sondern auch beynahe gefangen worden, wenn nicht ein schwedischer Reiter den Polen, der ihn bereits beym Arme gefaßt hatte, niedergeschossen hätte \*). Als er wieder gesund worden war, marschirte er mit 2400 Mann nach Preußen, wo er am 24ten Herbstmonats bey dem schwedischen Kriegsheere anlangte. Es kam hierauf bey Mewe, welches die Polen belagerten, zu einem scharfen Gefechte, worinn der Graf am 1sten Weinmonats neuen Kalend. über den König von Polen und seinen Sohn, welche die Polacken zur tapfern Gegenwehr annahmeten, siegte und Mewe befreiete \*\*). Die Polen verloren 500 und die Schweden 30 Mann.

Im

\*) Kely, S. 538.

\*\*\*) *Piasec.* p. 384. Israel Soppe Geschichte des ersten schwedischen Krieges in Preußen, in *Actis Borussicis*, T. I. p. 779. Gottfr. Lengnich Geschichte der Lande Preussen, Th. V, S. 189.

Im folgenden Jahre 1627 erlegte er zu  
Christburg bey 500 Feinde \*). Am 2ten  
Brachmonats ward er nebst dem Könige, wie  
sie die im kleinen Wårder bey Käsemark ver-  
schanzten polnischen und danziger Soldaten  
übrumpeln wollten, verwundet, der König  
an der rechten Hüfte, und der Graf im rech-  
ten Arme \*\*). Im Brachmonate rückte  
Gustav Adolph in das danziger Wårder vor  
die bey Käsemark aufgeworfenen Schanzen,  
worinn polnische und danziger Völker, unter  
dem Stadtobersten Lisemann, lagen. Diese  
wurden dermaßen in die Enge getrieben, daß  
sie sich entweder durchschlagen oder ergeben  
musten, weil kein Entsatz zu hoffen war.  
Lisemann erwählte das erstere und entkam  
mit seinen Leuten, nachdem er mit dem Grafen  
von Thurn, der ihm die Flucht verweh-  
ren

2

\*) Zoppe, in Actis Boruff. T. II. p. 904.

\*\*\*) Ebenders. in Actis Boruff. T. II. p. 905 sq.  
Dieser merkt hierbey an, daß sowohl der Kö-  
nig, als auch der Graf ihre Kugeln lebenslang,  
obwol ohne große Empfindung an ihrem Leibe  
getragen haben. Lengnich, Th. V, S. 200.



ren wollte, anderthalb Stunden gefochten hatte \*). Der Churfürst von Brandenburg hatte mit dem Könige von Schweden eine Neutralität getroffen, verglich sich aber mit dem Könige von Polen, ihm 1000 Fußknechte und 200 Reiter, nebst 5 Kanonen zu schicken. Diese brachen am 16ten Brachmonats, unter einer Bedeckung von 600 Mann des Landauschusses, von Königsberg nach dem polnischen Lager auf. Um sich zu rächen, marschirte Gustav Adolph mit seiner Armee nach dem brandenburgischen Preussen. Bey Preuschmark erwartete er obgemeldete churfürstliche Hülfsvölker. Unser Graf ging ihnen noch weiter entgegen und nöthigte sie, sich ohne den geringsten Widerstand zu ergeben. Die Reiterey ward untergesteckt und von den Knechten ein besonderes Regiment aufgerichtet, welches man von den Fahnen das gelbe benannte. Die meisten vom Ausschusse, nebst dem Obersten, den Rittmeistern, Hauptleuten und

\*) Lengnich, Geschichte der Lande Preussen, Th. V. S. 202.

und Kanonen, wurden dem Churfürsten zurückgeschickt, mit der Erinnerung, hinführo für sein Volk und Geschick besser zu sorgen. Doch die Polacken hielten dieses für ein Spiegelfechten, wie es vielleicht in der That war\*). Am 17ten August rückte die schwedische Reiteren in dreyen Haufen von Dirschau gegen das polnische Lager. Den ersten führte der Graf, den zwenten der König, und den dritten der Feldmarschall Wrangel. Durch die Verwundung des Königes ward ihnen der Sieg entriffen\*\*). Der Graf ließ in der Eile eine Schanze aufwerfen und miniren; worauf er die Polen lockte, sie anzugreifen. Er zog sich aber aus derselben zurück. Als nun die Polacken häufig hindrangen, flogen sie nebst der Schanze in

§ 3

die

\*) *Piascius*, p. 403. 404. *Lengnich*, Th. V, S. 200. 203. *Gauhe*, *Adelslexic.* Th. I. S. 1895.

\*\*\*) *Lengnich*, Th. V. S. 204. 205. *Soppe*, *Act. Boruff.* T. II. p. 907.

die Luft \*). Im Wintermonate rückten Feldmarschall Wrangel und Graf Thurn in das Danziger Wälder, plünderten die Dorfschaften auf der Höhe, konnten sich aber des Schottlandes nicht bemächtigen, weil das Dönhofsche Regiment dort lag, welches die Danziger mit einem Fähnlein von ihren Soldaten verstärkete \*\*). Im Aug. 1628 mußte er Marienwerder berennen, welches sich ohne Widerstand ergab \*\*\*). Am 14ten Herbstmonats vor Anbruch des Tages überrumpelte er Neuburg und gab es, nebst allen vom Lande dahin gebrachten Gütern, die man auf etliche Tonnen Goldes (vermuthlich polnische Gulden) schätzte, den Soldaten Preis \*\*\*\*). Am  $\frac{4}{7}$  Weinmonats kam Straßburg in schwedische

\*) Pufend. Einleitung in die schwedische Historie, S. 602.

\*\*\*) Lengnich, Th. V. S. 211.

\*\*\*\*) Soppe, Act. Boruff. T. II. p. 915 sq.

\*\*\*\*\*) Soppe, am angeführten Orte, S. 916.  
Lengnich, Th. V. S. 218.



sche Gewalt. In diesem Feldzuge litten die Schweden Mangel an Lebensmitteln, und vom nassen Sommer dergestalt, daß ausser den Todten etliche Tausend krank darnieder lagen. Ja man saget, die Schweden hätten in diesem Feldzuge 23000 Mann verloren. Unter diesen befand sich auch der Graf von Thurn, welcher an einem Fluß- und Fleckfieber den 14. Weinmonats 1628 zu Straßburg, wo er aber nicht Befehlshaber war, seinen heldenmüthigen Geist aufgab. Zum großen Leidwesen seines betagten Vaters und seines Königes, der ihn sehr lieb hatte \*). Der Feldmarschall Wrangel holete im folgenden Jahre die Leiche von dort ab und brachte sie nach Elbingen \*\*), wo sie in der Pfarrkirche feyerlich begraben ward. Seine Grabchrift lehret uns, daß er die Kriegsnoth

4

in

\*) *Piasec.* pag. 404 sq. *Soppe, Act. Boruss.* Tom. II. p. 918. 923. Tom. III, p. 884. *Lengnich, Th. V. S.* 219.

\*\*\*) *Soppe, Act. Bor. T. III. p.* 880.

in Preussen gemildert hat \*). Der König von Schweden schenkte ihm gewisse Güter in Livland unter dem Titel der Grafschaft Pernau. Seine Wittwe kam 1633 nach Livland, führte, nebst ihren Söhnen, diesen Titel und residirte auf dem Schlosse zu Pernau. Dieses Schloß war zu den Zeiten des Ordens der Sitz des Komthurs; und unter der polnischen Regierung die Wohnung des Bis

\*) Diese Grabschrift lautet also:

Geliebet und gefällt es dir

So steh und wart ein wenig hier:

Wilst wissen, wer in diesem Grab,

Hie seine Ruh genommen hab?

Es ist's der Graf von Thurn, *Helas!*

Zwar dieser Land ein Fremdling was,

Ab'r wiß, daß er mit g'wesen ist,

Ein Ursach, daß zu dieser Frist,

Preussen befreyt von Kriegs: Beswehr,

Welche dasselb gedrucket sehr.

Obiit Strasburgi d. 14. Oct. A. 1628.

Soppe, A& Boruff. T. III. p. 884.

Bischoffes zu Wenden \*) Eine Zeitlang hat es den Grafen von Thurn gehört. Unter Karl XI dienete es der Universität; zu deren Behuf es mit geräumigen Hörsälen, einer überaus schönen Kirche und andern Zimmern versehen ward. Im gegenwärtigen Jahrhunderte wird es nach dem Untergange der hohen Schule von der Besatzung und Kenteren zum Ammunitions-, Mehl- und Kornhause gebraucht. Sie hielt einen eigenen Hofprediger, mit Namen Mag.

L 5

Lud

\*) Zange saget, es hätten die Kastelläne und Kommandanten unter der polnischen und schwedischen Regierung ihre Wohnung in diesem Schlosse gehabt. Samml. russ. Gesch. B. IX. S. 412. Dieses kann nur mit Einschränkung gelten. Denn in dem Stiftungsbriefe des wendischen Bischofthumes heißt es ausdrücklich: *Domos præterea ejusdem Episcopi habitationi Vende, Parnovia, Dorpati ac Felim, cum omni earundem usu fructuque singulas — in perpetuum assignamus. donamusque.* Es kann also kein polnischer Kastellan dort gewohnt haben, es wäre denn mit Bewilligung des Bischoffes geschehen. Cod. dipl. Polon. T. V. p. 318 b.



Ludwig Raspius. Aber sie wollte die Gerichtsbarkeit des liwländischen Hofgerichtes über sich nicht erkennen, bis sie in einer königlichen Resolution dazu angewiesen ward \*). Ich kann nicht sagen, wenn sie gestorben sey. Sie hatte aber ihrem Gemahl sechs Kinder geboren, wovon viere vermuthlich sehr jung gestorben sind.

## S. 17.

Wenigstens sind mir nicht mehr als zween Grafen, nämlich Christian und Heinrich bekannt geworden. Christian Graf von Thurn, Bassafina und Pernau, Freyherr zum Kreuz, Herr auf Wellisch, Winterik, Götting, Loehdorf und Wennegard, erblickte das Licht

\*) Diese Resolution ist zu Stockholm am 16ten Christmonates 1633 dem Hofgerichte auf verschiedene Anfragen ertheilt worden und lautet im eilften Stücke also: "Die Gräfinn von Thurn kann nicht mehr, als andere selbigen Distriktus, eximiret werden, Ihre Protocolla und Acta judicialia dem königlichen Hofgerichte zu liefern."

Licht dieser Welt zu Leeuwarden, oder Lie-  
werden, in Friesland, am 7. April 1624  
und starb am 14. Heumonathes 1640 auf  
dem gräflichen Schlosse zu Pernau als ein  
sehr hoffnungsvoller Jüngling, welcher aus  
den gräflichen Kindern das vierte war. Nie-  
mals ist er schwedischer Oberster gewesen, wie  
Hübner \*) saget. Noch weniger ist er als  
schwedischer General vor Hirschberg erschos-  
sen worden, wie Gauhe \*\*) vorgiebet. Er  
ward zugleich mit seinem Großvater 1641 zu  
Reval begraben.

S. 18.

Der jüngere Sohn, mit Namen Hein-  
rich, führete noch 1641 eben denselben Titel,  
wie sein Bruder. Ob solcher nach dem west-  
phälischen Frieden geändert worden, das  
kann ich mit Grunde nicht sagen. Ich weiß  
nicht, wenn und wo er geboren worden, ob  
ich

\*) Tab. 772.

\*\*) Adelslexik. Th. I. S. 1896.

ich gleich muthmaße, es müsse in Livland oder Preussen geschehen seyn. Sein Lehrer war M. Nikolaus Specht \*). Gaube \*\*) erzählt seine Begebenheiten, aber sehr unrichtig. So viel ist gewiß, daß er sich 1648 zu Uckermünde mit Johanna Margaretha, Markgräfinn von Baden, vermählet hat. Sie war eine Tochter des Markgrafen Friedrichs V von Durlach und eine Wittwe des schwedischen Generalfeldmarschalls, Johann Banner's. Ungewiß ist es, ob er schwedischer Reichsrath gewesen. Es ist ungegründet, was von seiner Regierung in Esthland, oder von seiner Befehlshaberschaft zu Riga erzählt wird. Im Jahre 1656 war er schwedischer Generallieutenant. Bey dem Einfalle der Russen war ihm die schwedische Reiteren untergeben, welche sich den einbrechenden Feinden widersetzen sollte, und zwar

\*) Hist. Bibl. Th. III. S. 183.

\*\*) Adelslexic. Th. I. S. 1896. Heldenlexic. S. 1593.



bey Ewestmünde, aber viel zu schwach war  
 und deswegen, bey dem Anblick so zahlreis  
 cher Truppen, erschrocken, aller Ermahnung  
 ungeachtet, die Flucht gab. Ehe noch Riga  
 förmlich belagert wurde, kam er, bey einem  
 Ausfalle, am 20. August ums Leben, indem  
 er von den Russen getödtet wurde: woran  
 seine gar zu große Hitze schuld war. Die  
 schwedische Reiteren brachte zwar am 21sten  
 August seinen Leichnam in die Stadt, aber  
 ohne Kopf. Am 25. August kam ein rusi-  
 scher Oberster nach Riga, welcher, unter  
 andern Gewerben, den Kopf des Grafen in  
 einem mit Seidenzeug überzogenen Kästchen  
 ablieferte. Die durchlauchtige Witwe ließ  
 ihm eine Erkenntlichkeit reichen, die in hun-  
 dert Dukaten bestand. Aber ehe dieser Mann  
 noch das russische Lager wieder erreichte, ward  
 er von einer herum schwärmenden schwedi-  
 schen

174 Von dem Grafen H. M. von Thurn.

schen Parthen, nebst vielen andern, erschla-  
gen und zugleich seiner empfangenen Beloh-  
nung beraubet. Man hat von Johann Hör-  
nick eine Lobrede auf ihn \*). Die Wittwe  
ging 1661 den Weg alles Fleisches, ohne  
mit ihm Kinder gehabt zu haben. Also ist  
das Geschlecht des Grafen Heinrich Mat-  
thias von Thurn erloschen.

\*) Liv. Biblioth. Th. II. S. 87.



Verz

Versuche  
in der  
livländischen  
Geschichtskunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

=====  
Erster Band.

---

Drittes Stück.







Ueber

das Jus fisci et caduci. \*)

**M**an macht die Instanz, daß der König Sigismundus Augustus, nachdem er im zehnten Artikel seines Privilegii von 1561 die Succession in den liefländischen Lehngütern nach dem Sylvesterschen Gnaden-Recht bestätigt, sich dennoch das Jus fisci und das Jus caducum vorbehielt; und man fragt: warum er hier von einem Rechte rede, von welchem in dem Sylvesterschen Privilegio nicht die Frage gewesen?

Um

\*) Es ist diese Abhandlung von dem verstorbenen Herrn Ritterschaftssekretar Erich Johann von Meck. Ich lasse sie so abdrucken, wie ich sie von ihm selbst empfangen habe. S. Livländ. Bibliothek, Th. II. S. 227.

Um dieser Instanz zu begegnen und die Frage gründlich zu beantworten, muß man richtig bestimmen, was das Jus fisci und das Jus caducum eigentlich sey.

Das Jus Fisci ist dasjenige Recht, vermöge dessen der Landes Herr in denen bonis vacantibus, das ist in solchen unbeweglichen Gütern seiner Unterthanen succediret, zu welchen keine Gesekmäßige Erben ab intestato da sind.

Das Jus caduci ist dasjenige Recht, vermöge dessen der Landes Herr die unbewegliche Güter eines wegen schwerer Verbrechen wider Ihn verurtheilten Unterthans einziehen und dem Fisco zueignen kann \*).

Nachs

\*) Man hat dem Verfasser hierüber folgende Einwendung gemacht. Man dürfe das jus fisci und das jus caduci keinesweges von einander unterscheiden. Die Worte in Siegmund Augustus Privilegium hießen: *salvo — jure fisci SEU jure caduco*. Das Wort SEU beweise, daß jus fisci und jus caducum in diesem 10ten Artikel des Privilegiums einerley bedeute. Der Augenschein zeige, daß die Ritterschaft in dem Privilegium



Nachdem diese richtige Erklärungen gegeben worden, so muß man sehen

## I.

in welchem Fall das Jus Fisci in Liefland statt finden könne?

## M 2

## Wenn

gium redet und bittet. Der König aber gewähret die Ritterschaft ihrer Bitte. Sie bath um das Gnadenrecht und dasjenige, was die Könige in Dännemark Harrien und Wirzland verliehen hatten. Doch nicht bloß um diese Gesetze, sondern zugleich um Erweiterung derselben. Dieses zeigten die Worte: *ampliore augustioreque munificentia: an.* Daher werde kein Grad der Verwandtschaft bestimmt: *ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus utriusque sexus.* Daß ein livländischer Edelmann, um Verbrechen willen, sein Gut nicht verlieren könne, sondern solches seinen Erben lasse, sey ganz richtig und den Gesetzen des Landes gemäß.

Dieses war das Wesentliche der Einwendungen, welche man ihm gemacht hat. Seine Antwort war: "Es muß allemal ein kleiner Unterschied zwischen Lehn- und Allodialgütern seyn: wir haben nicht Ursache unser Recht aufs höchste zu treiben." Hiermit hat er, so viel ich weiß, diejenigen, welche eine andere Meynung hegeten, nicht befriediget.

Wenn ein Mann in Liefland stirbet, und läffet keine Männ: oder Weibliche descendance, auch keinen Vetter seines Namens, das ist, keinen Seiten Verwandten im fünften Grade von der Männlichen Linie nach, so kommen seine Seiten Verwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Privilegium Erzbischoffs *Sylvestri*. 1457.

das ist, der erste Grad mit Ausschließung des zweiten, der zweite Grad mit Ausschließung des dritten, und so fort bis auf den fünften.

Vereinigung der Landschaft 1523.

Der fünfte Grad der Seiten Verwandtschaft Weiblicher Linie ist also der letzte, welcher ab intestato succediren kann. Der sechste Grad kann schon nicht mehr succediren: sondern wenn der fünfte Grad der Seiten Verwandtschaft Weiblicher Linie nicht mehr da ist: so succediret der Landes Herr und exerciret das Jus filii \*).

Nun

\*) Hier hat der Verfasser die bündigen Gründe des ehemaligen Hrn. Land: und Regierungsrathes

Nun muß man auch

II.

sehen, in welchem Fall der Landesherr das Jus  
caduci exerciren, das ist: die unbewegliche

M 3

Güter

rathes von Richter nicht vor Augen gehabt, welche in seiner kurzen Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Ebst, Liesland und auf Oesel, S. 16 stehen. Diese Schrift ist in wenigen Händen. Vielleicht kannte sie der Verfasser nicht einmal. Es waren nur etwa fünfzig Exemplarien davon gedruckt, ehe der selige Urnde sie und zwar 1767, gerade wie der Verfasser in Moskow war und seine Abhandlung aufsetzte, in dem XIten, XIIten und XIVten Stücke der gelehrten Beyträge zu den rigischen Anzeigen wieder abdrucken ließ. Ich will diesen merkwürdigen sechzehnten Paragraphen hier ganz hersetzen.

”Wie aus diesem angebrachten Historischen  
”Bericht erhellet, daß die erste Verbesserung  
”der Lehn-Rechte das sogenannte Harrische und  
”Wierische Recht gewesen sey, welches zwar in  
”Ebstland erst eingeführet, nachgehends aber  
”auch an Liesland und Oesel ertheilet wor-  
”den; als wird nöthig seyn, worinn solches  
”Recht eigentlich bestanden haben mag, zu  
”erwegen. Wobey man hier das Jus per-  
”sonale, mit einigen gerichtlichen Einrich-  
”tungen, unberühret läffet und nur das Jus  
”reale



Güter eines Verbrechers einziehen und dem Fisco zueignen kann.

Alle Verbrechen in Liefeland ziehen nach den liefländischen Gesetzen nur die persönliche Be-

reale oder die Jura Prædiorum erörtert, und selbiges nach den Regeln einer gesunden Interpretation und der unfehlbaren Gewisheit eines stets üblichen Gebrauchs beprufen will. Die Worte in des Hochmeisters Conrad von Jungingen Privilegio lauten deraestalt: Welk Mann sterwet ohne Kinder, als Sohn und Tochter, dat Gut erfwet an den, de sin nechste Masge ist, idt sy Mann oder Wyf, von der Schwerdt Syden, edder von der andern Syden, und soll sin Gut mit solchem Rechte arfwen int vofte Glydt. Diese Worte sind durch zwey Resolutiones, die Anno 1690 und 1699 hervorgekommen, dergestalt ausgedeutet worden, als wann das Harrische und Bierische Recht nur ein Lehn-Recht denen Einhabern der Güter zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielte, dergestalt daß ein Erben im 5ten Glied inclusive hätte, über sein Gut disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könnte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen müste. Daß aber diese Erklärung erzwungen und dem Einhalt

Bestrafung des Verbrechers nach sich; sein Gut aber fällt an seine nächste Erben.

Altes Ritterrecht. *Cap. LXXX.*

M 4

Hier:

"halt des Privilegii widersprechend sey, ist  
 "leicht darzuthun. Maassen ja alle Benefi-  
 "cia late, wenigstens nicht wider den Buchs-  
 "stäblichen Inhalt sollen interpretiret wer-  
 "den. Wo findet man denn wohl in dem  
 "ganzen Privilegio, daß die Obrigkeit die  
 "Allodialität behalten, und das Harrische  
 "und Bierische Recht wie ein Lehn: Recht  
 "seyn solle? Zwar scheint hier der Stein  
 "des Anstosses in den Worten: *Bis ins*  
 "5te Glied, verborgen zu liegen, woraus  
 "man erzwingen will, daß solche Güter, die  
 "nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied  
 "geerbet werden konnten, keine Allodialität  
 "hätten, sondern mit der Zeit dem Fisco zu-  
 "fallen musten; allein, es ist zu wissen, daß  
 "in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der  
 "Cognatorum, welchen dieses Privilegium  
 "eigentlich gegeben war, da den Agnatis die  
 "gesamte Hand zur Seiten trat, auf den  
 "5ten Grad eingerichtet gewesen, nicht daß  
 "sie dabey hätte aufhören sollen, sondern  
 "weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben  
 "mögen, wie es denn heißet, *prator sequi-*  
 "tur *naturalem ordinem, qui ultra gra-*  
 "dum sextum non facile excedit, C. L. I. 4.  
 "Sent. Tit. II. Der 6te Grad aber nach Rays-  
 "serl. Rechten in der ersten niedersteigens  
 "den

Hiernach ist auch in vorkommenden Fällen gesprochen worden.

Urtheil Joh. Reinh. Patkuls in fin.

Die

den Seitenlinie ist nach Canonischer Com-  
 putation, die ohne Zweifel unter päpstli-  
 cher Herrschaft wird in Diesland gebraucht  
 seyn, wie solches in einem gründlichen  
 Bedenken von dem Herrn Krusenstjern  
 erwiesen ist, der 5te Grad gewesen. Das  
 hero auch alle Juristen angemerket, daß  
 Justinianus über diesen Grad nicht gegans-  
 gen, weil, sagen sie, septimo gradu defi-  
 nunt nomina propria cognationis. Es  
 ist merkwürdig, daß in den ältesten Zeiten  
 nach Römischen Rechten die weitere ent-  
 fernte Cognati wohl per prætorem gekoms-  
 men seyn, wie sie gesagt, ad possessionem  
 bonorum, aber es hat keine Erbschaft heiß-  
 sen sollen, da es doch gleichen Effect ge-  
 habt, ratio war, quia prætor sine lege  
 hæreditatem dare non potuit. Dieses als-  
 les aber, mit vorbenannter Restriktion auf  
 gewissen Grad, ist niemals anders verstant  
 den oder practiciret worden, nach einhels-  
 ligem Bericht aller Pragmaticorum, als  
 daß Agnati und Cognati in infinitum  
 succediret haben, und ein solcher Modus  
 loquendi der Geseze bis auf den 5ten oder  
 6ten Grad der Obrigkeit kein jus caduci  
 zugeleget hat. Ein gleiches findet man in  
 den ältesten Schwedischen Gesezen, daß auch  
 die



Die vorangeführte Successions-Ordnung  
zeigt uns, wer die nächste Erben, das ist,

M 5

die

" die Erbschaft daselbst auf den 5ten Mann eins  
 " geschränkt gewesen. Som Erfwiß äret  
 " till sämtliche Mann, Neyma sämtliche Mann  
 " arf taka. Wer wollte aber wohl daher  
 " schließen, daß in Schweden alle Güter feu-  
 " dal gewesen und keine allodiale (odal jord)  
 " gefunden worden, sondern sie dem Fisco  
 " zufallen müssen, wann der Einhaber ders  
 " selben ohne Erben im 5ten Glied gestorben  
 " wäre? Rationem legis aber findet man  
 " diese bey dem Loccenio, die mit andern  
 " Gesetzen übereinstimmt, quia nunquam  
 " vel raro extat nunc quintus Gradus, ideo  
 " in eo hereditas cessare vel desinere dicitur.  
 " Es würde gar zu weitläufig seyn, die Ges  
 " seze der Longebarden, der Engelländer, der  
 " Dänen und andrer, welche alle eine gleiche  
 " Restriction auf den 5ten Grad haben, hier  
 " anzuführen. Genug ist es, daß an keinem  
 " Orte in der ganzen Welt eine solche Folges  
 " rung daraus gemacht worden, als hier  
 " über des Jungingens Privilegio geschehen  
 " wollen. Wann solches in den Gütern ans  
 " ginge, müste es ebenfalls sich über die fah  
 " rende Habe und bewegliche Eigenthümer  
 " erstrecken, welche in dem Privilegio unter  
 " gleichen Vortheil ins 5te Glied geerbet zu  
 " werden ausgesetzt seynd, und nach Aufhō  
 " rung desselben auch der Obrigkeit zufallen  
 " müsten,

die Successores ab intestato in Liefländischen Gütern sind; nemlich:

## I. die

" müßten, welches doch als was absurdes nie  
" mahls behauptet worden."

" Es ist aber eine stets unveränderte praxis  
" der beste Ausleger zweifelhafter Meynungs  
" gen. Wann man nun die Kauf- und  
" Auftrags-Briefe aller Harrischen und  
" Wierischen Güter, welche der Herr  
" Vice-Präsident und vormahliger Secre-  
" tarius des Königl. Archives Leyons  
" mark zu ganzen Folianten mit Ruhm ges-  
" amlet hat, nachschlagen und durch-  
" sehen will; so wird sich finden, daß  
" diese alle jederzeit den Kauf-Handel  
" über solche Güter benennen geschehen  
" zu seyn: Erblich und Ewig, ohne je-  
" mands Ansprache geistlich oder welt-  
" lich nach Harrischen und Wierischen  
" Rechten, eigenthümlich zu immerwäh-  
" renden Zeiten zu besitzen, zu behalten,  
" und zu gebrauchen, damit zu thun und  
" zu lassen nach eigenem Willen und  
" Wohlgefallen. Wodurch dann ein voll-  
" kommenes Erb- und Allodialitäts-Recht  
" deutlich beschrieben wird. Da auch in dem  
" Jahre 1641 und den nachfolgenden einige  
" publique Güter unter Schwedischer Re-  
" gierung zu dem Genuß des Harrischen und  
" Wierischen Rechts verkauft wurden, sind  
" in jedem Kauf-Briefe die Worte eingefüh-  
" ret:

1. die Männliche und Weibliche Descendentes.
2. die Männliche und Weibliche Collaterales,

”ret: Efter Harrisk och Wierisk rätt,  
 ”till ewardelig Egendom, at niuta,  
 ”bruka och behålla och der med giöra  
 ”och lata sasom med sit rätta och  
 ”Wäll fangne Arslinge Godz efter bes  
 ”hag och willin.”

”Was kann zu einer wahren Allodialität  
 ”in der Welt erfordert werden, über die Eis  
 ”genschaften, die hier dem Harrischen und  
 ”Wierischen Recht beygelegt werden? Denn  
 ”der usus fructus, eine freye Disposition, und  
 ”die facultas alienandi, zeugen von einer  
 ”vollkommenen Proprietät. In dieser uns  
 ”verrückten Praxi kann nicht ein einziges  
 ”Exempel in Contrarium von Anno 1397  
 ”ab, und also in mehr als 300 Jahren zur  
 ”rück, gewiesen werden, dagegen vermag ein  
 ”immerwährender und mit unzähllichen Prä  
 ”judicatis bestätigter Gebrauch darzuthun,  
 ”daß alle solche Güter, ohne der Obrigkeit  
 ”Consens zu haben, oder derselben angebo  
 ”then zu werden, durch Testamente, Kauf  
 ”und andere Abhandlungen veräußert seyn,  
 ”es mochte der Eigner Erben haben oder  
 ”nicht. Es ist daher das Harrische und  
 ”Wierische Recht, wie aus obangezogenen  
 ”und vielen andern Urkunden, die man hier  
 ”Kürze



rales, bis in den fünften Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer.

Wird also ein Besitzer liefländischer Güter wegen eines wider den Landes-Herrn begangenen

" Kürze halben vorbeugehet, erhellet, ein  
 " vollkommenes Erb-Recht, so alle Eigenschaft  
 " ten eines wahren Dominii directi et utilis  
 " mit sich führet, und nicht nach Absterben  
 " eines im 5ten Glied Erb-Losen Mannes  
 " der Obrigkeit, als ein feudum vacans, zu  
 " fallen könne, sondern alle Vortheile und  
 " Rechte eines wahren Allodii sich billig zu  
 " eignet. Dahero dann dieses Harrische und  
 " Bierische Allodialitæts-Recht auch die übriz  
 " gen Provinzen Lieflands vor sich gesucht  
 " und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrück  
 " lich erhalten haben. Nehmlich die Stiftische  
 " Ritterschaft von dem Erz-Bischof Sylve  
 " ster und König Sigismundo Augusto, die  
 " Dörptschen von Bischof Johann und König  
 " Carl dem IXten, die Bycksche vom König  
 " Johann in Schweden und die Oeselschen  
 " von Bischof Riwell und Bischof Münz  
 " nichhausen. Dergestalt, daß sich das Harz  
 " rische und Bierische Recht über das ganze  
 " Land erstreckt hat und von Obrigkeit zu  
 " Obrigkeit bestätigt ist." So weit Richter, dessen eigene Worte ich angeführet habe, weil man noch bisweilen den von ihm bestrittenen und entkräfteten Satz, ohne Grund, verfechten höret.

genen Verbrechens, oder Criminis læsæ Majestatis, am Leben gestraft: so bleiben seine Güter seinen Erben ab intestato, so lange noch einer von obigen Erben da ist. Existiret aber keiner von ihnen, das ist, hinterläßt er niemanden, der mit ihm im fünften Grade der Weiblichen Collateral Linie verwandt ist: alsdenn wird das Gut caduciret, fällt dem Fisco anheim, und der Landes Herr exercirt das Jus caduci.

Nach allen diesen richtigen Voraussetzungen ist es offenbar, daß eine und dieselbe Sache mit verschiedenen Worten ausgedrückt ist; wenn Sylvester sagt:

Die Seiten Verwandten, Männ: und Weiblicher Linie sollen bis in den fünften Grad erben;

und wenn Sigismund August sagt:

Die Seiten Verwandten sollen erben, mit Vorbehalt des juris fisci, und caduci.

Hätte Sigismund August, wie Sylvester, den Grad der Verwandtschaft bestimmt, bis auf

auf welchen, mit Ausschließung aller weiteren Grade, die Erben ab intestato succediren sollen: so wäre der Vorbehalt des Juris Fisci et Caduci ein Ueberfluß gewesen: denn es verstehet sich von selbst, daß der Fiscus succedirt, wo die Gesetzmäßigen Successiones der Verwandten aufhören.

Da Er aber unbestimmt sagt, daß die Seiten Verwandten Männ: und Weiblicher Linie succediren sollen: so mußte er sich das Jus Fisci et Caduci vorbehalten \*). Und da versteht es sich wieder von selbst, daß solche Jura nicht eher exercirt werden können, als wenn keine Erben ab intestato nach den Gesetzen mehr da sind.

Aus diesem vorangeführten folgen auch noch diese Anmerkungen:

I) König

- \*) Durch das jus caduci hat man in Livland niemals etwas anders verstanden, als die Befugniß erblose Güter an sich zu nehmen und zu behalten. S. das alte rigische Recht P. VII. §. X. p. 43. der östreichischen Ausgabe, und das neue rigische Recht, B. IV. Tit. VII. von Gütern, die der Stadt heim fallen, jure caduci.



1) König Gustav Adolph that Unrecht, wenn er die Güter dererjenigen caducirte, die auf Polnischer Seite blieben. Denn, wenn sie sich auch an Jhn selbst verbrochen hätten, welches doch nicht der Fall war, so hätten doch ihre Güter denen nächsten Erben bleiben müssen.

2) Derselbe König that noch mehr Unrecht, wenn Er solche Güter auf ein neues, für Liefland nicht gemachtes, nemlich des Norkiopingschen Schlusses Recht wieder verlehnte. Denn

a) ist die Unveränderlichkeit der Natur derer Lehne in dem strengsten Lehnrecht selbst anerkannt.

*Jus Feud. Allemann. Cap. 136. §. 3.*

b) sagt Sigismund August ausdrücklich, daß seine Verordnungen auch für künftig gelten sollen.

*Privilegium Sigismundi Aug. §. VII.*

c) sagt Hermann v. Brüggenev 1546:

Daß, wenn der Stamm ausstirbt, der Herr verbunden sey, das Gut einem andern Vasallen auf dieselbe Pflicht wieder zu geben, nach der alten Gewohnheit dieses Landes.

Das

Das von Gustav Adolph hierinn gethane Unrecht hat auch der Senat schon erkandt.

Senats-Privilegium über die Restitution von Saalhoff \*).

\*) Es ist nicht auszusprechen was für Schaden die Einführung des norfkiopingschen Beschlusses in Livland gebracht habe. Die Livländer haben darüber unaufhörlich geseufzet und geklaget. Man hat mich versichert, ein Mann, der sich lange Zeit mit den livländischen Gesezen beschäftigt, und sich bemühet hätte, sie gründtlich einzusehen, hätte dem Verfasser dieser Abhandlung folgendes geschrieben: "Was den norfkiopingschen Beschlusß betrifft: so bin ich mit Ihnen einerley Meynung. Alles Uebel, was die schwedische Regierung hiermit in Livland gebracht, würde durch die Landes Kapitulation von dem großen Peter glücklich gehoben. Diese so gut geheilten Wunden haben eizgennützig Livländer wieder aufgerissen. Wo wird man nun Salbe und Pflaster hernehmen"? Als diese Mannlehensache, wie man sie in Livland nennet, zu unsern Zeiten, insonderheit im Jahre 1761, in große Bewegung gerieth, foderte die ist mit Liebe, Huld und Gnade glorreichregierende große Kayserinn von dem am 26ten April 1777 verstorbenen Hrn. Vicepräsidenten Friederich Ehrentreich Behmer ein Bedenken in dieser Sache; welches er mit einer großen Gründlichkeit erstattete. Man erwartet also eine authentische Erklärung dieser allertheuersten Landesmutter über diese Sache, welche dem Lande so wichtig ist.

**V e r s u c h e**  
in der  
l i v l ä n d i s c h e n  
**G e s c h i c h t s k u n d e**  
und  
**R e c h t s g e l e h r s a m k e i t .**

---

**E r s t e r B a n d .**

---

**V i e r t e s S t ü c k .**

---

Von  
**F r i e d r i c h K o n r a d G a d e b u s c h .**



---

**R i g a ,**  
bey **J o h a n n F r i e d r i c h H a r t k n o c h . 1 7 8 1 .**



1800

1800

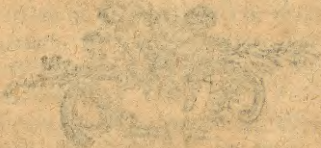
# Gelehrter

Vertrag

1800

1800

1800



1800

Von der Beschaffenheit

des

Appellationswesens

in der Stadt Riga

zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den  
neuern bis auf den heutigen Tag.

---

von der Reichsstadt

1638

Alphabetisch

in der Stadt

zu dem Namen







## Vom Appellationswesen der Stadt Riga.

**S**o wie die Vorschrift des Rechtsganges oder die Proceßordnung ein Haupttheil vollständiger Statuten ausmacht; so besteht eins der wichtigsten Stücke der Proceßordnung in der Bestimmung der Instanzen. Hält man es nun nicht für eine unnütze und unwürdige Beschäftigung, sich um die Geschichte der Statuten eines Orts zu bekümmern und dasjenige, was man darüber auffinden und herausbringen kann, aufzuzeichnen;

nen; so wird man es auch nicht tadeln können, wenn man zu erforschen sich bemühet, wie die ehemalige und nachherige Einrichtung der Instanzen an diesem und jenem Orte beschaffen gewesen. Mein gegenwärtiges Ausgemerk ist also blos darauf gerichtet, zu untersuchen, was für Appellationsinstanzen in Riga von den älteren und ersten Zeiten ab Statt gefunden haben, und was für Veränderungen im Verfolg der Zeit darin vorgenommen worden.

Wie es in den allerersten Zeiten dieser Stadt mit den Appellationen hier gehalten worden, darüber ist mit völliger Gewißheit nichts zu sagen, weil es hier an Nachrichten davon gänzlich fehlet. Da es jedoch ausgemacht ist, daß die Stadt Riga sich von ihrer ersten Gründung an, der Bisbyschen Stadtrechte bedient hat; diese Rechte aber von keiner andern Appellation, als von den Bögten, das ist, von dem Niedergerichte an  
den

Den Rath, gedenken \*): so kann man wohl nicht ohne Grund annehmen, daß auch hier keine weitere Appellation, als bis an den Rath Statt gefunden habe. Dieses wird um so viel unzweifelhafter, als in den ersten eigenen Statuten dieser Stadt, die etwa gegen das Ende des 13. Jahrhunderts abgefaßt worden, ebenfalls nur von der Appellation von den Urtheilen des Gerichts an den Rath geredet wird und sonst von keiner andern Appellation irgend etwas weiter vorkommt, vielmehr in dem 3. Kap. des 1. Theils ausdrücklich geboten wird, nirgend anders, als

U 4 an

\*) Kap. 4. Th. 1. der Bischöflichen Stadtrechte, nach Hadorph's Ausgabe. Von Zylfrechte. Reghein man do Zylrecht so werd weme up den andern wat, de vorvolghe sine Elaghe na Stades Rechte, he trede vor de Bögghede vnd richtet ene de Boghede wol, vnd richtet se ene nicht, he trede vor den Rad man sal eme vul Recht ghewen. §. 1. Wil we en ordel beschelden von den Böggheden vor den Rad, de legge sinen holnen Berding, werd he Recht, so neme he ene wedder.



an den Rath zu appelliren \*). Demohns  
geachtet kann man aus dem gleich darauf folgen-  
genden

\*) Ich setze dieses Kapitel mit den Worten hie-  
her, wie er in unserm auf dem Rathhause be-  
wahrten Original stehet.

ijj. Dat en man en ordel bescelden mach vppe  
dat hus, dat vor richte ghewunden wert,  
*und anders nicht widerspreken.*

Wert en ordel vor richte ghewunden,  
vnd wil dar ienich man widerspreken,  
dat en döyt nicht he ne besceldē dat or-  
del vppe dat hus vor den raat, vnd dat sal  
he vppe dat hus bringhen, des naghesten  
vridages, et ne beneme eme noth, dat he  
vppe dat hus nicht komen en mach, vnd  
dat sal he waren vppe den hilghen. vnd so  
sal he et over vöre bringhen tho deme ande-  
ren naghesten vridage, vnd en döyt he des  
nicht so is he neder vellich siner claghe -  
Js auer en ordel vor den raat gekomen, so  
nen hinderet deme manne nicht, vnd so  
sleyd et an deme rade. so wonne se dat  
ordel af senden willet. vnd so we vnrecht  
wert an deme ordele, de sal beteren. iijj.  
ore. Ich darf es hier wohl nicht einmahl er-  
innern, daß die Worte, dat ordel beschel-  
den, bescelden, nichts anders heiße, als sich  
über das Urtheil beschweren, davon appelli-  
ren.

genden 4ten Kapitel bemerken, daß den Par-  
ten verstattet gewesen, auch noch von denen  
von dem Rathe ausgesprochenen Urtheilen zu  
appelliren, oder, wie es daselbst heißet, sie  
zu beschelden. Allein, es ist auch offenbar,  
daß hier nichts weniger, als eine Appellation  
an eine höhere Instanz oder überhaupt an ei-  
nen andern Gerichtsplatz nachgegeben und er-  
laubt worden. Wäre dieses, so hätte ja  
nothwendig der Gerichtsplatz, die Instanz,  
Stadt oder Person, wohin die Appellation  
gehen sollte, angegeben und benannt werden  
müssen. Man wird aber in diesem 4ten Ka-  
pitel \*) nichts davon finden. Und wie hätte

A 5

hier

ren. In sehr vielen alten teutschen Statuten  
kann man diese Redensart in demselben Ver-  
stande gebraucht antreffen. Auch die Fran-  
zosen nennen es: blamer de faux jugement,  
und in den Capitularibus Francicis wird es  
im Lateinischen mit blasphemare ausgedruckt.  
In Ostpreußen soll die Justificatio appella-  
tionis bis auf den heutigen Tag noch Schald,  
Schalt, genennet werden.

\*) iij. Dat en man en ordel dat van deme  
hus

Hier in diesen Statuten eine Strafe darauf, wenn der Part sich ohne Grund beschweret hatte, gesetzt und bestimmt werden können, wie es doch geschehen ist, wenn die Appellation an eine höhere oder andere Instanz hätte gehen sollen. Nur diese hätte eine solche Vorschrift geben müssen und können. Was sollte es denn nun seyn? Nichts anders, wie ich glaube, als eine bey eben demselben Rathe zu suchende Revision der Akten. Darauf zielen, meinem Bedünken nach, die Worte dieses 4ten Kapitels: „dat mach he bescel-  
den

hus kumt vor dat richte bescelden mach in dat booc.

So wanne de raat, en ordel van deme hus sendet vor dat richte, beseeldet dat en man, dat mach he bescelden an dat booc, spreket dat booc, aise de ratmanne dat wunden, so sal de man dat beteren mit. j. marc fyluers, were auer dat also dat dat recht in deme boke nicht ne stunde, so sal dat ordel stede bliven, vnd de man sal dat beteren mit, j. marc fylueres, were dat auer, dat et booc anders spreke, dan et de ratmanne wunden, so en darf hes nicht beteren.



den an dat booc.“ Er konnte also, diesem  
 Zufolge, dem Rathe seine Gründe vorlegen,  
 woher er vermeinte, daß das Urtheil nach dies-  
 sem oder jenem Artikel des Buchs, das ist  
 des Gesetzbuchs, oder der Rigischen Statu-  
 ren, anders hätte ausfallen müssen, oder daß  
 der Artikel, darauf etwa das Urtheil gegrün-  
 det worden, seinem eigentlichen Inhalte und  
 Sinne nach anders, als geschehen, zu erklä-  
 ren gewesen wäre; mithin aus solchen oder  
 andern Gründen um eine Abänderung des  
 Urtheils bitten. Dieses war also das letzte  
 Mittel, sein vermeintliches Recht zu verthei-  
 digen, welches ihm die hiesigen Rechte ver-  
 statteten. Wem hiebey noch einiger Zweifel  
 aufstoßen sollte, der kann sich aus andern alten  
 Teutschen Stadtrechten \*), die mit den Rigis-  
 schen

\*) Ich will hier nur die alten Lübeckischen, Sta-  
 denschen und Hamburgschen Stadtrechte an-  
 führen.

In dem bey des Hrn. Profes Observ.  
 jur. angehängten ersten Codex heißt es in dem

• schen in diesem Punkte offenbar aus einer Quelle gekommen, deutlicher und bestimmter befeh-

32. Artick. S. 6. Js, dat yenich man scheldet ein ordell, dat de radtmanne vthgbeuen, mach he des nicht vullenkamen, he weddet deme richter iiij. schillinghe. Eben dieses wird in dem 171. Artick. des zwen-ten Rod. S. 59., und in dem 211. Art. des 3. Rod. S. 101. mit einigen Veränderungen und mehrern Worten wiederholet. Der 10. Art. des 5. Th. der von Hrn. Pütter ausgegebenen Städtenschen Statuten lautet also: So wenn de gemenen ratmanne eyn ordel van dem huse senden vor dat gerichtemishageth dem manne wat dar ane he moet sück des wol wedderropen an dat boeck vnde men sal idt ehme lesen vthdeme bocke sunder beschelt he dat ordel he en mach des nerne foken wen vor den raet vp dat hus vnde de beschellinghe sal he beteren na des rades willen. Wert ock de raeth entrechdich vmmee eyn ordell dat in den bokeren nicht en steyt vnde van dem huse sendet vnde bescheldet dat eyn man de en fall an dem rade nicht, vnde he sal wedden itilikem raetmanne iiij. schillinghe vnde he en mach id nerne hen theen wen wedder vp dat hus. Hiemit stimmt das 11. Kap. des 6. Th. der alten Hambur-gischen

belehren lassen, daß dat bescelden an dat booc  
nichts anders, als ein Verufen auf irgend ei-  
ne

gischen Statuten von 1270., die der Herr von  
Wesiphalen Tom. 4. monument. cimbric.  
ineditor. pag. 2083. liefert, bößlig überein.  
Noch deutlicher und ausdrücklicher stehet die-  
se Vorschrift in den Hamb. Statut. von 1292  
od. 1497. (v. Theß. jur. provinc. T. I.  
pag. 639.) §. 22. Wennehr de gemene  
Rahdmanns een ordeel von dem Huse fen-  
den, vor dat Gerichte, - beschuldiget dat  
jennig mann wedder an dat Boocke vnde  
man kan neen rechter ordeel finden in dem  
Boocke dat ordell schall stede wesen, vnde  
men schall dat wedden vör Gerichte. -  
§. 23. So wan een ordeel von dem Huse  
gefandt werdt, van den Rathmannen vör  
Gerichte, deme dat ordeel nicht behaget,  
de mag idt woll wedder tehen an dat  
Boocke eine Werve, vndenicht mehr - Tuht  
he dat darbaven ander Werve an dat Boock,  
dat schall he beteren - - vnde dat Ordeel  
schall jo tho stede wesen etc. Zum Ueber-  
fluß führe ich noch aus dem der Stadt Ham-  
burg den 6. Apr. 1554. erteilten Kayserl.  
Appellationsprivilegium (Hamb. Statut. von  
1603. S. 401.) folgende Worte an: - be-  
kennen öffentlich, - daß Uns die Ehrsam -  
Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg  
unter



ne Gesekstelle der Statuten, eine abermalige Vorlegung und Beprüfung der Sache bey eben demselben Rathe, von dem das Urtheil gekommen, gewesen sey, daß diese Art der Appellat. auch an andern Orten im Gebrauch gewesen, und daß dem Parten mit seiner Beswehrde wider das Urtheil nirgend anders wohin, als wieder an den Rath und denn nicht weiter zu gehen, und auch dieses Mittels nicht mehr, als ein Mahl, sich zu bedienen verstattet worden. Und dieses Mittel hat sich, wie es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht anders zu vermuthen ist, auch nachher ohne

unterthäniglich haben fürbracht - Wiewohl sie und ihre Vorfahren vor zwey hundert und mehr Jahren mit sonderlichen Privilegien - unter andern dermaßen versehen, daß von ihren, deren von Hamburg, Urtheilen nicht weiter, noch anderer Gestalt, denn auf ihr Stadt-Buch appelliret oder berufen werden solle - - - so würde doch je zu Zeiten von denselben ihren Gerichten durch ihre Bürgere und Unterthanen - - an Uns und Unser Kayserlich Kammer-Gericht zu appelliren unterstanden, u. s. w.

obungeachtet der eingeführten mehrern wirklichen Appellationsinstanzen immerfort erhalten. Gleich bey der erstern 1581. vorgenommenen Verbesserung der alten Rigischen Statuten, die man mit Abfassung einer neuen Gerichtsordnung anfieng, hat man ein besonderes Kapitel von der Revision eingerücket. Und auch noch in unsern gegenwärtigen neuern Stadtrechten ist diese Revision beybehalten worden, wie denn auch in Hamburg eine gleiche Revision an den Rath Statt findet \*), obgleich auch dort in gewissen Fällen, nach Vorschrift des Appellationsprivilegiums, die Appellation von des Raths Urtheilen an das Kayserliche Kammergericht verstatet ist. Solchemnach waren also in der  
ersten

\*) S. die neue revidirte Hamburgische Gerichtsordnung vom 28. März 1645. S. 40. Wann nun die Sachen durch Urtheil und Recht ihre Endschaft erreicht, soll der Gerichts-Boigt — mit der Execution — verfahren — es sey dann an Einem Ehrbarn Rathe per Revisionem die Sache wiederumb gebracht —.

ersten Zeit eigentlich nur zwey Instanzen in Riga, nemlich das Niedergericht und der Rath, eingeführt und gleichsam in Stelle einer dritten Instanz die Revision an den Rath nachgegeben. In der Folge der Zeit aber muß es dennoch bey dieser für eine Handelsstadt insonderheit sehr heilsamen Anordnung u. Einrichtung nicht geblieben seyn. Der Anwachs der Bürgerschaft, das vermehrte Nahrungs-gewerbe, die vervielfältigten Geschäfte und Verhältnisse derselben hat natürlich eines Theils die Veranlassungen zu Streitigkeiten und Prozessen vermehret, andern Theils manche Einwohner eigensinnig, übermüthig und verwegen genug gemacht, sich an diese Einrichtung nicht zu binden, sondern aus Muthwillen, oder um die endliche Entscheidung der Sache und deren Erfüllung so lange als möglich zu verschleppen, sich an andere auswärtige Städte oder Richterstühle zu wenden und deren Aussprüche oder Rechtsbelehrungen



gen zu suchen. Dieses ist hier vermuthlich um so viel weniger zu hintertreiben und zu verwehren gewesen, als zu der Zeit im ganzen Teutschlande allmählich die Gewohnheit aufkam, daß bey denen Städten, die vorzüglich gut besetzten und berühmten Richter- und Schöpsenstühle hatten, von andern Städten aus Urtheile und Gutachten eingeholet und diese daher auch den Nahmen der Oberhöfe \*), keinesweges aber dadurch eine wirkliche Gerichtsbarkeit und Gerichtszwang über diejenigen Städte oder deren Einwohner, die sich an sie wandten, erhielten \*\*). Welche Städte oder Richterstühle es gewesen sind, woher man etwa von hieraus in streitigen Rechtsfällen Belehrungen und Entscheidungen geholet habe, darüber ist mir noch bisher keine

Anz

\*) Ehr. Fried. Harprecht hat eine eigene Abhandlung de curiis superioribus in Germania 1732. zu Lübingen ausgeben lassen.

\*\*\*) S. Ludewigs gelehrte Anzeigen B. 1. S. 225.

Anzeige vor Augen gekommen; daß es aber wirklich geschehen sey, hat wohl seine unstreitige Richtigkeit, wie solches aus einem zwischen dem Erzbischof Sylvester und dem Herrmeister Johann von Mengede, anders genannt Osthof, geschlossenem Vertrage deutlich abzunehmen ist \*). In eben diesem

Vers

\*) In dem sogenannten Kirchholmischen Vertrage vom Tage St. Andreas 1452. heisset es: — Geschehet nun in thokamenden Lyden, dat de Radt in unser Stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbeterenden, als sicc dat temende der Ehren Godes, up dat de jenne, de dar menede, dat he beschweret were mit unser Stadt Riga Rechte, sicc nicht bedürfte des Rechten beklagen, osten buten Landes andere Rechte besöken; so themet und behöret sicc, dat de nehiste Herschop des Rechten darum solle besocht werden, undt darum so soll frye syn einem islikem in Saaken, de angienge de Ehre und ewig Verderf syner Güder uns vorbenömden Herren (Erzbischof und Meister duytsches Ordens) antoropende unde tho besökende, und wat deñe mit unser, vorgeschreven beyden Herren. Underwisinge unse Stadt Riga Radt vor Recht spreken

Vertrage wurde nun zwar der bis dahin eingewohnte Gebrauch ausserhalb Landes Recht zu suchen, aufgehoben, dagegen aber festgesetzt, daß es einem jeden, der durch des Rathes Urtheil beschwehret zu seyn vermeinte, erlaubt seyn sollte, an den Erzbischof und Herrschmeister, als die nächste Obrigkeit, zu appelliren, jedoch unter der Einschränkung, wenn die Sache den Verlust der Ehre oder den Umsturz der Wohlfahrt des appellirenden Parten beträfe, welches letztere der Appellant, zufolge des von dem Herrn Fürstenberg, Mittwoch nach Bartholomäi 1557. und von Kettler den 24. Junii 1560. ausgestellten Privil. mit seinem Eide vor dem Rathe erhärten mußte.

B 2

mäßig

sprechen würde, darob soll idt bliben und gehalten, und nicht buten Landes förder gesahet werden.



mäßigkeit eingeschränkt. In Ansehung der Appellationsinstanz selbst aber machte der König Stephan Bathory eine Neuerung. Bis hiezu waren die Appellationen von des Raths Urtheilen in den bestimmten zulässigen Fällen gerade an die Landesherrschaft selbst gegangen. König Sigmund August hatte zwar in den Pactis subjectionis vom 28. Novembr. 1561. seinen Vorsatz und Willen zu erkennen gegeben, eine Oberappellationsinstanz für Land und Städte einzurichten; jedoch erlaubte er dabey einem jeden, er möchte adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, entweder an diesen Richterstuhl im Lande, oder unmittelbar an Ihn, den König selbst, zu appelliren \*). König Stephan aber setzte schon

\*) Vid. Cod. diplom. R. Pol. T. V. p. 239. Cum provocatione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus, quam Civitatibus, immediate imperio nostro, vigore praesentis cum eius Illustritate Transactionis, adjiciuntur, ad Vicesgerentem nostrum, vel Senatum, Sena-

schon in den der Stadt Riga 1581. zugestandenenen Privilegien fest, daß die Appellationen von dem hiesigen Rath an das im Lande dazu anzuordnende Gericht gehen sollte \*). Ja

B 3

er

Senatores, Judices nostros, per Nos in Civitate Rigensi constituendos, eligendos communibus Equestris Ordinis, hoc est, tam ipsorum membrorum Theutonici Ordinis, quam Nobilitatis Livoniae suffragiis, idque non ex aliis, quam indigenis et bene possessionatis illius Provinciae incolis, nempe etc. Nobilibus, Vassallis et Civitatum Senatoribus, membrorum etiam ordinis, qui mutato statu totos se huic Provinciae dederint: ita tamen ut eisdem subditis nostris Equestris et Civilis conditionis indifferens sit appellatio, prout cuique appellanti provocare visum fuerit, nempe immediate ad nos, vel mediate ad Vicesgerentem, vel ad Senatum nostrum praefatum.

\*). Ibid. p. 309. — Approbamus etiam ratumque facimus, ut penes solum Consulatium, Consules et Advocatum Civitatis plena intra Territorium Civitatis, quod ejus est proprium, tam in terra, quam in aquis (nicht agris, wie hier beim Dogiel steht) sit juris.

er ordnete auch wirklich durch eine im Jahr 1582. ausgegebene Konstitution \*) ein D:  
berge:

jurisdictio, et tam utrobique judicandi, quam res judicatas exequendi — — salva in casibus in Privilegio Magistrorum olim Livoniae expressis appellatione ad Conventum Provinciale, quem deinceps in Livonia constituemus, quales quidem casus in Privilegio hi recensentur: Cum causa majorem rei familiaris jacturam, vel famae existimationisque laesionem spectat, idque coram Senatu a parte appellante mediante corporali juramento attestatum fuerit.

- \*) Ibid. p. 322. XIII Conventus autem publici Judiciorum causa in Livonia Vendae quotannis bis celebrentur: — ad praedictos Conventus publicos omnes causae tam ex Civitatibus, quam ex Judiciis Terrestribus per appellationem devolvantur — ex vero appellationes cognoscantur in dicto Conventu ab Episcopo, tribus Praesidibus, Capitaneo Vendensi, Quaestore provinciali, tribusque Succamerariis, Civitatumque Rigensis duobus, Derpatensis uno, Pernaviensis uno, Vendensis uno, Deputatis. — atque ibi omnes causae finientur sine ulteriori provocatione, exceptis causis amissionis hereditatis bonorum — —



bergericht oder Tribunal im Lande an, wohin alle Rechtsfachen sowohl von den Landesgerichten, als auch aus den Städten durch Appellationen gebracht werden sollten. Hier sollten alle Sachen, nur diejenigen ausgenommen, die den Verlust der Ehre oder der Erbgüter betrafen, ohne weitere Appellation entschieden werden; in den ausgenommenen Sachen aber sollte es verstattet seyn, sich von den Aussprüchen dieses Obergerichts im Lande an den König oder dessen Tribunal zu wenden. Solcher Gestalt also war nicht allein eine in vorigen Zeiten ungewöhnliche Appellationsinstanz für alle Rechtsfachen überhaupt angeordnet, sondern auch diejenigen, die das größte Theil des Vermögens oder die Ehre betrafen, mit einer Instanz mehr, als vorhin eingeführt gewesen, beschwehret. Ich kann inzwischen hiebey nicht unterlassen, auf die Einrichtung dieses Obergerichts im Lande auf-

B 4

merklich

ac item exceptis causis famae — nisi sint  
languinis et facti recentis —

merkiam zu machen. König Sigmund August hatte bereits versprochen, daß dieses Gericht mit Adlichen aus dem Lande und Rathsherrn aus den Städten besetzt werden sollte, und König Stephan bestimmte dieses noch näher, da er anordnete, daß dieses Gericht außer den Personen von Seiten des Landes, und mit zweien Deputirten von der Stadt Riga und von jeder der übrigen Städte Dörpat, Pernau und Wenden mit einem Deputirten besetzt seyn sollte. Diese Einrichtung war freylich mit guter Ueberlegung gemacht, weil man natürlich und mit vielem Grunde zum voraus setzen konnte, daß die Deputirten der Städte von den Verfassungen, Rechten und Gewohnheiten derselben und insonderheit auch von den Handlungsgeschäften nothwendig zuverlässigere, umständlichere und richtigere Kenntnisse, als die andern Richter, haben müßten, und daß solchergestalt die Entscheidungen der von den Stadtgerichten dahin gediehenen Rechtsfachen desto gründ-

gründlicher und rechtlicher ausfallen würden. Vielleicht aber mochte diese Absicht nicht einmal so viel, oder doch gewiß nicht mehr Theil an gedachter Einrichtung gehabt haben, als diese, daß man die Städte dadurch williger zu machen geglaubt hat, von ihrer ehemaligen alten Verfassung hierinn abzugehen, und diesem Obergerichte des Landes sich zu unterwerfen. Allein, die Stadt Riga hatte sich wohl dabey gefunden, daß sie zur Herrmeisterlichen Zeit überhaupt nur drey Instanzen gehabt hatte, nemlich bey den Untergerichten und bey dem Rathe dieser Stadt und endlich bey der Landesherrschaft, und zwar diese letztere nur in wenigen höchst wichtigen Fällen. Ja, sie hatte auch gegründete Bedenklichkeiten, um nicht gerne zuzugeben, daß der Bischof und die übrigen Glieder des Gerichts von Seiten des Landes bey den vorkommenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt die Hände mit im Spiel hätten und dadurch sich eine gewisse Gewalt und Direktion über die Stadt und



ihre Verfassung und die Gerechtsame der Bürgerschaft verschafften. Die Stadt sträubte sich daher unaufhörlich wider dieses Oberlandgericht und wollte überhaupt keinem Tribunal oder Gerichtshofe im Lande unterworfen seyn. Gleich in der am Schlusse des Jahres 1581 von dem Rägischen Rathe abgefaßten und publicirten Gerichtsordnung wurde also schon von keiner andern Appellation von des Rathes Urtheilen, als von der an die hohe Obrigkeit erwähnet; wiewohl nicht ausdrücklich darin festgesetzt wurde, wohin eigentlich die Appellation gehen sollte. Da man aber diese Gerichtsordnung im Jahr 1594 mit dem Kapitel, de relationibus causarum judicialium, vermehrete, so verordnete man darin ganz bestimmt und mit deutlichen Worten, wie es damit gehalten werden sollte, wenn von des Rathes Urtheilen an die Königliche Majestät appellirt würde. Diese Anordnung schloß also die mittlere Instanz zwischen dem Rathe und dem Könige, nemlich das  
Ober:

Oberlandgericht um so vielmehr gänzlich aus, als von diesem Gerichte nicht ein Wort daselbst gedacht wurde. Und hieben gieng man so offenbar und frey zu Werke, daß man diese Verordnung dem Könige selbst zur Bestätigung vorlegte, welche auch den 18. März 1595 wirklich erfolgte. Ich bin auch fast überzeugt, daß es mit diesem Tribunal nicht zu Stande gekommen seyn müsse oder wenigstens die Stadt selbiges nicht für seine Obere appellationsinstanz jemals anerkannt habe. Denn die große Königlich-Pohlische Kommission, die in dem Jahre 1598. hieher geschickt worden war, und unter andern auch den Auftrag erhalten hatte, die Gerichte im Lande einzurichten und ein neues Landrecht aufzusehen, stellte auch über diesen Punkt Berathschlagungen an und faßte den Schluß, ein solches Tribunal im Lande anzuordnen. Sie fand hieben aber für nöthig, den Rath zu Riga vorläufig davon zu benachrichtigen und zu versuchen, ob sie desselben Bestimmung

mung dazu erhalten könnte. In dieser Absicht nun lies gedachte Kommission ein Schreiben hierüber \*) an den Rath ergehen. Ueber, es ist nichts gewisser und ungezweifelter, als daß der Rath keinen Geschmack daran gefunden und nicht darin gewilliget habe. Der einzige Umstand könnte schon Beweises genug davon seyn, daß der Rath dem ehemaligen hiesigen Syndikus, D. Hilchen, bey dem nachher wider ihn entstandenen Händeln unter andern auch dieses vorrückte, daß, da dies

ses

\*) Vid. Diarium Commiff. sub d. 18. Apr. 1599. — De appellationibus quoque aliquid itidem certi constitui volumus, ut nimirum ad ultimae instantiae Judicium, nimirum Tribunal Vendense, sicut ab universa Nobilitate, ita ex Civitate Rigensi omnes provocationes similiter devolvantur, et inter alios Deputatos Vestri quoque Nuncii locum habeant, qua in re commune omnium Consilium, mutuūque Consensum a Spectab. Viris expectamus, quos diu bene et feliciter valere optamus. Dat. Vendae, feria sexta post Domin. conductus Paschae Ao. 1599.



ses Tribunals wegen von der Stadt eine Gesandtschaft an den Königlichen Hof beschloffen worden, er solche zu hintertreiben bemühet gewesen wäre. Allein, daraus, daß die Kommission selbst ihren gefassten Entschluß nachher geändert und in dem aufgesetzten Liefländischen Landrechte die Stadt Riga sowohl, als die übrigen Städte von diesem Tribunal ausgenommen und befreyet hat, lästet sich noch zuverlässiger und überzeugender schließen, daß der Rath sich dieser Anordnung lebhaft widersetzt und die wichtigsten und dringendsten Gründe seines Widerspruchs angeführt haben müsse. Und daß diese Abänderung in dem damahls entworfenen Liefländischen Landrechte wirklich geschehen sey, solches führet nicht allein gedachter Hilchen in einer von ihm im Druck herausgegebenen Schrift an \*), sondern es ist auch aus dem  
jetzt:

\*) Vid. Clypeus innocentiae et veritatis David Hilchen contra Jacob Godemannum etc.

jetztermähnten Liefländischen Landrechte selbst  
 \*) zu ersehen. Weil es unterdessen mit der  
 erwart:

etc. Zamoscii Ao. 1604. p. 32. Secundo. Legationem me quandam impedire voluisse incusant, quo Civit. Rigens. terrestri judicio et Tribunali Livonico, in quo ipse Notarii terrestris munere fungerer, subjecta, non immediate, sed mediate jurisdictioni R. M. subjaceret: sed tamen et legationem successisse et omnia ex sententia confecta. Ut multa alia, quae dici possent, taceantur, vanum totumque falsum esse, vel ipsum Jus Livonicum anno M. D. XCIX. tribus mensibus ante, quam me irruerent, auctoritate Commissariorum Reginum a me conscriptum, manibusque eorundem subscriptum docere potest: quo non tantum Rigensis, sed omnes reliquae Civitates Livoniae Judicio Tribunali eximuntur.

\*) Die aus dem Hilchenischen Entwurfe der Liefländischen Landrechte hieher gehörige Stelle lautet im 3. Buche und dessen 6. Tit. vom Obergericht oder Tribunal, folgender Maßen — Sie sollen richten alle und jede Sachen, es sey davon appelliret, oder sie sind an das Tribunal verschoben, — vom Land- oder Schloßgerichte, von Succamerarien, Urtheil, Amptsachen und daß die Decreta nicht

erwarteten und versprochenen Bestätigung der von der Kommission entworfenen Landesrechte sich verzog und noch sehr weitläufig aussah (wie es denn auch wirklich nicht dazu gekommen ist); so lies der Rath nicht nach, darauf zu dringen, daß er von diesem Tribunal und von allen Arten der Gerichte im Lande befreyet werden möchte. Diese Befreyung erhielt die Stadt denn endlich auch im Jahre 1601. auf dem allgemeinen Reichstage zu Warschau \*) da ihr die Berechtigung zuges

nicht gebührlicher maßen erequiret worden. Hierbey werden ausbescheiden die Sachen, so den Fiscum belangen und Freyheit der Königlichlichen Gütter, und die Sachen der Liefländischen Städte gehören zu Ihro Königl. Mayest. Gerichte.

\*) Vid. Privil. Reg. Sigismundi III., Datum Varsoviae in Comitibus Regni generalibus die VI. mens. Martii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo primo. — Quod cum Civitas nostra Rigenf. in fidem, ditionem et protectionem D. Praedeceff. nostri, Seren. Stephani Regis — et si quibus rationibus  
arti-



zugestanden wurde, daß alle nach Vorschrift der Privilegien erlaubte Appellationen vom Rathe nirgend anders wohin, als unmittelbar an den König und dessen Tribunal gebracht werden sollten.

So

articulum Priuil. suorum de appellationibus a subfelliis ejusdem Civit. nostrae Rig. ad conventum Provinciae Livoniae jam tum constituendum devolvendis cautum illi esset, illa tamen uti superioribus Regni generalibus comitiis, ita etiam nunc per Internuncios suos nobis supplicasset, ut — appellaciones s. provocationes legitimas a quibuscunque officiis s. subfelliis Rig. Civit. ad Nos Judiciumque Nostrum Regium immediate devolvi vellemus juberemusque — Quapropter — mandamus ut — imprimis appellaciones sive provocationes legitimas juxta tenorem Privilegiorum Civitatis interpositas ab officiis s. subfelliis Civitatis ejus nullatenus alie, quam pro recognitione suppremi Dominii nostri ad Nos et Tribunal Nostrum Regium devolvi aut trahi patiuntur, quos nulla Tribunalis s. Judicii terrestris, s. aliorum dignitariorum s. officialium Jurisdictione, juris dicendi affectatione aut molestia, nec in praesenti neque in futuro gravari volumus —

So war also die Stadt wieder bey ihrer vormahligen Einrichtung, in Ansehung des Appellationswesens, gesichert. Von den Aussprüchen des Rathes, und zwar nur in den obangezeigten durch die Privilegien bestimmten wichtigen Rechtsfachen gingen die Appellationen gerade an den König; in andern minder wichtigen Rechtshändeln war allenfalls nur die Revision an den Rath selbst erlaubt. In Ansehung dieser Revision versuchte man einige wenige Jahre darauf eine Neuerung einzuführen. Da nemlich der Rath mit der Bürgerschaft im Jahre 1606. einen Rezeß oder Vergleich über einige Punkte aufrichtete; so wurde auf dringendes und unablässiges Anhalten der Bürgerschaft unter andern darin festgesetzt, daß in solchen Revisionsfällen die Akten an zwo unpartheiische Universitäten geschickt und alsdenn des Rathes Urtheil nach den eingeholten Bekehrungen geändert oder gebessert werden sollte \*).

E

muß

\*) In diesem Vergleich, der am Tage Constantiae

muß dieses gewesen seyn, sonst hätte die Bürger-  
schaft keine Veranlassung gehabt, sich die-  
sen Punkt so ausdrücklich auszubedingen, oder  
hätte es nur eine Bestätigung oder schriftliche  
Festsetzung eines solchen bis dahin schon ein-  
geführt gewesenen Gebrauchs seyn sollen;  
so würde man sich doch mit ein paar Worten  
wenig:

tiae et Concordiae, das ist den 18. Febr.  
1606. geschlossen worden, heißt es: — In  
denen Fällen aber, da von Es. C. Rath's  
Sententz tanquam in causis inappellabili-  
bus an die hohe Obrigkeit, der Stadt Privi-  
legio und Gerichtsordnung zuwider, nicht  
kann appelliret werden, ist das beneficium  
Revisionis actorum an statt der Overelen  
denen, so es gebührlich in Zeit der Ordnung  
suchen, verstattet, und will E. C. Rath, daß  
Zeit währenden Revisions-Processen die A-  
cta ordentlich, vermöge der Gerichts, Ord-  
nung, präsentibus partibus rotulirt und  
durch wohlgedachten E. C. Rath an zwo un-  
partheyische Universitäten, auf eines oder  
beeder Parten Unkosten, zur Belehrung über-  
schicket und dann gestalter Deductioni Revi-  
sionis und den Belehrungen nach Es. C. Rath's  
Sententz reformiret, geändert oder gebessert  
werde —



wenigstens darauf bezogen haben. Aber, es ist auch dieser Punkt, weil man die darin feste gesetzte Verschickung der Akten, nachdem der Rath bereits einmahl in der Sache geurtheilet hatte, vielleicht für unschicklich gehalten, niemahls zur Erfüllung gekommen. In dem vorläufigen Entwurf zu den neuern oder hochteutschen Rigischen Stadtrechten finde ich bey dem 34 Kapit. des 1. Buchs, de Relationibus, am Rande die Anmerkung, daß, obgleich der Rath bey den damahligen innerlichen Unruhen sich diesen Punkt hätte gefallen lassen, dennoch kein einziges Präjudikat vorhanden wäre, daß man jemahls darnach verfahren hätte, oder daß diese Methode wirklich in Gebrauch gekommen wäre. Dargegen sind ebens daselbst verschiedene Fälle nachmahlig angeführt, da man die Akten vorher, ehe der Rath zum erstenmahl in der Sache entschieden, an Universitäten verschickt gehabt habe. In dieser obangezeigten Verfassung blieb das hiesige Appellationswesen auch die ganze übrige Pohl-

nische Regierungszeit hindurch. Und da nachher im Jahre 1621. die Stadt sich der Krone Schweden unterwerfen mußte; so wurde dafür gesorgt, daß der Stadt in den Unterwerfungstractaten oder vielmehr in dem sogenannten Corpore Privilegiorum des Königs Gustav Adolph die Versicherung ertheilet wurde, daß sie von allen Landgerichten befreiet seyn, bey ihren Privilegien, wegen der Appellationen, erhalten, diese nur in den zulässigen Fällen an den König gerichtet und diese Sachen von dem Königl. Hofgericht entschieden werden sollte \*). Dahin gingen denn

\*) Die hieher gehörigen Worte dieses Privilegiums vom 25. Sept. 1621 lauten also: — Und allein in den Dingen, so in ihren Privilegien enthalten, nemlich wenn die Sache Ehre und guten Nahmen angehet, oder mehr denn den halben Theil der Wohlfarth concerniret und der Appellant dasselbe mit seinem körperlichen Eyde gerichtlich daselbst erhalten hat, an Uns appelliret, und — — mit Unsers Königlichen Hofgerichts Sententz entschieden

Denn also auch diese Appellationen ohne allen Widerspruch. Wie aber gegen das Ende des Jahres 1630. hier im Lande ein Hofgericht angeordnet und in der Stadt Dörpat niedergesetzt worden; so wollte man nach der darüber ergangenen Verordnung, welche die Appellationen von den Landgerichten und Städten an dieses Hofgericht verwies, die Auslegung machen, daß auch von des Rigischen Rath's Urtheilen dahin appelliret werden mußte. Allein, obgleich dieses Hofgericht auch so eingerichtet war, daß die zwölf Beysäßer

C 3

dessel:

schieden werden; und der Rath und die Gerichte, was also endlich von Uns erkannt wird, zu exequiren schuldig seyn. — — — Weil auch die Stadt sich referiret und bezogen auf andere Privilegia, wegen des Bischofs und Steinholms — — weiter anno 1601. auf die Exemption von allen Landgerichten, an Unser Königliches forum — so wollen Wir die Stadt bey allen denselbigen rechtmäßigen Siegeln und Briefen und darin verfaßten Freyheiten — und Rechten — nach dem Inhalt solcher Privilegien — conserviren und erhalten.



desselben aus sechs Adlichen und sechs rechtsgelehrten Personen andern Standes bestehen sollten, auch sogleich zum Anfange zweene Bürgemeister dieser Stadt, Ramm und Ulrich, zu Bensiger desselben ernannt wurden; so setzte der Rath sich dennoch sogleich dawider, wandte sich deshalb ungesäumt an den König und berief sich sowohl auf das Königlich Pohlische Privilegium von 1601., als auch auf die bey der Unterwerfung unter die Krone Schweden in dem obgedachten Corpore Privilegiorum erhaltene Königl. Versicherung. Das Gesuch war zu sehr begründet, die Privilegien zu klar, als daß der König darauf nicht hätte achten sollen. Er gab daher dem Rathe die Freyheit, die Appellationen von dessen Urtheilen an das Königl. Hofgericht zu Stockholm bringen zu lassen, mit dem Zusatze, daß die Stadt wider diese Resolution nicht beschwehret werden sollte \*). Dieser

\*) S. die Königl. Resolution, gegeben zu Stetin,

ser Resolution zufolge ist auch, so lange die Stadt Riga unter Königlich-Schwedischer Bothmäßigkeit gestanden, keine einzige Appellation vom Rathe an das Dörpatische Hofgericht gegangen. Aber, bey den nach Stockholm gehenden Appellationen selbst war auch noch eine Beschwerde zu heben. Der Rath hatte bis dahin, so bald eine Appellationsfache daselbst bepruft und entschieden werden sollte, zur Rechtfertigung seines Urtheils Deputirte

§ 4

nach

tin, den 28. Febr. 1631. — weil ihr ver-  
meinet, daß das ganze fundament von eu-  
rem statu auf dieses Appellations-Gericht,  
welches ihr, nach Unsern gegebenen Privile-  
gien und Unserer ferneren Erklärung, auf Un-  
ser Hofgericht im Reiche ausdentet, beruhe;  
so können wir es wohl leiden, daß ihr eure  
Privilegien, wie euch gut düncket, gebrau-  
chet, und welches von beyden euch am besten  
düncket, eure Appellations-Sachen entwe-  
der nach Stockholm, oder nach Dorpat ge-  
hen lasset; dermaassen wir auch unsern Ge-  
neral-Gubernator in derselben Provinz be-  
fohlen, die Hand darüber zu halten, daß eure  
Stadt wider diese Resolution nicht weiter  
möge beschwehret werden.

nach Stockholm abschicken müssen. Dieses war so beschwehrlich, als kostbar. Der Rath suchte daher bey der Königin Christina an, davon befreuet zu werden. Obgleich nun dieser bisherige Gebrauch nicht gänzlich aufgehoben wurde, so wurde er doch blos auf den Fall eingeschränkt, wenn de male judicato vel denegata justitia geklaget und der Rath darüber von dem Part nach Stockholm förmlich vorgeladen worden wäre \*). Mittlerweile hatte sich wiederum von einer andern Seite

\*) S. die Königl. Resolution, gegeben zu Stockholm, den 5. Juny 1652. §. 10. weils auch unterthänigst angetragen ist, das es der Stadt zum unerträglichen Beschwer und Unkosten fallen wolle, dasern der Bürgermeister und des Raths Urtheile in privat Sachen, davon appelliret wird, durch Absendungen und Bevollmächtigte alhier sollen justificiret werden; so lassen Jhro Königl. Mayst. Sich gefallen, sie damit zu verschonen; es sey denn, daß Jemand, dem das Urtheil zuwider gelaufen, den Rath de male judicato oder de protracta et denegata justitia beschuldiget und selbigen ordentlich darauf citiren lassen.



te eine Neuerung in dem Appellationswesen eingeschlichen. Es hatte nemlich ein gewisser litthauischer Edelmann, Smosarsky, vom Rathe ein widriges Urtheil erhalten, hiervon wollte er die Appellation an das Königliche Hofgericht zu Stockholm ergreifen. Weil er sich aber weigerte, den in dem Privilegium vorgeschriebenen Eid, daß nemlich die Sache mehr, als die Helfte seines Vermögens, beträfe, zu leisten; so wurde ihm die eingelegte Appellation nicht nachgegeben. Er ging darauf nach Stockholm, beschwehrt sich bey der Königin Christina darüber, daß man einen solchen Eid von ihm forderte; machte ein großes Lermen darüber, daß er blos deswegen, weil er den verlangten Eid nicht leisten wollte, um ein so ansehnliches Theil seines Vermögens kommen sollte; und alles dieses unterstützte er mit den Vorbitten verschiedener der vornehmsten Pohlischen Herrschaften. Die Königin forderte die Erklärung des Rathes darüber ein; sie wurde umständlich und gründlich ge-

geben, so, daß man zu Stockholm dadurch in Verlegenheit gesetzt wurde. Von einer Seite wollte man dem Smofarsky, insonderheit der vielen Vorbitten wegen, gerne helfen; und von der andern Seite wollte man doch auch das so deutliche und ausdrückliche Privilegium der Stadt durch eine widrige Resolution über diesen vorläufigen Streitpunkt nicht ganz umstoßen oder aufheben. Man wählte also einen Mittelweg, dieser doppelten Absicht ein Gnüge zu thun, die Königin setzte die Entscheidung des Punkts, wegen des Eides, in der darüber erteilten Resolution \*) so lange aus,

\*) S. die Königliche Resolution, gegeben zu Stockholm den 5. Septbr. 1648. §. 2. Ihre Königl. Mayst haben daneben Ihre (des Raths) eingelegte Deduction über dem Privilegio appellationis sich fürlesen lassen, wie auch egl. Wahl, was gemeldete Deputirte zugleich haben anzubringen gehabt, angehört — Derowegen weil Ihre Königl. Mayst in dem übergebenen Corpore Privilegiorum befinden, daß die Privilegia allein eingeführt sind, so der Stadt von den Königen in Pohlen

aus, bis Sie nähern und bessern Bericht deshalb erhalten haben würde. Indessen aber  
hatte

len und nachmahls von Ihro Königl. Mayst. höchstgeehrten seel. Herren Bettern, glormwürdigsten Andenkens, mitgetheilet sind, welche auf ihre vorige und alte Privilegien sich referiren, so doch alle darausgeschlossen sind: nachmahlen weil Ihro Königl. Mayst. nicht wissend ist, wie es unter der Pohlischen Regierung in der Stadt Riga mit den appellationen kangehalten seyn; insonderheit in Ansehung, daß unterschiedliche vornehme Herren in Pohlen gemeldten Smofarsky Sache nicht angenommen haben, demselben durch Intercessionen Beyfall zu geben; haben also sowohl aus diesem als andern vielen Ursachen wegen des Privilegii rechter Meinung für d. smahl zu einiger gewisser Erklärung sich nicht auslassen können, sondern nöthig befunden, solches zu einiger und besserer Information aufzuschieben — — So viel aber bemeldten Smofarsky belanget, damit er sich über die denegation der Justitz nicht beschwehren möge, so haben Ihro Königl. Mayst. salvo jure suo Regio Ihre anwesende liebe Reichs-Räthe zu Commissarien verordnet, so seine Sachen mit den darin passirten Acten vorgenommen haben und selbige zwischen ihm und seinen Widerparten geschieden und darin gesprochen haben.



hatte die Königin die Hauptsache des Smofarsky (zwar nicht bey dem Stockholmischen Hofgerichte, weil Smofarsky den osterwähnten Eid nicht geleistet hatte) doch durch einige Reichsräthe, als Kommissarien, schon entscheiden lassen, damit er nicht Veranlassung hätte, über Verzögerung der Justiz sich zu beschwehren. Dieses war nun freylich nur ein besonderer, außerordentlicher Fall, der durchaus keine Regel machen sollte. Dennoch aber wurde dieser Vorgang das Signal für diejenigen, die diesen Eid, den man das juramentum de majori parte honorum nannte, nicht gerne leisten wollten, daß sie ebenfalls diesen Weg einzuschlagen suchten. Insonderheit gingen nun auch die Liefländischen Edelleute an, sich diesem Eide nicht unterwerfen zu wollen. Sie gingen mit ihren Beschwerden an den König Karl Gustav und der Rath vertheidigte sich dawider und stützte sich auf die darüber erhaltenen Privilegien. Der König aber wollte auf diesen und andere vom Rathe unterlegte, eben:

ebenfalls die Appellation angehende Punkte der Zeit nichts entscheiden, sondern ließ sie bis zur nähern Belehrung ausgestellt seyn \*). Unter der vormundschaftlichen Regierung Königs Karl XI. wurde dieser Streit von neuem wieder rege gemacht: und wiederum verschob man in der darüber ertheilten Resolution \*\*) die

\*) S. Königl. Resolut. gegeben in Ehoren, den 14. Mart. 1657. §. 6. Das Appellations-Wesen anlangend, weilien die Königle Maystt bey dieser Zeit so genau und vollkommlich Sich davon nicht können informiren lassen — will Jhro Königl Mayt diese Punkte zu Derro gnädigsten weiteren Erklärung ausgestellt haben, und immittelst es also bestellen, daß die Sachen, davon an Jhro Königle Mayt Revision appelliret wird, mit dem sörderlichsten, wie es geschehen kann, und ohne große Weitläufigkeit und Aufenthalt sollen expediret werden.

\*\*) S. die Königle Resolut., gegeben in Stockholm den 22. Octobr. 1662. — Demnach auch Jhro Königl Mayt aus der Stadt Riga bisher eingeliefertem Corpore Privilegiorum nicht ersehen kann, mit was Zug und Recht dem Adel in puncto ordinariæ Appellationis

die Entscheidung des Punkts, wegen des juramenti de majori parte bonorum, bis der Rath erwiesen haben würde, daß das Privilegium sich auch auf die Edelleute erstreckte, bis dahin aber wurden selbige dennoch von Leistung dieses Eides befreyet. Inzwischen nahm der Gebrauch, von des Raths Urtheilen gerade an den König zu appelliren, von Zeit zu Zeit immermehr zu. Da es aber in Ermangelung einer Vorschrift über diese Art der Appellation gar zu willkürlich und unordentlich damit herging; so ließ der König, auf Ansuchen des Raths, eine besondere Verordnung \*) aufsetzen,

nis daß juramentum de majori parte bonorum angemuthet werden kann: als bleibet der Adel von solchem Eide so lange eximiret, bis Bürgermeistere und Rath mit ihren alten Herrmeister, Privilegien, worauf Stephani Privilegium, als auch ein Fundament, sich beruset, beweisen können, daß solches auch auf den Adel extendiret sey.

\*) S. die Königl. Resolut. gegeben in Stockholm, den 13. April 1663. Diese Resolution ist auf ausdrücklichen Befehl Es Erl. Kayserl.



sehen, wie es bey dieser Appellation, die man zum Unterschiede der Appellation an das Stockholmsche Hofgericht Appellationem extraordinariam oder auch Querelam an die Königliche Revision nannte, gehalten und was von den Parten dabey beobachtet werden sollte. Nach dieser Verordnung nun hatte der Appellant nicht alleine das obige juramentum de majori parte bonorum zu leisten nicht nöthig, sondern es war ihm auch überhaupt gar kein anderer Eid auferlegt oder vorgeschrieben, wie es doch nach dem schon vorher den 28. Junii 1662. ergangenen Königl. Revisionsplakat \*) die Revisionsuchenden Parten zu thun schuldig waren. Dieses mußte nothwendig den Mißbrauch nach sich ziehen, daß diejenigen, die ihre Rechtsache durch des Raths Ur:

serl. Reichsjustizkollegiums den — — hier im Druck ausgegeben worden.

\*) S. die Liefländische Landesordnung S. 98. u. f. Unterm 31. August 1682 erging eine neuere und erweiterte Revisionsverordnung, die in der Landesordnung S. 373. zu finden ist.

Urtheil verloren hatten, sich desto eher entschlossen, ihre Streitsachen auf diesem erleichterten Wege fortzusetzen. Solchem Mißbrauche also zu steuern, wurde der König unter der dazumahlts noch fortwährenden vormundschafftlichen Regierung durch die Unterlegung des Raths veranlasset, zu befehlen \*), daß in solchen Fällen sowohl die Partey, als deren Advokaten das juramentum calumniae zu leisten  
vers

\*) S. die Königl. Resolut. gegeben zu Stockholm, den 29. Julii 1670. S. 4. Ihre Königl. Maytt befinden billig und recht zu seyn, was Bürgermeistere und Rath begehren, daß nicht minder in Riga, als hier in Schweden bey einiger Sachen devolvirung von den Gerichten beyde, die Partey und deren Advocaten prästiren sollen das juramentum calumniae, Inhalts des 1. und 2. Puncts Ihrer Königl. Maytt ausgegebenen Revision-Placats de Anno 1662. Ich bemercke hiebey, daß es mit dieser Eidesleistung der Advokaten hier nie zum ordentl. Gerichtsgebrauch gekommen sey. Dieses wurde im Jahre 1731. Ein Erl. Kayf. Reichs. Justizkolleg. auf Dessen Anfrage von dem Rathe zur Antwort unterlegt; und dabey ist es denn auch weiter gelassen worden.

verbunden seyn sollten. Und dieser Befehl wurde ein paar Jahre darauf \*) mit einem Zusatze wiederholet.

Sols

\*) S. die Königl. Resolut. gegeben zu Kongjör, den 5. Febr. 1675. S. 6. Und will auch J. R. M. Ihr nicht lassen zuwider seyn, daß solche expedientien erfunden und zur Hand gegeben werden, womit allen unnöthigen Weitläufigkeiten in Rechtsgängen und Procesen mögen vorgebeuet und abgeschnitten werden — So wollen J. R. M. hiemit erkläret und verordnet haben, daß der, welcher extraordinariam appellationem suchet, wenn ihm selbige vom Gener. Gouverneur ist bewilliget und nachgegeben, soll, ehe ihm literæ testimoniales mitgetheilet werden, allda in der General-Gouvernements-Canzleyenjuramentum malitiæ præstiren. — Auch hier muß ich anmercken, 1) daß dieser Eid niemahls bey dem Gener. Gouvernement, sondern immer bey dem Rathe geleistet worden, 2) daß nicht des Gen. Gouv. wie es hieraus das Ansehen haben könnte, sondern der Rath die Appellationen entweder abschlägt, oder bewilliget und nachgiebt, und im letztern Falle des Gener. Gouv. keinem das Attestatum concessæ, od. lit. testimon. versagen könne, wie solches C. R. R. Justizkolleg. mittelst der in Sachen der Krä-

mera

D



Solchergestalt waren nun zwei Provo-  
kationsmittel von des Rath's Urtheilen er-  
laubt und festgestellt, nemlich die Appella-  
tio ordinaria und die Querela oder Ap-  
pellatio extraordinaria. Und darnach ist  
auch bey Abfassung der neuern oder gegenwär-  
tigen Rigi'schen Stadtrechte der 31. Titel des  
2 Buchs derselben eingerichtet worden, in wel-  
chem die ersten sechs S. S. auf die Appellati-  
onem ordinariam, der letzte S. aber auf die  
Querelam oder Appellationem extraordinari-  
am gehet. Der Unterschied dieser beyden  
Arten der Appellation bestand hauptsächlich da-  
rin: bey der erstern war der Appellant in  
Injuriensachen von aller Eidesleistung befreyt;  
betraf die Sache aber eine Forderung,  
Ansprache, oder sonst irgend ein Recht oder  
eine Gerechtigkeit, so mußte er das juramen-  
tum

merkompagnie wider Wasse Thiesen unterm  
17. Decbr. 1752. ertheilten Resolnt. anerkannt  
und festgestellt hat, und 3) daß dieses Atte-  
statum auch eher gesucht und ausgefertigt wer-  
den könne, ehe noch der Eid geleistet worden.

tum de majori parte bonorum schwöhren, folglich konnte er in keiner Sache, die weniger als sein halbes Vermögen betrug, sich dieser Appellation bedienen; diese Appellation ging an das Hofgericht zu Stockholm, und der verlierende Part konnte von dessen Urtheile sich an den König selbst wenden. Bey der andern ging die Sache gleich unmittelbar an den König, der Appellant mußte in allen Sachen ohne Ausnahme das juramentum calumniae ablegen; in keinem Falle dahingegen war er verbunden, das juramentum de majori parte bonorum zu leisten, und also durfte gar nicht darauf gesehen werden, ob die Sache von großem oder geringem Werthe wäre. So wie unterdessen in Sachen, die Leib und Leben betrafen, keine von beyden Appellationen Statt fand, so waren auch verschiedene andere Sachen von dieser oder jener Appellation besonders ausgenommen, wie solches theils in dem angezogenen Tittel der Stadtrechte, theils in der Resolution von 1663. angeführt

ist. Die Wahl unter diesen beyden Appellationen stand schlechterdings bey dem appellirenden Part; er konnte diese oder jene Appellation, wie ers für sich am zuträglichsten zu seyn erachtete, ergreifen. Doch hat es wenigere Fälle gegeben, wo die Appellation an das Hofgericht zu Stockholm gegangen ist; vielmehr hat fast ein jeder den kürzern Weg gewählt und sich per Querelam sive extraordinariam Appellationem unmittelbar an den König gewandt. Und weiter ist in dem hiesigen Appellationswesen, so lange diese Stadt noch unter der Schwedischen Vorherrschaft verblieb, keine Veränderung vorgenommen worden. Wie aber die Stadt 1710. dem Russisch: Kaiserlichen Zeppter unterworfen wurde; so gingen einige Jahre hin, da man bey den Urtheilen des Raths schlechterdings stehen bleiben musste; indem noch keine Anordnung darüber gemacht war, wohin die Appellation von den Urtheilen des Raths gehen sollte. Indessen versuchte es doch im Jahre 1715, ein Prozesssüch:



zeßüchtiger Mann, Namens Klaus Heinrich Müller, der seine Sache wider Christian Günzel beym Rathe verloren hatte, diese Sache an das Liefländische Hofgericht zu bringen. Durch sein unablässiges Ansuchen erhielt er endlich von dem derzeitigen hiesigen Gouverneur den mündlichen Zulaß, von dem in dieser seiner Sache ergangenen Urtheile des Raths die Appellation an das hiesige Hofgericht zu ergreifen. Das Hofgericht ließ auch, dem Zufolge, unterm 20. Jul. 1715. ein Schreiben hierüber an den Rath ergehen, mit dem Begehren, daß dem gedachten Müller die Akten ausgeliefert werden möchten, damit sodann weiter in der Sache ergehen könnte, was recht wäre. Der Rath konnte sich aber unmöglich dazu verstehen, sondern machte vielmehr dem Gouverneur, der zugleich Präsident in diesem Hofgericht war, schriftliche Vorstellung darüber, mit umständlicher Anzeige, wie es bis dahin mit den Appellationen von des Raths Urtheilen gehalten und daß der Rath von der Subordination aller Landesgerichte überhaupt und insbesondere auch dieses Hofgerichts befreuet worden wäre. Und obgleich das Hofgericht nochmahls um die Auslieferung und Einschickung der Akten anhielt; so geschah

es doch nicht, und Müller kam nicht dazu, diese Sache ans Hofgericht zu bringen, sondern es blieb bey dem vom Rathe ausgesprochenen Urtheile. Auch ist nach diesem Müllerschen sonst kein anderer dergleichen Versuch weiter gemacht worden. Damit man aber von allen etwanigen fernern Zudränglichkeiten dieser Art desto sicherer befreuet bleiben möchte; so nahm der Rath, so bald das Reichsjustizkollegium 1719. angeordnet worden, die Gelegenheit war, unter vielen andern bey Ew. dirigirenden Senat angestellten Gesuchen auch dieses mit anzubringen, daß dem Rathe in seiner Gerichtsbarkeit und dem Justizwesen kein Eindrang zugefüget, auch derselbe vor kein anderes, als das zu St. Petersburg verordnete Appellationsgericht gezogen werden möchte. Hierauf erfolgte auch die gerechte Resolution \*), daß der Rath nicht allein bey einen Gerichten und Rechten erhalten werden, sondern auch die Appellation an das Justizkollegium ergehen sollte. Nach dieser ergange-

nen

\*) In des dirigirenden Senats Resolution vom 22. Jul. 1722. heißt es auf den 21. Punkt: Das Gericht und Recht soll man nach den vorigen Rechten erhalten; die Appellation aber an das Justiz - Collegium ergehen lassen.

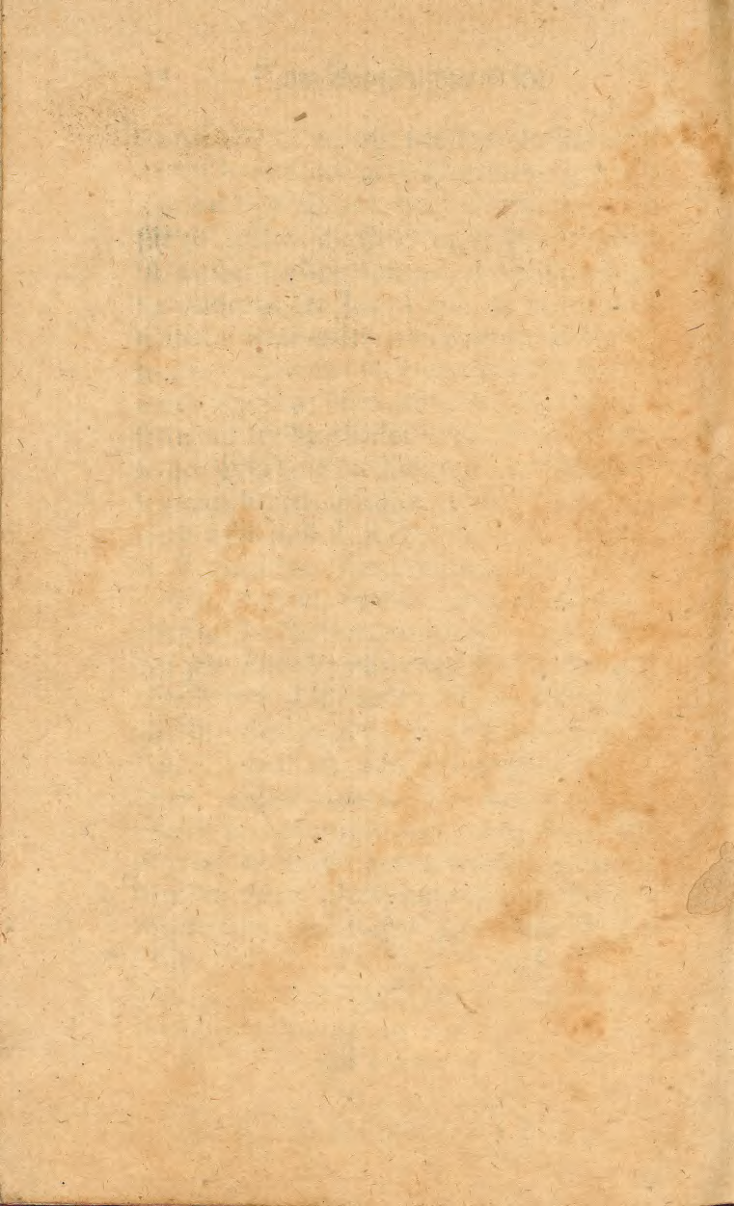
nen höchsten Verfügung hat sich um so viel weniger Jemand weiter einfallen lassen, vor den Aussprüchen des Rathes sich an das hiesige Hofgericht zu wenden, da Selbiges eben so, als der Rath, dem Justizkollegium untergeordnet war. Es gingen also von dieser Zeit ab die Appellationen vom Rathe ungehindert an dieses Justizkollegium. Dieses hätte nun eigentlich die letzte Appellationsinstanz seyn sollen — wie es das auch wirklich einige Jahre hindurch war — theils weil unter den vorigen Regierungen für die Rechtshändel dieser Stadt sowohl, als auch des Landes, nur drey Instanzen überhaupt gewesen waren, theils weil dieses Justizkollegium in die Stelle der ehemahligen Königl. Revision in Stockholm trat, indem nicht allein die Provo- cation dahin eben dieselbe Benennung der Appellationis extraordinariae oder Beneficii Revisionis behalten hat, sondern auch dabei alles das, was in der Revisionsordonnanz vom 31. August 1682. und der obangezogenen Königl. Resolution von 1663. vorgeschrieben ist, beobachtet werden muß. Allein, unruhige und streitsüchtige Personen fingen bald an von den Aussprüchen dieses Justizkollegiums an Em. dirigirenden Senat zu gehen, so daß Selbiger in Kurzem die ordentliche vierte Instanz



stanz wurde. Doch jetzt, nachdem der Senat seit 1762. in verschiedene Departements getheilet und das dritte Departement unter andern auch für die liefländischen Angelegenheiten bestimmt ist, so gehen die Appellationen vom Justizkollegium auch von der Zeit ab nicht an den ganzen Senat, sondern an jetzt erwähntes dritte Departement. Wie nun diese zu ergreifende Appellation angezeigt, binnen welcher Zeit die Rechtsfertigung der Appellation eingereicht und was wegen Erfüllung der Resolution des Justizkollegiums, davon appelliret worden, beobachtet werden soll u. s. f., solches ist in der auf Jeho Kayserlichen Maytt allerhöchsten Befehl unterm 30. Jul. 1762. ergangenen Verordnung umständlich vorgeschrieben. Weiter finden zwar keine Appellationen Statt; dennoch aber sind die Fälle nicht selten, da diejenigen, die mit der Entscheidung dieses dritten Senatsdepartements nicht zufrieden gewesen, sich mit ihren Beschwerde an Jeho Kayserl. Maytt Selbst gewandt und dadurch veranlasset haben, daß die Sache auf Allerhöchsten Befehl von der vollen Versammlung aller Senatsdepartements nochmahls hat untersucht und entschieden werden müssen, so, daß also der ganze Senat als die letzte Instanz angesehen werden kann.



R 31 990.





LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309098516

[Rc.10-]

Goertz